



Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen
regionaler Geschäftsbereich Hannover



B 217 Umbau AS Völksen mit Erneuerung BW 5550

B 217 / 145 / 715 bis B 217 / 135 / 1856

PROJIS-Nr.: 311229

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 19.1
Landschaftspflegerischer Begleitplan

Hannover, den 07.08.2026

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Anhangsverzeichnis	III
0.2	Kartenverzeichnis.....	III
0.3	Abbildungsverzeichnis.....	III
0.4	Tabellenverzeichnis	IV
1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Methodische Vorgehensweise.....	2
1.3	Planungsraumanalyse und Abgrenzung des Bezugsraumes.....	3
1.4	Verwendete Daten- und Informationsgrundlagen	4
1.5	Übergeordnete Planungen	5
1.5.1	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) der Region Hannover (2016)...	5
1.5.2	Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013)	6
1.5.3	Landschaftsplan der Stadt Springe (1996)	7
1.5.4	Bauleitplanung – Flächennutzungsplan der Stadt Springe (2001)	7
1.5.5	Bauleitplanung – Bebauungspläne	8
1.5.6	Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen	8
2	Bestandserfassung und Bewertung	9
2.1	Methodik	9
2.1.1	Definition und Begründung der planungsrelevanten Funktionen.....	9
2.1.2	Bewertung der planungsrelevanten Funktionen.....	9
2.1.2.1	Pflanzen und Tiere	10
2.1.2.2	Boden	12
2.1.2.3	Wasser.....	13
2.1.2.4	Klima und Luft	15
2.1.2.5	Landschaft / Landschaftsbild	15
2.2	Bezugsraum „B 217 bei Völkse“	16
2.2.1	Beschreibung des Bezugsraumes und der Naturgüter/Funktionen	17
2.2.2	Ableitung der planungsrelevanten Funktionen.....	23
2.2.3	Zusammenfassung der Kartiierungsergebnisse	25
2.2.3.1	Biotoptypenkartierung	25
2.2.3.2	Erfassung der Fauna.....	29

3	Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes gem. §§ 44 und 45 BNatSchG	33
3.1	Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten	34
3.1.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	35
3.1.2	Europäische Vogelarten	36
3.2	Überprüfung der Zugriffsverbote	37
3.3	Fazit	39
4	Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.....	40
4.1	Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen	40
4.2	Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme	40
5	Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung	44
5.1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens	44
5.2	Prognose der Beeinträchtigungen und Ermittlung des Kompensationsbedarfs	46
5.2.1	Biotopfunktion	46
5.2.2	Habitatfunktion	48
5.2.3	Biotopverbundfunktion	49
5.2.4	Natürliche Bodenfunktion	49
5.2.5	Grundwasserfunktion	50
5.2.6	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion	50
5.2.7	Landschaftsbildfunktion	51
5.2.8	Zusammenfassung der Beeinträchtigungen	52
6	Maßnahmenplanung	53
6.1	Ableiten des Maßnahmenkonzeptes	53
6.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	54
6.3	Kompensationsbedarf geschützter Biotope	55
6.4	Kompensationsbedarf von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten	55
6.5	Kompensationsbedarf von Einzelbäumen	56
6.6	Kompensationsbedarf von Waldbiotopen	57
6.7	Landschaftsschutzgebiete	57
6.8	Betroffenheit land- und forstwirtschaftlicher Flächen	58
6.9	Gesamtbilanz	59
6.10	Maßnahmenübersicht	60

7	Gesamtbeurteilung des Eingriffs	61
8	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	62

0.1 Anhangsverzeichnis

Anhang 1	Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG
Anhang 2	Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung es Umbaus des Anschlusses Völkse an der B 217 im Jahr 2022 (ABIA 2023), inkl. Karten

0.2 Kartenverzeichnis

Nr.	Titel	Maßstab
19.2	Bestand- und Konfliktpläne (2 Blätter)	1:1.000
9.1	Maßnahmenübersicht mit Fensterplänen (1 Blatt)	1:2.500
9.2	Maßnahmenpläne (2 Blätter)	1:1.000

0.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht des Bezugsraums.....	4
Abbildung 2: Auszug aus dem RROP der Region Hannover (2016).....	6
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Springe (2001)	7
Abbildung 4: Regelquerschnitt RQ 21 gem. RAL	45

0.4	Tabellenverzeichnis	Seite
------------	----------------------------	--------------

Tabelle 1:	Planungsrelevanz - Biotope und Pflanzen	10
Tabelle 2:	Planungsrelevanz - Tiere	11
Tabelle 3:	Planungsrelevanz - Boden	12
Tabelle 4:	Planungsrelevanz - Grundwasser.....	13
Tabelle 5:	Planungsrelevanz - Oberflächengewässer	14
Tabelle 6:	Planungsrelevanz - Klima / Luft.....	15
Tabelle 7:	Planungsrelevanz - Landschaft / Landschaftsbild	15
Tabelle 8:	Erfasste Biotoptypen im Plangebiet, ergänzt um ihre Bewertungen gem. v. DRACHENFELS (2024).....	27
Tabelle 9:	Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten (ABIA 2023)	30
Tabelle 10:	Artenliste Fledermäuse (ABIA 2023) mit Ergänzungen der RL Nds 2025 und D 2020.....	31
Tabelle 11:	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	41
Tabelle 12:	Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens	45
Tabelle 13:	Gegenüberstellung klimarelevanter Vegetationskomplexe im Eingriffsbereich mit den Kompensationsmaßnahmen	51
Tabelle 14:	Übersicht der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen	52
Tabelle 15:	Kompensation geschützter Biotope	55
Tabelle 16:	Kompensation von Lebensraumtypen des Anhang I außerhalb von FFH- Gebieten	56
Tabelle 17:	Kompensation von Einzelbäumen	57
Tabelle 18:	Waldkompensation.....	57
Tabelle 19:	Betroffenheit land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen.....	59
Tabelle 20:	Gesamtbilanz der Kompensationsbedarfe	59
Tabelle 21:	Maßnahmenübersicht.....	60

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, plant den Umbau der Anschlussstelle Völksen im Zuge der B 217 sowie die Erneuerung des dortigen Brückenbauwerks. Die Maßnahme befindet sich in der Region Hannover im Ortsteil Völksen der Stadt Springe.

Der Ausbau der Straße beinhaltet die Verbreiterung des Straßenquerschnitts für die Aufteilung der Straße mit jeweils zwei Fahrstreifen pro Richtungsfahrbahn (ohne Seitenstreifen), welche durch eine Mitteltrennung voneinander getrennt sind. Die vorhandene Streckenführung bleibt im Wesentlichen bestehen. Außerdem wird das bestehende Brückenbauwerk 5550, welches die B 217 über die K 214 führt, im Zuge des Umbaus erneuert. Für die Gestaltung und den Neubau der AS Völksen wurde eine Variantenuntersuchung durchgeführt (vgl. Unterlage 01).

Gegenstand des vorliegenden LBP sind sowohl die Erfassung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft im Plangebiet als auch die Beurteilung des Eingriffs gemäß §§ 13 – 15 BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung).

Neben der Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13 BNatSchG) erfolgt eine Bestandserfassung und eine naturschutzfachliche Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten- und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen, Pflanzen und Tiere) sowie des Landschaftsbildes. Dabei werden in dem vorliegenden LBP auch Aussagen zum besonderen Artenschutz nach den §§ 44 und 45 BNatSchG getroffen.

Das Vorhaben wird in seiner Art und seinem Umfang beschrieben, um die zu erwartenden, vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu ermitteln und zu bewerten (Konfliktanalyse). Dabei werden die Wirkfaktoren in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Der Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft folgt die Ermittlung zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan wird grundsätzlich nach den etablierten methodischen Ansätzen erarbeitet und berücksichtigt die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ (RLBP) des BMVBS (2011) und die methodischen Vorgaben der NLStBV und des NLWKN (2006). Es werden folgende, im Wesentlichen aufeinander aufbauenden Arbeitsschritte durchgeführt:

- Planungsraumanalyse
- Erfassung und Bewertung der Schutzgüter (Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft) sowie des Landschaftsbildes in einem Untersuchungsraum von 20 m beidseitig der B 217 und der dazugehörigen Umbaumaßnahmen,
- Beschreibung des geplanten Vorhabens und seiner bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen,
- Eingriffsermittlung und -bewertung (Konfliktanalyse),
- Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft,
- Maßnahmenplanung (Entwicklung geeigneter Ausgleich bzw. zum Ersatzmaßnahmen).

Bestandteil des vorliegenden LBP ist außerdem die Betrachtung des besonderen Artenschutzes zur Bewältigung besonderer hieraus resultierender Anforderungen.

Neben den etablierten Arbeitsschritten der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Bestandserfassung, Konfliktanalyse einschließlich Vermeidung und Maßnahmenplanung) dient die Planungsraumanalyse als vorgeschalteter Arbeitsschritt der Festlegung des Untersuchungsraumes.

Die Planungsraumanalyse ist eine fachplanerische Relevanzprüfung, in der die Inhalte und Aufgabenstellungen des landschaftspflegerischen Begleitplans festgelegt und somit die zentralen Weichen für die weitere Planung definiert werden.

Basis der methodischen Vorgehensweise ist die projektspezifische Ermittlung der planungsrelevanten Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die hiermit einhergehende Abgrenzung von Bezugsräumen.

Aufgrund des Wirkungsgefüges können Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes / des Landschaftsbildes voneinander abhängen und sich gegenseitig bedingen. Somit muss auch nicht jeder Bestandteil im Einzelnen erfasst sein, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Systems abzubilden. Bestimmte, als planungsrelevant identifizierte Funktionen indizieren somit andere und stehen stellvertretend für diese (Indikationsprinzip).

Mit der Abgrenzung von Bezugsräumen erfolgt eine Gliederung des betroffenen Naturraums. Die unterschiedlichen Landnutzungsformen / Nutzungstypen, die unsere Kulturlandschaft

prägen, weisen i. d. R. auch unterschiedliche Funktionen bzw. Funktionsqualitäten im Naturhaushalt auf. Daher können sich die relevanten Funktionen und Strukturen zwischen den einzelnen Bezugsräumen durchaus unterscheiden.

Die Beurteilung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt auf der Grundlage der Bezugsräume und deren maßgebenden Funktionen und Strukturen. Diese sind zentraler Bestandteil aller Arbeitsschritte des LBP. Die Bestandserfassung ermittelt innerhalb der jeweiligen Bezugsräume die für die Planung relevanten Funktionen und Strukturen im Einzelnen. Die Konfliktanalyse prognostiziert darauf aufbauend die Beeinträchtigungen der betrachteten Funktionen innerhalb der abgegrenzten Bezugsräume. Die Maßnahmenplanung (das Maßnahmenkonzept) leitet die zu entwickelnden Funktionen und Strukturen ab, die zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Bezugsraum (oder vergleichbaren Bezugsräumen) funktional erforderlich sind. Die Auswahl der relevanten Funktionen und die Abgrenzung von Bezugsräumen ist Teil eines iterativen Planungsprozesses, der von der Planungsraumanalyse über die Bestandserfassung und Konfliktanalyse bis zur Maßnahmenplanung einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassungen unterliegt.

1.3 Planungsraumanalyse und Abgrenzung des Bezugsraumes

Das Vorhaben liegt im Südwesten des Landkreises Hannover in Völksen, einem Stadtteil der weiter westlich gelegenen Stadt Springe. Die Entfernung zur Landeshauptstadt Hannover beträgt ca. 20 km. Dem Deister südöstlich vorgelagert liegt der Raum in 120 bis 160 m Höhenlage. Das Gebiet umfasst die Bundesstraße B 217 mit Anschlussbauwerk, einen Abschnitt der K 214 und nördlich angrenzende Wohnhäuser mit den dazugehörigen Grundstücken sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen in Hanglage und erstreckt sich bis in den Waldrandbereich des östlichen Deisters (Mehlefelder Holz).

Durch das Vorhaben werden in erster Linie unversiegelte Flächen im Straßenseitenbereich in Anspruch genommen. Durch die Umverlegung der Zufahrt werden zudem Flächen entsiegelt, die zuvor für Verkehrsflächen genutzt wurden. Baubedingt müssen im Rahmen der Erweiterung der B 217 angrenzende Gehölze beseitigt werden. Darüber hinaus werden im Umfeld der Verkehrsanlagen Flächen zur Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen.

Die Abgrenzung des Bezugsraums (BZR) erfolgte auf Grundlage der zu erwartenden Vorhabenwirkungen und begrenzt sich auf die Verkehrsanlagen mit den betroffenen Seitenräumen (Begleitgrün). Diese Abgrenzung umfasst die B 217 samt der entsprechenden Seitenraumstrukturen im Bereich des Bauvorhabens (vgl. Abbildung 1).

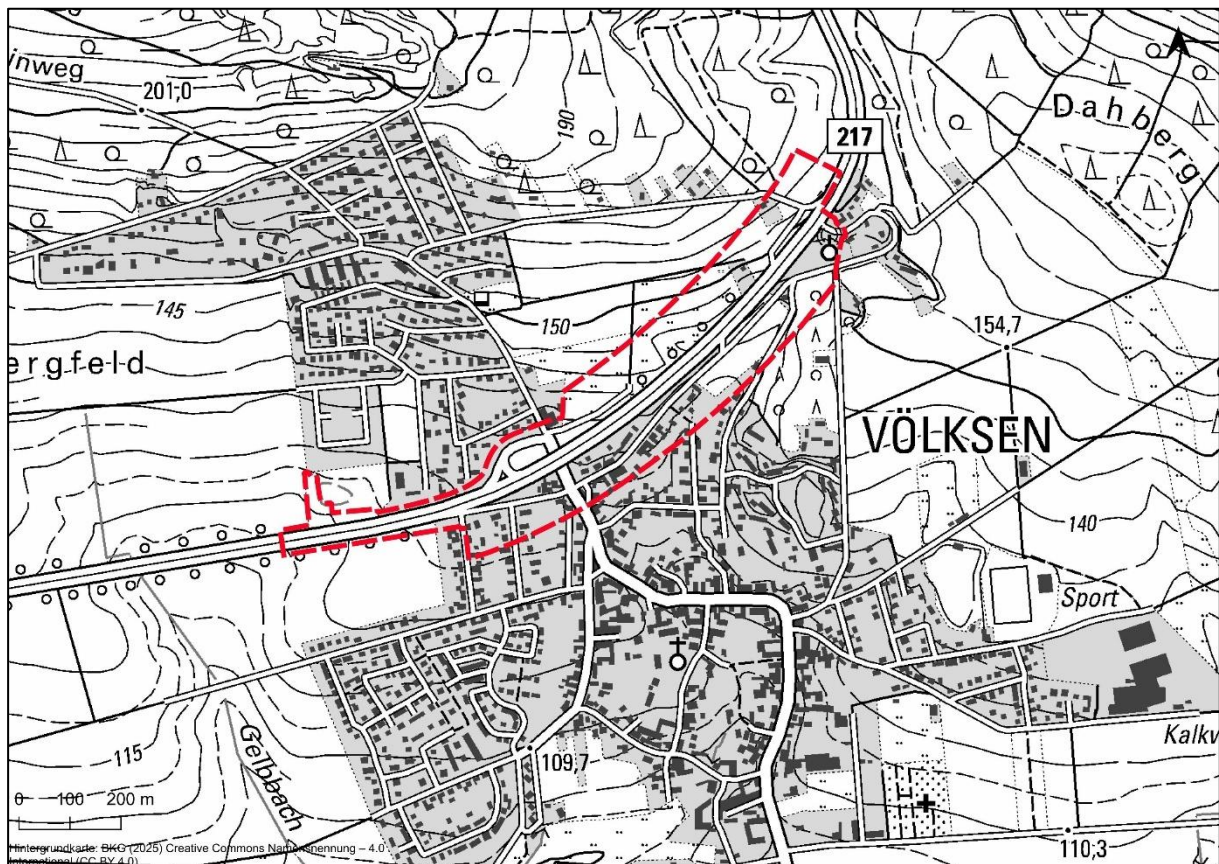


Abbildung 1: Übersicht des Bezugsraums

1.4 Verwendete Daten- und Informationsgrundlagen

Zur Erarbeitung des LBP wurden folgende Daten- und Informationsgrundlagen herangezogen:

- Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover (2016)
- Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013)
- Landschaftsplan der Stadt Springe (1996)
- Flächennutzungsplan der Stadt Springe (2001)
- Bebauungsplan der Gemeinde Völksen, Nr. 04 004 „Im Stiege“
- vorhandenes Datenmaterial des NLWKN¹
- für die Planung relevante Daten des LBEG zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft²

¹ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2025): Umweltkarten Niedersachsen. Geo-datenserver. Www, aufgerufen am 12.08.2025. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau&E=521284.18&N=5821621.14&zoom=8>

² LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2025): Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver. Www, aufgerufen am 12.08.2025. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

- faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung des Umbaus des Anschlusses Völksen an der B 217³
- Ortsbesichtigungen im Juli 2016 und im Juni 2022 (Plausibilisierung), mit
 - einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung im Bezugsraum nach V. DRACHENFELS (2021)⁴,
 - Erfassung der durch das Vorhaben betroffenen Einzelgehölze bzw. Gehölzgruppen,
 - einer Aufnahme potenzieller artenschutzrechtlich relevanter Strukturen in Gehölzen (Höhlen, Spalten, Risse) vom Boden aus im belaubten Zustand.

1.5 Übergeordnete Planungen

1.5.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) der Region Hannover (2016)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) der Region Hannover⁵ enthält für den Bezugsraum folgende planerische Festlegungen (vgl. Abbildung 2):

- Völksen: Ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen
- Springe: nächstes Mittelzentrum
- B 217: Hauptverkehrsstraße
- Deister im Norden von Völksen: als Vorrang- / Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung
- Angrenzende Bereiche: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Nach Raumordnungsgesetz (ROG) müssen Vorranggebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind, andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vom 22.12.2008, zuletzt geändert 20.7.2017).

³ ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (Abia) (2023): Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung des Umbaus des Anschlusses Völksen an der B 217 im Jahr 2022. Stand: Januar 2023, Neustadt a. Rbg.

⁴ DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsens., Heft A/4 1-336, Hannover.

⁵ REGION HANNOVER (Hrsg.) (2016): Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Hannover, Textband und Karte, Hannover.

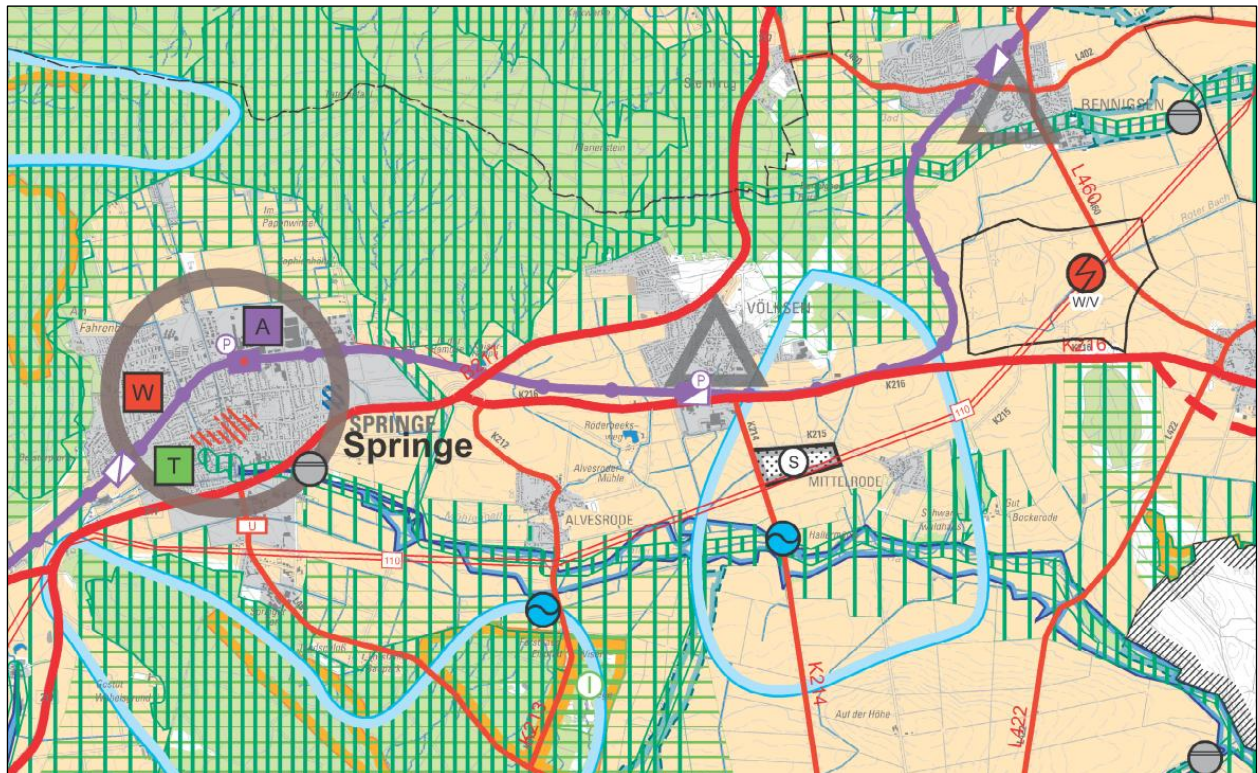


Abbildung 2: Auszug aus dem RROP der Region Hannover (2016)

1.5.2 Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013)

Der LRP der Region Hannover stellt einen gutachterlichen Zustand von Natur und Landschaft dar und formuliert die Ansprüche (Ziele) an den Raum aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die im LRP enthaltenen Aussagen zum Zustand von Natur und Landschaft im Untersuchungsgebiet werden in Kapitel 2 (Erfassung und Bewertung der Natur und Landschaft) dargestellt.

Laut LRP der Region Hannover befindet sich das Vorhabengebiet in Bereichen der Zielkategorie V „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten“⁶. Gebiete der Zielkategorie umfassen alle Landschaftsteilräume, die nicht den Zielkategorien I – IV zugeordnet werden können. Trotz der insgesamt geringen Wertigkeit der Agrarlandschaften für die Natur in dieser Zielkategorie sind z.B. die Bördegebiete wichtige Lebensräume des Feldhamsters oder auch wichtige Gastvogelgebiete.⁷ Das Untersuchungsgebiet ist jedoch nicht als ein solches Gebiet gekennzeichnet.

⁶ REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover – Karte 5a: Zielkonzept.

⁷ REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover S. 494.

1.5.3 Landschaftsplan der Stadt Springe (1996)

Seit August 1996 verfügt die Stadt Springe über einen Landschaftsplan⁸. Für das Untersuchungsgebiet enthält der Plan keine Zielaussagen bzw. Entwicklungsvorschläge.

1.5.4 Bauleitplanung – Flächennutzungsplan der Stadt Springe (2001)

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Springe⁹ enthält für den Bezugsraum folgende Darstellungen (vgl. Abbildung 3):

Die B 217 ist als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt, beidseitig daran angrenzend sind Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen dargestellt. Die K 214, welche die B 217 in Nord-Südrichtung kreuzt, ist südlich der Kreuzung ebenfalls als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße festgelegt, nördlich davon als Haupteinfahrt. Südlich und nordwestlich der Bundesstraße befinden sich Wohnbauflächen sowie Grünflächen.

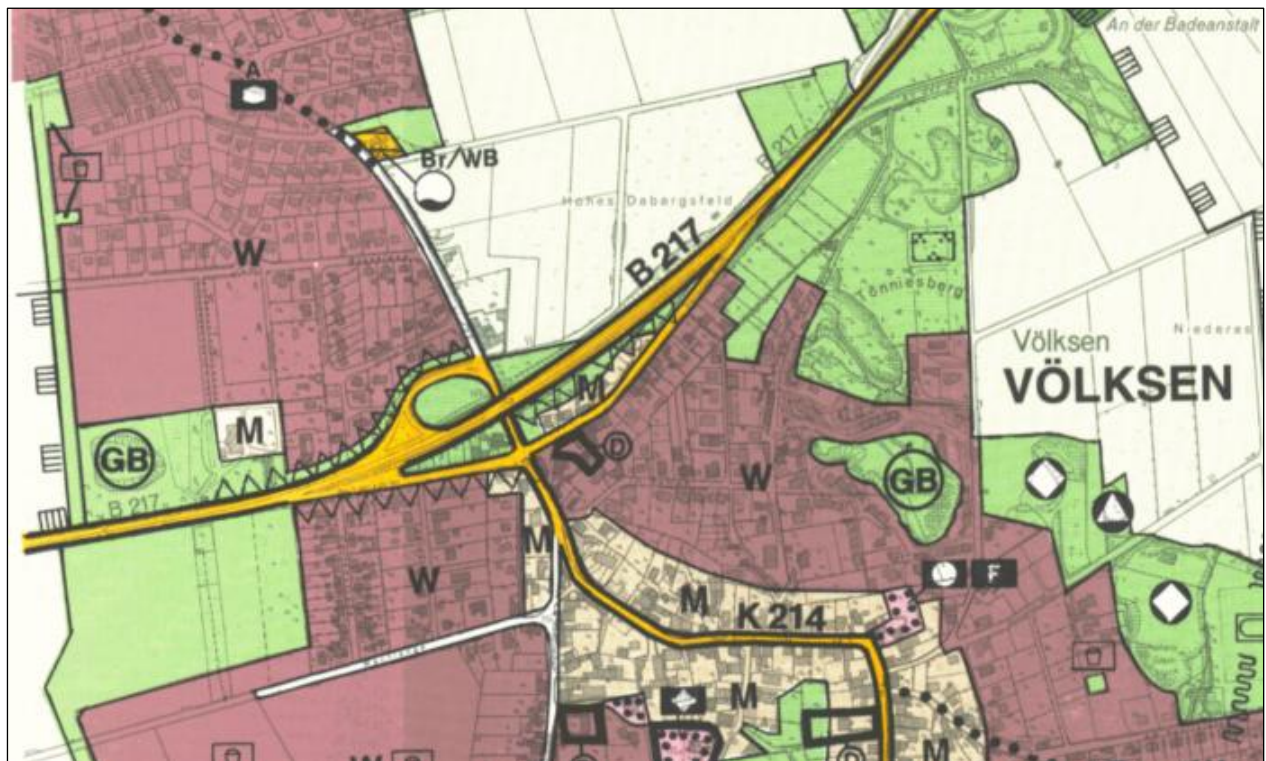


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Springe (2001)

⁸ STADT SPRINGE (Hrsg.) (1996): Landschaftsplan der Stadt Springe Landkries Hannover. Springe.

⁹ Flächennutzungsplan der Stadt Springe (Stand 18.07.2020, Rechtskräftig seit 18.10.2001)

1.5.5 Bauleitplanung – Bebauungspläne

Ein in den Untersuchungsraum hineinragendes Wohngebiet im Norden der B 217 ist durch den Bebauungsplan der Gemeinde Völksen, Nr. 04 004 „Im Stiege“ (rechtswirksam seit dem 30.06.1965) als allgemeines Wohngebiet erfasst.

1.5.6 Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen

Der Untersuchungsraum reicht mit seinem nordöstlichen und westlichen Ende in das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ (LSG-H 30), dass sich mit einer Gesamtgröße von 3.386 ha von westlich Springe bis östlich Völksen in Richtung Bennigsen und Lüdersen erstreckt.¹⁰

¹⁰ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2025): Umweltkarten Niedersachsen. Thema Natur. Www, aufgerufen am 13.08.2025. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau&E=521284.18&N=5821621.14&zoom=8>

2 Bestandserfassung und Bewertung

2.1 Methodik

2.1.1 Definition und Begründung der planungsrelevanten Funktionen

Im betroffenen Landschaftsraum sind die Funktionen und Strukturen auszumachen, die aufgrund ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit und einer sich daraus ableitenden Schutzwürdigkeit von maßgeblicher Bedeutung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind.

Es werden grundsätzlich folgende Naturgutfunktionen unterschieden:

- B Biotopfunktion / Biotopverbundfunktion
- H Habitatfunktion für wertgebende Tierarten
- Bo Natürliche Bodenfunktionen
- Gw Grundwasserschutzfunktion
- Ow Regulationsfunktion von Oberflächengewässern
- K klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion
- L Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholungsfunktion

Bei der Auswahl der planungsrelevanten Funktionen ist neben deren Bedeutung und Schutzwürdigkeit im Betrachtungsraum die Frage zu beantworten, ob die prägenden Funktionen und Strukturen überhaupt von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden. In der weiteren Betrachtung können daher Funktionen und Strukturen ausgeschlossen werden, die:

- von den Wirkungen des Vorhabens voraussichtlich nicht erreicht werden,
- gegenüber den Wirkungen des Vorhabens i. d. R. eine geringe Empfindlichkeit aufweisen oder
- bei denen keine Beeinträchtigung anzunehmen ist, weil die auslösenden Wirkfaktoren fehlen.

Funktionen, bei denen bereits die fachliche Grobabschätzung erkennen lässt, dass Beeinträchtigungen auszuschließen sind, werden nicht weiter berücksichtigt.

2.1.2 Bewertung der planungsrelevanten Funktionen

Das Prüfen der Vermeidbarkeit und die Notwendigkeit der Kompensation gemäß BNatSchG setzen voraus, dass Kenntnis darüber besteht, wie Natur und Landschaft im voraussichtlich betroffenen Planungsraum beschaffen sind. Erst wenn der Bestand erfasst ist und auf der Grundlage der technischen Planungsdaten eine Herleitung der voraussichtlichen Konflikte erfolgen kann, ist es auch möglich, den in § 15 BNatSchG benannten Verursacherpflichten und Zulässigkeitskriterien Rechnung zu tragen.

Das Maßgebliche muss so erfasst und betrachtet werden, wie es für die Prognose und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sowie für die Ermittlung von Art und Umfang funktional geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Dem

entsprechend sind die Inhalte der Bestandserfassung und die Bearbeitungstiefe zu wählen. Nachfolgend werden die in Kapitel 2.1.1 definierten möglichen planungsrelevanten Funktionen den Schutzgütern zugeordnet und näher beschrieben.

2.1.2.1 Pflanzen und Tiere

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG) sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten.

Biotopfunktion

Grundlage für die Beurteilung der Biotopfunktion bildet die vorliegende Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2016 nach v. DRACHENFELS (2021)¹¹, welche im Jahr 2022 durch einen weiteren Kartiergang plausibilisiert wurde sowie die Bewertung der Biotoptypen nach v. DRACHENFELS (2024)¹². Die 6 Wertstufen (von 0 = sehr geringe oder keine Bedeutung bis V = sehr hohe bis hervorragende Bedeutung) beziehen sich auf die Gesamtbewertung des Biotopes.

Tabelle 1: Planungsrelevanz - Biotope und Pflanzen

Planungsrelevanz	Untersuchungsaspekte / Funktionen
Besonders	- Biotoptypen der Wertstufen V bis III - Gefährdete Farn- und Blütenpflanzen gemäß Roter Liste inkl. Arten der Vorwarnliste (bundes-/ landesweite Liste, regionalisierte Liste) insbesondere gehäufte Vorkommen derartiger Arten in geeigneten Biotopen im Bereich des Baufeldes - Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL
Allgemein	- Biotoptypen der Wertstufen II bis I (werden im Zusammenhang mit der Bilanz des Flächenverbrauchs berücksichtigt)
Sonstige mit Bedeutung für die Planfeststellung	- Besonders geschützte Biotope (gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG) - Schutzgebietsabgrenzungen (Natura 2000, NSG, LSG, ND, GLB) - Lebensraumtypen des Anhang I und Pflanzenarten des Anhang II FFH-RL (auch außerhalb von Schutzgebieten)

¹¹ DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsens., Heft A/4 1-336, Hannover.

¹² DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.

Habitatfunktion

Tierarten müssen insoweit erfasst werden, dass die rechtlichen Vorgaben des BNatSchG bzw. dem NNatSchG zur Bewältigung der Eingriffsregelung, des Artenschutzes und des Natura 2000-Gebietsschutzes abgearbeitet werden können. Die Auswahl der zu erfassenden Arten erfolgte zunächst innerhalb der Anhang IV-Arten FFH-RL und der europäischen Vogelarten, die entsprechend ihres potenziellen Vorkommens, ihrer Empfindlichkeit gegenüber straßenbaubedingten Faktoren und ihrer potenziellen Betroffenheit selektiert werden. Im Einzelnen sind dann weitere Arten zu betrachten, sofern sie eine besondere Bedeutung innerhalb des Betrachtungsraums haben. Dies können sein:

- Arten nach Anhang II FFH-RL
- nach § 54 (2) BNatSchG streng geschützte Arten,
- landesweit und / oder regional gefährdete / seltene Arten (Rote Listen),
- Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 BNatSchG)
- naturraumtypische Arten,
- Arten mit Indikatorfunktion für bestimmte Projektwirkungen oder
- charakteristische Arten (im Sinne des Art. 1 lit. e FFH-RL, insbesondere wenn die Arten auch im Rahmen einer FFH-VP herangezogen werden).

Grundlage für die Beurteilung der Habitatfunktion bilden die faunistischen Untersuchungen des Bezugsraumes durch die Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz (ABIA) aus dem Jahr 2022¹³. Es wurden zusätzlich die relevanten Informationen aus dem Landschaftsrahmenplan berücksichtigt.

Tabelle 2: Planungsrelevanz - Tiere

Planungsrelevanz	Untersuchungsaspekte / Funktionen
Besonders	- Habitate von Arten des Anhang IV FFH-RL sowie von planungsrelevanten Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie oder „Verantwortungsart“ nach § 54 BNatSchG (V-Art) - Faunistisch bedeutsame Bereiche der Wertstufen hoch oder sehr hoch - Bedeutsame Verbundkorridore
Allgemein	- Faunistisch bedeutsame Bereiche der Wertstufen Grundbedeutung, gering, mittel (werden über die Biotoptypen bzw. den Flächenverbrauch mitberücksichtigt)
Sonstige mit Bedeutung für die Planfeststellung	- Arten des Anhang II FFH-RL

¹³ ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (Abia) (2023): Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung des Umbaus des Anschlusses Völkxen an der B 217 im Jahr 2022. Stand: Januar 2023, Neustadt a. Rbg.

2.1.2.2 Boden

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Natürliche Funktionen umfassen (vgl. §§ 1 und 2 Abs. 2 BBodSchG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) die Funktionen des Bodens als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Vor dem Hintergrund der Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Aus- und Neubau von Straßen (NLStBV & NLWKN 2006) sind insbesondere folgende Böden besonders zu berücksichtigen:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung/ Extremstandorte,
- naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte),
- seltene bzw. kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden.

Zur Beurteilung der Bodenfunktionen wurden im Wesentlichen die aktuellen Datensätze des LBEG¹⁴ verwendet.

Tabelle 3: Planungsrelevanz - Boden

Planungsrelevanz	Untersuchungsaspekte / Funktionen
Besonders	Schutzwürdige Böden - Datensätze des LBEG zu Böden mit besonderen Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung, seltene bzw. natur- oder kulturgeschichtlich bedeutsame Böden Verdichtungsempfindliche Böden - Datensätze „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung“, „Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit“ des LBEG (<i>Zusatzinformation zur Optimierung der räumlichen Lage von Baustelleneinrichtungsflächen</i>) Geotope
Allgemein	Sonstige Böden ausgenommen versiegelte Flächen und Altlasten
Sonstige mit Bedeutung für die Planfeststellung	Natürliche Ertragsfähigkeit (Zusatzinformation für die Maßnahmenplanung; gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen). - Ausweisungen des LBEG (ackerbauliches Ertragspotenzial der Stufen 5, 6 und 7) - Schutzgebiete (z. B. Bodenschutzwald) - Altlasten

¹⁴ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2025): Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver. aufgerufen am 12.08.2025, <https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html>

2.1.2.3 Wasser

Grundwasser

Für einen vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags- / Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG). Darüber hinaus sind die Ziele des WHG zu berücksichtigen, wie sie insbesondere in § 6 Abs. 1 WHG und in Umsetzung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)¹⁵ speziell bezogen auf das Grundwasser in § 47 Abs. 1 WHG formuliert sind.

Zur Beurteilung der für das Grundwasser relevanten Funktionen wurden im Wesentlichen die aktuellen Datensätze des LBEG verwendet.

Tabelle 4: Planungsrelevanz - Grundwasser

Planungsrelevanz	Untersuchungsaspekte / Funktionen
Besonders	Grundwassernahe Standorte - Bereiche der BK 50 in denen der mittlere Grundwasserniedrigstand (MNGW) < 2 m bzw. der mittlere Grundwasserhochstand (MHGW) < 1 m unter Geländeoberfläche liegt Bereiche besonderer Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag - Bereiche mit Grundwasserflurabständen < 2 m (MNGW) und überwiegend pH-Werten < 5 - grundwassernahe Standorte < 2 m (MNGW) in denen das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gering ist (Hydrogeologische Übersichtskarte – Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung) Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung - Bereiche mit Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a, Übernahme aus Daten des LBEG (mGrowa)
Allgemein	- Sonstige Bereiche ausgenommen versiegelte Flächen und Altlasten
Sonstige mit Bedeutung für die Planfeststellung	- Trinkwasserschutzgebiete - Vorrang- und Vorsorgegebiete für die Trinkwassergewinnung - Ggf. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne gem. §§ 82 u. 83 WHG

¹⁵ WRRL - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1 - 73).

Oberflächengewässer

Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und Rückhalteflächen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG).

Eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands bzw. Potenzials ist zu vermeiden. Ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches und chemisches Potenzial ist zu erhalten oder zu erreichen (vgl. § 27 Abs. 1 WHG in Verbindung mit der WRRL).

Zur Beurteilung der für die Oberflächengewässer relevanten Funktionen wurden im Wesentlichen die aktuellen Datensätze des LBEG, die vorliegende Biotopkartierung sowie die Gewässerdaten des NLWKN verwendet.

Tabelle 5: Planungsrelevanz - Oberflächengewässer

Planungsrelevanz	Untersuchungsaspekte / Funktionen
Besonders	- Sämtliche natürlich entstandenen Gewässer - Künstlich entstandene naturnahe Gewässer - Nach § 76 WHG festgesetzte Überschwemmungsgebiete - Potenziell hochwassergefährdete Bereiche (Gefährdungsstufen 1 und 2) – Datensatz GHG 50 des LBEG „Auswertungskarte: Hochwassergefährdung“
Allgemein	- Künstlich entstandene naturferne Gewässer (z. B. Biototyp SX)
Sonstige mit Bedeutung für die Planfeststellung	- Ökologischer Zustand / ökologisches Potenzial (Daten des NLWKN, Bewirtschaftungspläne) - Chemischer Zustand (Daten des NLWKN, Bewirtschaftungspläne) - ggf. Gewässergüte - ggf. Gewässerstrukturgüte - ggf. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne gem. §§ 82 und 83 WHG

2.1.2.4 Klima und Luft

Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). Zudem sind alle Träger öffentlicher Belange nach § 13 KSG dazu verpflichtet, den Klimaschutz bei allen relevanten Planungen und Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der für das Schutzgut Klima und Luft relevanten Funktionen wurden im Wesentlichen die Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan herangezogen.

Tabelle 6: Planungsrelevanz - Klima / Luft

Planungsrelevanz	Untersuchungsaspekte / Funktionen
Besonders	- Kaltluftleitbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete, welche für die Bildung lokalklimatisch relevanter Kaltluftmassenströme geeignet sind und in Zuordnung zu thermisch-lufthygienisch belasteten Siedlungsbereichen stehen - Klima / Immissionsschutzwälder
Allgemein	- Sonstige Bereiche ausgenommen versiegelte / bebaute Flächen
Sonstige mit Bedeutung für die Planfeststellung	- Schutzgebiete nach § 49 BImSchG - Kohlenstoffreiche Böden und Biotope (LBEG 2025)

2.1.2.5 Landschaft / Landschaftsbild

Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG).

Zur Beurteilung des Landschaftsbildes wurden im Wesentlichen die Biotopkartierung sowie die Informationen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm und Landschaftsrahmenplan verwendet.

Tabelle 7: Planungsrelevanz - Landschaft / Landschaftsbild

Planungsrelevanz	Untersuchungsaspekte / Funktionen
Besonders	- Landschaftsbildeinheiten sehr hoher u. hoher Bedeutung - Unzerschnittene verkehrsarme Räume
Allgemein	- Landschaftsbildeinheiten mittlerer bis geringer Bedeutung
Sonstige mit Bedeutung für die Planfeststellung	- Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für die Erholung - Erholungswald - Erholungsinfrastruktur (bedeutsame Rad-Wanderwege)

2.2 Bezugsraum „B 217 bei Völkßen“

Für die Erfassung und Bewertung des Eingriffs sind die Wirkungen des Vorhabens in einem jeweils aussagekräftigen, großräumigeren funktionalen Kontext zu sehen, der über die Betroffenheit einer einzelnen Struktur (Biotoptyp oder Bodentyp) hinausgeht und sich eher auf einen Landschaftsausschnitt bezieht. Die Bezugsräume kennzeichnen den Zusammenhang von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere aufgrund von übereinstimmenden, ähnlichen oder sich ergänzenden Standorteigenschaften (Trophie und Landschaftswasserhaushalt) bzw. der Art und Intensität anthropogener Nutzungen. Die Bezugsräume orientieren sich in der Regel an größeren Biotopkomplexen, faunistischen Lebensräumen oder Landschaftsbildeinheiten. Sie sind nicht als starre Grenze zu verstehen. Sie können Wechsel- und Funktionsbeziehungen mit entsprechenden Übergängen zu angrenzenden Bezugsräumen aufweisen.

Für das vorliegende Vorhaben wird aufgrund der geringen Größe und der überwiegend homogenen Landschaftsstrukturen nur ein Bezugsraum gebildet, der in seiner Abgrenzung dem Bezugsraum entspricht. Für den Bezugsraum ist zu klären:

- welche wesentlichen Funktionen und Strukturen den Raum prägen,
- welche anderen Funktionen und Strukturen darüber mit abgebildet werden und
- welche Funktionen und Strukturen aufgrund ihrer geringen oder fehlenden Bedeutung ausgeblendet werden können.

Die naturhaushaltliche Beschreibung des Bezugsraumes sowie die Auswahl und Begründung der planungsrelevanten Funktionen erfolgt über zwei Steckbriefe. Darin werden alle Funktionen / Schutzgüter des Bezugsraumes kurz beschrieben und darauf aufbauend die Auswahl der planungsrelevanten Funktionen begründet bzw. nicht weiter zu betrachtende Funktionen abgeschichtet.

2.2.1 Beschreibung des Bezugsraumes und der Naturgüter/Funktionen

Nr. des Bezugsraumes 1	Bezeichnung des Bezugsraumes „B 217 bei Völksen“
Kurzbeschreibung des Bezugsraumes	
Lage	Der Untersuchungsraum liegt im südwestlichen Landkreis Hannover im Stadtteil Völksen der Stadt Springe.
Naturraum ¹⁶	• Naturräumliche Region: 7.1 Börden (Westteil) • Naturraum: Calenberger Lössbörde (521) • Naturräumliche Einheit: Eldagser Lösshügel (521.04)
Nutzung	In erster Linie wird der Raum geprägt durch die stark befahrene Bundesstraße und die Zu- und Abfahrt innerhalb der Ortschaft. Entlang der Straße und innerhalb der Straßenschleife befinden sich Gehölzbestände. Nordwestlich schließt sich das große Waldgebiet der Deisterhöhenzüge an, dem außerhalb des Untersuchungsraumes Ackerflächen sowie die Siedlungsbereiche von Völksen vorgelagert sind.
Beschreibung der Naturgüter / Funktionen	
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt - Biotopfunktion - Habitatfunktion - Biotopverbundfunktion	Biotope: Eine detaillierte Beschreibung der Biotoptypen im BZR findet sich in Kap. 2.2.3.1. Der Bezugsraum ist überwiegend geprägt von versiegelten Flächen mit Straßen-, Siedlungsflächen (OVS, OVP, OVB; OVW, OED, OSA) und lockerer bebauten Siedlungsstrukturen (OEV, OEL, ODL, OMN, OMP). Gebüsche und Gehölzbestände kommen im Bezugsraum in Form von Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch in Vergesellschaftung mit mesophilem Rosengebüsch (BMS/BMR), Ruderalgebüsch (BRU), sonstigem naturnahen Sukzessionsgebüsch (BRS), Strauch-Baumhecken (HFM), naturnahen Feldgehölzen (HN), Alleen/Baumreihen (HBA), und sonstige standortgerechte Gehölzpflanzung (HPS) vor. Zudem gibt es Waldflächen in Form von mesophilem Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands (WMB) und Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE), sowie Laubforst aus einheimischen Arten (WXH). Grünlandbiotope kommen im BZR in Form von sonstigem mesophilen Grünland (GMS), sonstigem feuchten Intensivgrünland (GIF) und sonstiger Weidefläche (GW) vor. Ruderal- und Staudenflure kommen hauptsächlich in Form von halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) vor, sowie artenarme Brennesselflur (UHB). Als Grünanlagen kommen im BZR artenreiche Scherrasen (GRR), Trittrasen (GRT), Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE), Reitsportanlagen (PSR), sowie verschiedene Haus- und Ziergärten (POH, PHG, PHZ, PHH, PKR) vor. Außerdem kommen basenarmer Lehmacker (AS) und Kalkacker (AK) als Ackerbiotope vor. Zudem fließt ein nährstoffreicher Graben (FGR) durch den BZR. Die Biotoptypen im Bezugsraum sind überwiegend von keiner / sehr geringer (0) bis mittlerer Bedeutung (III). Einzelne Gehölz-, und Grünlandbiotope (GMS, HN) sind jedoch von hoher Bedeutung (IV) und ein Waldbiotop (WMB) von sehr hoher Bedeutung (V). Das mesophile Grünland ist ein gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG besonders geschütztes Biotop. Aufgrund der Mähweidenausprägung von einigen Flächen entsprechen diesem dem FFH-LRT 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ des Anhang I der FFH-RL. Ein weiterer FFH-LRT ist der Mesophiler Buchenwalde kalkärmerer Standorte des Berg-

¹⁶ REGION HANNOVER (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, S. 16 & 370, Hannover.

Nr. des Bezugsraumes 1	Bezeichnung des Bezugsraumes „B 217 bei Völkse“
	und Hügellands, der dem Lebensraumtyp 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ entspricht. Pflanzen: Im BZR wurden keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten festgestellt und sind aufgrund der vorherrschenden Standortbedingungen auch nicht zu erwarten. Tiere: <u>Brutvögel:</u> Bei der Erfassung in 2022 (Abia) wurden 33 Brutvogelarten nachgewiesen. Zwei weitere Arten (Mäusebussard, Rotmilan) hielten sich nur temporär im Untersuchungsgebiet auf und wurden als Nahrungsgast bzw. Brutzeitfeststellung kartiert (vgl. Tabelle 9). Im Artenspektrum dominieren gehölzbewohnende Arten, d.h. Arten, die in kleinen Hohlräumen oder Nischen oder frei in Bäumen und Gebüsch den Straßenbegleitgrün brüten oder ihr Nest in Gehölzbereichen bodennah anlegen. Darunter sind weit verbreitete Arten vertreten, die regelmäßig auch in kleineren Gärten in Siedlungen anzutreffen (z.B. Amsel, Sperling, Rotkehlchen), aber auch Arten die in größeren Parks oder Grünanlagen (Gimpel) heimisch sind, sowie Arten der Laub- und Nadelwälder (Kleiber, Sommer- und Wintergoldhähnchen). Die Mehlschwalbe wurde als einzige an Gebäuden brütende Art mit zwei Nestern an Gebäuden an der Steinkrüger Straße festgestellt. Arten, die an Siedlungsrändern, bzw. in der halboffenen Landschaft brüten, sind nur mit geringer Anzahl im Untersuchungsgebiet vertreten. Von den nachgewiesenen Brutvogelarten sind vier Arten (Bluthänfling, Girlitz, Mehlschwalbe und Star) landes- und, mit Ausnahme des Girlitzes, bundesweit gefährdet, eine (Stieglitz) ist landesweit auf der Vorwarnliste verzeichnet. <u>Fledermäuse:</u> Im Gebiet wurden acht Fledermausarten bzw. Artengruppen nachgewiesen (vgl. Tabelle 10). Alle heimischen Fledermausarten sind gem. § 7 Absatz 2 BNatSchG im Zusammenhang mit Anhang IV der FFH-RL streng geschützt. Eine exakte Artbestimmung der Gattung <i>Myotis</i> basierend auf Rufen ist in den meisten Fällen nicht möglich. Daher werden sie hier im Sinne von Nachweisen der Gattung behandelt, zu der u. A. die Große und Kleine Bartfledermaus, die Teichfledermaus und das Große und Kleine Mausohr gehören. Alle Fledermausarten Deutschlands sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Am häufigsten wurde die Zwergfledermaus nachgewiesen. Die Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und die unbestimmte <i>Myotis</i>- Art wurden häufig im Untersuchungsgebiet festgestellt. Der Kleine Abendsegler wurde zwar nur einmalig sicher im Gebiet festgestellt, jedoch ergaben sich Aufnahmen, die nicht genau dem Großen oder Kleinen Abendsegler zugeordnet werden konnten, weshalb weitere Vorkommen der Art im Gebiet wahrscheinlich sind. Das Braune, bzw. Graue Langohr wurde vereinzelt bei Flügen durch das Gebiet festgestellt. Die Rauhaufledermaus und die Mückenfledermaus wurden lediglich einmal während der Untersuchung nachgewiesen. Für alle nachgewiesenen Arten, außer die Rauhauf- und die Mückenfledermaus, konnte mehr oder weniger intensives Jagdverhalten beobachtet werden. Jagdhabitats von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen, Abendseglern, Langohren wie auch <i>Myotis</i>-Arten wurden jeweils nördlich und südlich der B 217 festgestellt. Nördlich der Bundesstraße wurde besonders intensives Jagdverhalten dieser Arten in dem besonders strukturreichen Bereich der Pferdekoppel östlich der Anschlussstelle und dem daran anschließenden Grünlandbereichen in Verbindung mit den alten Baumbeständen Richtung Osten an der B 217 festgestellt. Der Bereich der Anschlussstelle in Verbindung mit der Pferdekoppel wird vor allem von Abendseglern, Langohren, der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus genutzt, darüber hinaus nutzt die Zwergfledermaus auch die

Nr. des Bezugsraumes 1	Bezeichnung des Bezugsraumes „B 217 bei Völksen“
	Gehölze entlang der B 217. In den Randbereichen des Waldstücks, nördlich der B 217, im Nordosten des UG wurde ebenfalls eine erhöhte Jagdaktivität festgestellt. Dieser Bereich steht in Verbindung mit dem Jagdhabitat südlich der Bundesstraße, da dort auf beiden Seiten flächendeckende Gehölze bzw. Wälder stehen, deren Ränder von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden. Vor allem <i>Myotis</i>-Arten, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Langohren, Großer Abendsegler sowie nicht näher bestimmbare Abendsegler-Arten nutzen diesen Bereich. Das Jagdhabitat südlich der Bundesstraße erstreckt sich entlang der „Steinkrüger Straße“ und „An der Badeanstalt“. Diese Bereiche bieten durch die Kombination flächiger Gehölzstrukturen bzw. Wälder mit den angrenzenden Grünlandflächen, auf denen Pferde gehalten werden, sowie den extensiv gepflegten Ruderalbereichen ebenfalls einen großen Struktur-reichtum. Es wird vornehmlich von der Breitflügelfledermaus, der Zwergfleder-maus sowie beiden Abendseglern genutzt. Die Gehölzgalerie beidseits der B 217 zwischen dem östlichen Ortsrand von Völksen und dem Bereich der Anschlussstelle sowie der Waldrand im Nord-Osten von Völksen stellt eine Leitlinie für Transferflüge für Fledermäuse dar, insbesondere für strukturgebunden fliegende Fledermausarten (z.B. Zwergfle-dermaus, Langohren). Weitere, überdurchschnittlich frequentierte Transfer-routen dieser Arten liegen im westlichen Abschnitt der Straße „Nach den Del-len“, sowie der Abschnitt der „Steinkrüger Straße“ vom Ortsausgang zur Auf-fahrt auf die Bundesstraße. In diesem Abschnitt fliegen häufig Tiere zwischen dem Waldbereich im Osten und der Ortslage hin und her. Hinweise auf genutzte Quartiersplätze ergaben sich während der Untersu-chung längs der Bundesstraße und im Bereich der Brücke nicht. Eine regelmäßige Aktivität mehrerer Zwergfledermäuse war an einem Grund-stück am Waldrand im Nordosten des Gebietes (Straße „Am Daberg“) zu ver-zeichnen, weshalb dort der Verdacht eines möglicherweise vorhandenen Quartiers der Art vorliegt. Die im Nahbereich der Trasse vorhandenen Höh-lenbäume wurden auf Quartiersnutzung hin beobachtet. Ein- und Ausflüge oder auch Kotspuren wurden jedoch nicht festgestellt. Ein sicherer Aus-schluss ist aber besonders in diesen Fällen nicht möglich. Potenzielle Quar-tiere befinden sich auch an der Schallschutzwand südlich der B 217 unter der Holzverkleidung. <u>Haselmaus:</u> Während des gesamten Untersuchungszeitraumes konnten keine Freinester oder typische Fraßspuren nachgewiesen werden. Außerdem wurden alle 65 ausgebrachten Neströhren zu den sechs vorgenommenen Kontrollterminen leer aufgefunden. Befunde aus den letzten Jahrzehnten aus zahlreichen Nistkastenkontrollen bestätigen zusammen mit den Untersuchungsergebnissen, dass im betroffe-nen Bereich ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden kann. Biologische Vielfalt / Biotopverbund: Der Deister nördlich der B 217 stellt eine Kernfläche für Waldgebiete mit natio-naler Bedeutung für den Biotopverbund dar. Die bestehende B 217 besitzt al-lerdings eine starke Zerschneidungswirkung. An der B 217 nördlich von Völk-sen befindet sich eine Faunabrücke, um den Beeinträchtigungen der Bundes-straße entgegenzuwirken.¹⁷
	Schutzgebiete: Natura 2000 Gebiete Es liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im Bezugsraum.

¹⁷ REGION HANNOVER (Hrsg.) (2016): Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Hannover, Erläuterungskarte 5: Bio-topverbundsystem, Hannover.

Nr. des Bezugsraumes 1	Bezeichnung des Bezugsraumes „B 217 bei Völkse“
	Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete Das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ (LSG-H 30 - Süd-Deister) befindet sich auf kleinräumiger Fläche im Nordosten des Bezugsraumes. Weitere Natur- oder Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht im Bezugsraum. Naturdenkmäler (ND), Geschützte Landschaftsbestandteile (GLD) Geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale befinden sich nicht im Bezugsraum.
Boden - Biotische Lebensraumfunktion - Speicher- und Regelfunktion	Gem. der BK 50 des LBEG liegen im BZR die Bodentypen „Mittlere Tschernosem-Parabraunerde“ im Südwesten, „Flache Terra fusca-Parabraunerde“ im Nordosten sowie „Mittlere Pseudogley-Parabraunerde“ mittig im BZR. Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung im Bezugsraum wird in die Gefährdungsstufe „mäßig gefährdet“ eingeordnet.¹⁸ Das Waldstück im Nordosten des Untersuchungsgebietes ist Teil eines alten Waldstandorts. Die historische Nutzung im BZR ist Acker, bis auf eine kleine Fläche im Zentrum, die als Wiese genutzt wurde.¹⁹ Die Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung können mit einer mittleren Natürlichkeit eingestuft werden, da sie weitestgehend ihre natürliche Bodenschichtung besitzen, jedoch im Oberboden durch die Bodenbearbeitung gestört sind. Die Böden im Bereich der Straße und Siedlung haben durch Versiegelung, Aufschüttungen, Abtrag und Umlagerungen eine vollständige Veränderung des natürlichen Bodengefüges erfahren. Eine hohe Natürlichkeit weisen demgegenüber die Böden unter dem Waldrand des Süddeisters auf, da hier die ursprüngliche Bodenstruktur weitgehend unverändert auftritt und der Boden durch die Waldbestände vor Erosion geschützt wird. Die lehmigen und schluffigen Böden, die den überwiegenden Teil des Untersuchungsraumes bestimmen, weisen aufgrund ihrer tonigen und humosen Anteile in der Regel eine hohe Filter- und Pufferfunktion auf. Die lehmigen Böden des Untersuchungsraumes weisen aufgrund ihrer Filter- und Pufferfunktion eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffakkumulation auf. Alle bisher unversiegelten Böden weisen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung auf. Bisher in ihrer natürlichen Horizontierung wenig gestörte Böden sind außerdem gegenüber Aufschüttung und Abtragung hoch empfindlich. Im mittig gelegenen und nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes besitzen die Böden zudem eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Erosion durch Wasser. Die Erosionsgefahr im Untersuchungsgebiet resultiert aus der starken Hanglage und der geringmächtigen Lössauflage über stauendem Ton.
Wasser - Grundwasserfunktion - Retentionsfunktion	Grundwasser: Der Bezugsraum befindet sich im Grundwasserkörper „Leine mesozoisches Festgestein links 2“²⁰. Beim Grundwasserleitertyp im Westen des Untersuchungsraumes handelt es sich um einen Grundwassergeringleiter, im Osten ist es Kluftgrundwasserleiter.²¹ Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gem. HÜK 200 im Bezugsraum als ‚hoch‘ bewertet.²² Die

¹⁸ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2025): Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver – Bodengefährdung und Empfindlichkeiten. Www, aufgerufen am 14.04.2025. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

¹⁹ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2025): Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver – Bodenversiegelung und Landbedeckung, Historische Nutzung. Www, aufgerufen am 16.04.2025. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

²⁰ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2025): Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver – Hydrologie -Grundwasserkörper für EG WRRL. www, aufgerufen am 16.02.2025. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

²¹ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2025): Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver – Hydrologie -Grundwasserleitertyp der oberflächennahen Gesteine. www, aufgerufen am 16.02.2025. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

²² LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2025): Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver – Hydrologische Eigenschaften des Untergrundes. www, aufgerufen am 15.04.2025. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

Nr. des Bezugsraumes 1	Bezeichnung des Bezugsraumes „B 217 bei Völksen“
	Grundwasserneubildungsrate liegt in einem großen Teil des BZR bei 0 – 50 mm/a, in einem Teilbereich im Südwesten des BZR bei >250 – 300 mm/a.²³ Vorbelastungen des Wasserhaushaltes bestehen im Bereich der Versiegelung, da die Grundwasserneubildung hier unterbunden wird und somit das Wasser der Filtration durch den Boden entzogen wird. Darüber hinaus kann eine Schadstoffbelastung des Grundwassers durch Stoffeinträge, die durch den Kfz-Verkehr entstehen, nicht ausgeschlossen werden. Die Gefährdung des Grundwassers im Untersuchungsraum wird als gering eingestuft. Oberflächenwasser: Natürliche Oberflächengewässer kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Es bestehen lediglich Gräben, die der Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen, und Straßengräben entlang der B 217. Entsprechend ihrer Funktion sind diese Gräben nur temporär wasserführend. Aufgrund des naturfernen Ausbauzustandes und der stofflichen Belastung der Gräben durch die Zuleitung verschmutzten Niederschlagswassers von den Verkehrswegen, ist die ökologische Bedeutung der Gräben gering.
Klima / Luft - Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion	Die Waldflächen auf dem nördlich im BZR gelegenen Höhenzug des Süddeisters nördlich der Straße „Am Daberg“ ist im LRP der Region Hannover als Gebiet mit hoher Kaltluftlieferung dargestellt. Die Bundesstraße und die umliegenden Bereiche sind in einem Bereich von Kaltluftabfluss über unbebauten Flächen, zudem ist die Siedlungsbebauung südlich der B 217 ein Kaltluftwirkungsbereich innerhalb von Siedlungen.²⁴ Klimatische und lufthygienische Belastungen gehen hauptsächlich von Emissionen des Kfz-Verkehrs der B 217 aus. Die von den Siedlungsflächen bewirkten Belastungserscheinungen sind als relativ gering anzusetzen. Die von der Bundesstraße ausgehende klimatische Belastung besteht aufgrund der Versiegelung in einer lokalklimatischen Veränderung des Wärmehaushaltes. Hinzu kommt hier die von der Lärmschutzwand hervorgerufene stauende Wirkung, wodurch ein Austausch für thermische Luftströmungen von den Ausgleichs- zu den Wirkräumen erschwert wird. Aufgrund der klimatischen Ausgleichsfunktion zu den Siedlungsbereichen besitzt der Wald im Norden des BZR eine besondere Bedeutung für das Schutzgut im BZR. <u>Kohlenstoffreiche Böden</u> sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Biotop mit Bedeutung für den Klimaschutz stellen im Besonderen die Waldflächen des Deisters dar sowie in geringerem Maße alle weiteren im Untersuchungsraum vorhandenen Gehölzbiotope.
Landschaft - Landschaftsbildfunktion - Erholungsfunktion	Landschaftsbild: Im LRP der Region Hannover wird der Landschaftsteilraum nördlich der B 217 mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet, der nördlich daran angrenzende Deister ist mit einer sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet und befindet sich nördlich im Bezugsraum²⁵. Außerdem sind die Baumreihen und Gehölzgruppen beidseitig der B 217 und der daran angrenzenden Bereiche als typische und prägende Landschaftsbildelemente im LRP dargestellt. Im RROP der Region Hannover ist der BZR Teil eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft²⁶ Das Landschaftsbild wird in erster Linie durch das hügelige Relief, das angrenzende Waldgebiet des Süddeisters, die stark befahrene Bundesstraße mit ihren straßenbegleitenden Gehölzen sowie das Vorherrschen

²³ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2025): Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver -Grundwasserneubildung (1991-2020). www.aufgerufen.am.15.04.2025.https://nibis.lbeg.de/cardomap3/

²⁴ REGION HANNOVER (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, Karte 4 – Klima und Luft, Hannover.

²⁵ REGION HANNOVER (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, Karte 2 – Landschaftsbild, Hannover.

²⁶ REGION HANNOVER (Hrsg.) (2016): Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Hannover, Erläuterungskarte 6: Natur und Landschaft, Hannover.

Nr. des Bezugsraumes 1	Bezeichnung des Bezugsraumes „B 217 bei Völkse“
	landwirtschaftlicher Nutzflächen bestimmt. Die flachwellige bis hügelige Oberflächenform des Landschaftsraumes bietet von markanten Punkten reizvolle Blickbeziehungen. Der Barsinghausen-Deister präsentiert sich als großes zusammenhängendes Waldgebiet. Durch seine Erhebung gegenüber dem Umland ist der Deister Horizontbildner für den südlich exponierten Untersuchungsraum, wobei der Waldrand eine rahmengebende Wirkung für den Raum hat und dessen landschaftliche Vielfalt erhöht. Die Bundesstraße, die sich der Geländeform anpasst und von Gehölzbeständen umgeben wird, ist von den Hanglagen aus einsehbar und ansonsten in weiten Bereichen optisch abgeschirmt. Im Westen wird die Straße von einer lückigen Baumallee gesäumt. Innerorts und im Osten des Gebietes wird sie von dichten Gehölzbeständen eingerahmt. Der Übergang von der Siedlung in die freie Landschaft gestaltet sich durch den eingegrünten Ortsrand harmonisch. Der Teil Völkse, der im Untersuchungsraum liegt, schließt eine landwirtschaftliche Hofstelle und mehrere verstädterte Einfamilienhäuser mit Ziergärten ein. Nördlich des Untersuchungsraumes sind am Waldrand mehrere Grundstücke mit überwiegend kleineren Häusern angelegt. Während die im Osten liegenden landwirtschaftlichen Flächen durch das Relief, den Wechsel von Grünland, Grünlandbrache und Acker sehr abwechslungs- und strukturreich sind, erscheinen die reinen Ackerflächen im Westen monotoner. Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen durch die Zerschneidungswirkung der B 217 und die Verlärmung, die von dem starken Verkehrsaufkommen im Untersuchungsgebiet ausgeht. Optische Beeinträchtigungen treten aufgrund der dem Hang angepassten Verlauf und der Eingrünung der Straße kaum in Erscheinung. Innerhalb der Ortschaft fällt die Bundesstraße nur im Bereich der Unterführung negativ auf. Eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Verlust besitzen die Gehölze entlang der B 217. Würden sie fehlen, wäre die Bundesstraße weithin sichtbar, und sie würde das Landschaftsbild optisch in hohem Maße beeinträchtigen. Erholung: Der BZR ist gem. RROP der Region Hannover (2016)²⁷ ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Teil der Fahrradregion Hannover. Die Erholungsfunktion im Nahbereich der Bundesstraße ist durch die Emissionen (Schall, Abgase) und der Zerschneidungswirkung der Straße stark beeinträchtigt.

²⁷ REGION HANNOVER (Hrsg.) (2016): Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Hannover, Erläuterungskarte 14: Erholung und Tourismus, Hannover.

2.2.2 Ableitung der planungsrelevanten Funktionen

Ableitung der planungsrelevanten Funktionen / zu erwartende Beeinträchtigungen	
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt - Biotopfunktion - Habitatfunktion - Biotopverbundfunktion	Biotope: Die Gebüsche und Gehölzbestände, (z.B. BRS, HSE, HN, HPS), die Waldbiotope (WMB, WPE, WXH), sowie die mesophilen Grünlandflächen (GMS) und die Ruderal- und Staudenflure (UHM) sind aufgrund ihrer Wertstufe (III bis V) von besonderer Bedeutung für die Biotopfunktion und daher planungsrelevant. Die nach § 30 BNatSchG i.V.m § 24 NNatSchG geschützten Biotopen und LRT nach Anhang I FFH-RL sind ebenfalls bedeutend für das Schutzgut und besitzen daher Planungsrelevanz. ☒ planungsrelevant ☐ nicht planungsrelevant
	Tiere: <u>Avifauna</u> Die wertgebenden Vogelarten sind als planungsrelevante Funktion hinsichtlich Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Störung der Brutvogellebensräume zu betrachten. ☒ planungsrelevant ☐ nicht planungsrelevant <u>Fledermäuse</u> Planungsrelevante Fledermausfunktionen (Jagdhabitat, Flugroute) konnten im Bezugsraum festgestellt werden. Diese Funktionen bestehen an den Gehölzreihen beidseits der B 217 und den daran angrenzenden Grünlandflächen. Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind näher zu betrachten. ☒ planungsrelevant ☐ nicht planungsrelevant
	<u>Haselmaus</u> Im Untersuchungsgebiet konnte die Art nicht nachgewiesen werden, daher besteht keine Planungsrelevanz für diese Art. ☐ planungsrelevant ☒ nicht planungsrelevant
	Pflanzen: Im BZR wurden keine geschützten Pflanzenarten festgestellt, daher besteht keine Planungsrelevanz. ☐ planungsrelevant ☒ nicht planungsrelevant
	Biologische Vielfalt / Biotopverbund: Die anthropogenen Nutzungen (Siedlungsbebauung, Verkehrsflächen) im BZR besitzen keine Planungsrelevanz. Der Deister nördlich der B 217 hat jedoch eine nationale Bedeutung als Kernfläche für Waldbiotope des Biotopverbundsystems und ist daher planungsrelevant. ☒ planungsrelevant ☐ nicht planungsrelevant
Boden - Biotische Lebensraumfunktion - Speicher- und Regelerfunktion	Die unversiegelten Böden im Bezugsraum sind von allgemeiner Bedeutung. Ein Verlust oder eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Böden sowie die allgemeine Flächeninanspruchnahme sind planungsrelevant. Die alten Waldstandorte im Nordosten des Gebietes besitzen als naturnahe Böden eine besondere Bedeutung. ☒ planungsrelevant ☐ nicht planungsrelevant
Wasser - Grundwasserfunktion - Retentionsfunktion	Grundwasser: Die Bereiche im Südwesten des BZR mit einer Grundwasserneubildungsrate von >250 – 300 mm/a sind als planungsrelevant einzustufen. ☒ planungsrelevant ☐ nicht planungsrelevant
	Oberflächenwasser: Die einzigen Gewässer im BZR sind künstlich entstandene, naturferne Gräben und haben eine allgemeine Bedeutung. Es besteht keine Planungsrelevanz. ☐ planungsrelevant ☒ nicht planungsrelevant

Ableitung der planungsrelevanten Funktionen / zu erwartende Beeinträchtigungen	
Klima / Luft - Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion	Beeinträchtigungen von Bereichen, die eine besondere Bedeutung für die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion haben, sind planungsrelevant. ☒ planungsrelevant ☐ nicht planungsrelevant
Landschaft - Landschaftsbildfunktion - Erholungsfunktion	Landschaftsbild: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von hoher Bedeutung sowie von typischen und prägenden Landschaftsbildelementen sind planungsrelevant. ☒ planungsrelevant ☐ nicht planungsrelevant
	Erholung: Die Erholungsfunktion ist aufgrund der von der B 217 ausgehenden Emissionen (Schall, Abgase) insgesamt eher von untergeordneter Bedeutung für den Bezugsraum und hat keine Planungsrelevanz. ☐ planungsrelevant ☒ nicht planungsrelevant
Planungsrelevante Funktionen im Bezugsraum „B 217 bei Völkse“ sind somit: → Biotopfunktion → Habitatfunktion → Natürliche Bodenfunktionen → Grundwasserfunktion → Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion → Landschaftsbildfunktion	

2.2.3 Zusammenfassung der Kartielergebnisse

2.2.3.1 Biotypenkartierung

Biotope und Pflanzen

Im Jahr 2016 erfolgte für den Bezugsraum durch die GRUPPE FREIRAUMPLANUNG eine flächen-deckende Kartierung der Biotypen gemäß dem für Niedersachsen und Bremen gültigen Kartierschlüssel VON DRACHENFELS (2021), die im Juni 2022 plausibilisiert wurde. Die erfass-ten Biotypen werden im Folgenden, geordnet nach Haupteinheiten, beschrieben und im Anschluss zusammenfassend in Tabelle 8 dargestellt und nach DRACHENFELS (2024) bewert-et.

Die Biotypen im Bezugsraum sind überwiegend von keiner bzw. sehr geringer (0) bis mitt-lerer Bedeutung (III). Einzelne Gehölz-, und Grünlandbiotope (GMS, HN) sind jedoch von ho-her Bedeutung (IV) und ein Waldbiotop (WMB) von sehr hoher Bedeutung (V).

Wälder

Im Nordosten des Untersuchungsraumes beginnt das große zusammenhängende Waldgebiet des Süddeisters. Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes (WMB) ist hier großflächig ausgebildet und hat aufgrund seiner hohen Naturnähe, der langen Entwicklungsdauer und der geringen Nutzungsintensität eine sehr hohe Bedeutung. In dem südlichen Teilgebiet des Waldes wurde der Nebencode OVW (Weg) vergeben, da sich dort in der Vergangenheit ein asphaltierter Weg befunden hat, der inzwischen stark überwachsen ist. Das Waldgebiet ist außerdem als Lebensraumtyp (LRT) 9130 (Waldmeister-Buchenwald) des Anhangs I der FFH-Richtlinie (FFH-RL) einzustufen. Auf der Innenfläche der Anschlussstelle Völkse hat sich ein Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE) herausgebildet. Im Südosten des Untersuchungsraumes befindet sich ein Laubforst aus einheimischen Arten (WXH).

Gebüsche und Gehölzbestände

Die Gebüsche und Gehölzbestände im Untersuchungsraum befinden sich hauptsächlich ent-lang der Bundesstraße und sind vorwiegend als sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS) bestimmt worden. Südlich des Buchenwaldes steht der HPS in der Grabenböschung, weshalb hier der Nebencode FGR vergeben wurde.

Weitere Gehölzbestände kommen im Nordosten des Untersuchungsraumes in Form einer Strauch-Baumhecke (HFM) am Rand des Grünlandes, als Naturnahes Feldgehölz (HN) süd-lich des basenarmen Lehmackers, sowie als Allee/Baumreihe (HBA) in Vergesellschaftung mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Nebencode UHM) entlang der Bun-desstraße vor.

Gebüsche sind an wenigen Stellen an den Straßenrändern im Untersuchungsgebiet kartiert worden. Dabei wurde mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch in Vergesellschaftung mit me-sophilem Rosengebüsch beidseitig an einer Straße mittig im Gebiet festgelegt. Weiter

südwestlich befindet sich ein Ruderalgebüsch (BRU) zwischen einer Seitenstraße und einem HPS. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite von dem Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) befindet sich außerdem ein sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) entlang der Straße.

Binnengewässer

Ein nährstoffreicher Graben (FGR) verläuft mit einigen Unterbrechungen vom nordöstlichen Ende des Untersuchungsraumes bis Völkßen entlang der B 217.

Grünland

Der mittig gelegene Teil des Untersuchungsraumes, vor allem nördlich der Bundesstraße, wird durch sonstiges mesophiles Grünland (GMS) bestimmt, die Artenzusammensetzung deutet zum Teil auf Mähweiden hin. Demnach sind die drei zusammenhängenden GMS-Flächen südlich der B 217 als FFH-LRT 6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe) eingestuft worden. Im Süden der Straße befinden sich zwei kleine Weideflächen (GW), die von dem GMS umringt sind, eine weitere Weidefläche liegt neben dem GMS im Norden der Straße. Eine Fläche sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF) befindet sich im Südosten des Untersuchungsraumes, ebenfalls an mesophile Grünlandflächen angrenzt.

Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

Am Straßenrand der B217 und entlang der Feldwege im Bereich des Grünlandes und des Lehmackers kommen hauptsächlich halbruderales Gras- und Staudenfluren (UHM) und wenige artenarme Brennesselfluren (UHB) vor. In der Siedlung südlich der B 217 befindet sich ein Streifen UHM in Vergesellschaftung mit einer Strauchhecke. Zwischen dem basenarmen Lehmacker und dem Grünland befindet sich ein Streifen UHM der den unbefestigten Weg dort überwachsen hat, weshalb hier der Nebencode (OVW) vergeben wurde.

Ruderalfluren und Säume entlang von Wegen und Straßen stellen oft die einzige Vernetzungsstruktur innerhalb der Kulturlandschaft für die Ausbreitung von Pflanzen und Tieren dar und erhalten dadurch einen hohen Stellenwert für den Arten- und Biotopschutz. Durch die Lage an der stark befahrenen Bundesstraße und zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind die Ruderalfluren im Untersuchungsraum jedoch beeinträchtigt.

Acker- und Gartenbaubiotope

Im Westen des Untersuchungsraums, nördlich der B 217, befindet sich ein basenarmer Lehmacker (AL), am südöstlichen Rand des Gebietes befindet sich außerdem ein Kalkacker (AK). Ackerflächen besitzen aufgrund ihrer intensiven Bewirtschaftung und dem Einsatz von Dünger und Pestiziden einen geringen Wert für Pflanzen und Tiere.

Grünanlagen

Artenreicher Scherrasen (GRR) befindet sich im gesamten Untersuchungsraum im Nebenbereich der Straße. Trittrasenflächen (GRT) befinden sich südlich von dem mesophilen Buchenwald entlang der B 217 und in der Wohnsiedlung bei dem Parkplatz.

Hauptsächlich im Süden und Westen des Untersuchungsraumes befinden sich Gärten, die zu den dortigen Wohnhäusern gehören. Südwestlich und nordöstlich der Brücke befindet sich außerdem strukturreiche Kleingartenanlagen (PKR), von denen die nördlich liegende von Siedlungsgehölzen aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) geprägt ist. Innerhalb des Wohngebietes im Süden, das sich aus Einfamilienhäusern zusammensetzt, kommen die zugehörigen (heterogenen) Hausgärten (PHH) vor. Neuzeitliche Ziergärten (PHZ) und Hausgarten mit Großbäumen (PHG) befinden sich im Nordwesten an die Bundesstraße angrenzend. Weitere PHG liegen am östlichen Rand des Untersuchungsraumes. Das alte Villengebiet (OEV) im Nordosten des Untersuchungsraumes besitzt einen Obst- und Gemüsegarten mit Großbäumen (POH / PHG), der von einer Natursteinmauer (OMN) umgeben ist.

Westlich davon liegt ein Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) mit alten Obstbäumen, weshalb hier der Nebencode POH vergeben wurde. Ein weiteres HSE liegt am westlichen Rand des Untersuchungsraumes entlang der Bundesstraße. Eine Reit-sportanlage (PSR) grenzt an die große Weidefläche (GW) im Norden der B 217.

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Die Fahrbahn der B 217 und weitere Straßen, sowie gepflasterte Geh- und Radwege wurden als Straße (OVS) und Weg (OVW) kartiert. Weitere versiegelte Flächen stellen die Brücken der B 217 (OVB), sowie ein Parkplatz (OVP) und der Abfallsammelplatz (OSA) im Süden der Bundesstraße dar. Im mittigen Teil des Untersuchungsgebietes, südlich der Bundesstraße, kommen locker bebaute Einzelhausgebiete (OEL) vor, die z.T. Hausgärten mit Großbäumen (PHG) oder Heterogene Hausgartengebiete (PHH) enthalten, sowie ein verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet (OED). Als weitere Wohnbebauung liegt ein Altes Villengebiet (OEV) im Nordosten des Untersuchungsgebietes und ein ländlich geprägtes Dorfgebiet (ODL) westlich neben der Anschlussstelle. Die Wohnbebauung wird durch einen bepflanzten (Lärmschutz-)Wall (OMP) von der Bundesstraße abgeschiedet.

Tabelle 8: Erfasste Biotoptypen im Plangebiet, ergänzt um ihre Bewertungen gem. v. DRACHENFELS (2024).

Kürzel	Bezeichnung	BNatSchG NNatSchG	FFH- LRT	Reg.fähig- keit	WS
Wälder					
WMB	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands	-	9130	***	V
WMB /OVW	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands / Weg	-	9130	***	V
WPE	Ahorn- und Eschen-Pionierwald	-	-	*	III
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten	-	-	*	III

Kürzel	Bezeichnung	BNatSchG NNatSchG	FFH- LRT	Reg.fähig- keit	WS
Gebüsche und Gehölzbestände					
BMS / BMR	Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch in Ver- gesellschaftung mit mesophilem Rosengebüsch	-	-	*	III
BRU	Ruderalgebüsch	-	-	*	III
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	-	-	*	III
HFM	Strauch-Baumhecke	-	-	**	III
HN	Naturnahes Feldgehölz	-	-	**	IV
UHM / HBA	Allee/Baumreihe in Vergesellschaftung mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	-	-	*	E
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	-	-	*	III
HPS / FGR	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand in Vergesellschaftung mit nährstoffreichem Graben	-	-	*	III
Binnengewässer					
FGR	Nährstoffreicher Graben	-	-	*	II
Grünland					
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland	§	6510	*	IV
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	-	-	(*)	II
GW	Sonstige Weidefläche	-	-	.	I
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren					
UHM	Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	-	-	(*)	III
UHM / OVW	Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte / Weg	-	-	(*)	III
UHM / HFS	Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte in Vergesellschaftung mit Strauchhe- cke	-	-	(*)	III
UHB	Artenarme Brennnesselflur	-	-	(*)	II
Acker- und Gartenbaubiotope					
AL	Basenarmer Lehmacker	-	-	*	I
AK	Kalkacker	-	-	*	I
Grünanlagen					
GRR	Artenreicher Scherrasen	-	-	*	II
GRT	Trittrasen	-	-	.	I
GRT / OVW	Trittrasen / Weg	-	-	.	I
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimi- schen Baumarten	-	-	*	III
HSE / PHO	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimi- schen Baumarten in Vergesellschaftung mit Obst- und Gemüsegarten	-	-	*	III
HSE / PKR	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimi- schen Baumarten in Vergesellschaftung mit struktureicher Kleingartenanlage	-	-	*	III
PHO / PHG	Obst- und Gemüsegarten in Vergesellschaftung mit Hausgarten mit Großbäumen	-	-	.	I
PHG	Hausgarten mit Großbäumen	-	-	**	II
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	-	-	.	I
PHH	Heterogenes Hausgartengebiet	-	-	.	I
PKR	Strukturreiche Kleingartenanlage	-	-	**	II
PSR	Reitsportanlage	-	-	.	I

Kürzel	Bezeichnung	BNatSchG NNatSchG	FFH- LRT	Reg.fähig- keit	WS
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen					
OVS	Straße	-	-	.	0
OVP	Parkplatz	-	-	.	0
OVB	Brücke	-	-	.	0
OVW	Weg	-	-	.	0
OVW / GRT	Weg / Trittrassen	-	-	.	I
OVW / GRR	Weg / Artenreicher Scherrasen	-	-	.	II
OEV	Altes Villengebiet	-	-	.	0
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	-	-	.	0
OEL / PHG	Locker bebautes Einzelhausgebiet / Hausgarten mit Großbäumen	-	-	.	0
OEL / PHH	Locker bebautes Einzelhausgebiet / Heteroge- nes Hausgartengebiet	-	-	.	0
OED	Verdichtetes Einzel- und Reihenhaushausgebiet	-	-	.	0
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft	-	-	.	I
OSA	Abfallsammelplatz	-	-	.	0
OMN	Natursteinmauer	-	-	.	0
OMP	Bepflanzter Wall	-	-	.	0
Erläuterungen zur Tabelle:					
Gesetzl. Schutz:	§ = nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop				
Reg.fä- higkeit	*** = nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit); ** = nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit); * = bedingt regenerierbar, bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit (in bis zu 25 Jahren); () = meist der häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert); / = untere oder obere Kategorie, abhängig von der jeweiligen Aufprägung (insbesondere Alter der Gehölze); . = keine Angabe				
FFH- LRT	Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie				
WS	V= von sehr hoher bis hervorragender Bedeutung, IV= von hoher Bedeutung, III= von mittlerer Bedeutung, II= von geringer Bedeutung, I= geringe bis sehr geringe Bedeutung, 0 = von sehr geringer oder keiner Bedeutung				

2.2.3.2 Erfassung der Fauna

Für das Vorhaben wurde im Jahr 2022 eine Erfassung der Brutvögel, Fledermäuse und der Haselmaus, sowie eine Kontrolle des trassennahen Baumbestandes auf Höhlenbäume im Bezugsraum durch das Büro Abia vorgenommen. Die Ergebnisse sind hier zusammenfassend dargestellt. Für ausführliche Informationen wird auf das entsprechende Gutachten von ABIA (2023) verwiesen.²⁸

²⁸ ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (Abia) (2023): Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung des Umbaus des Anschlusses Völkßen an der B 217 im Jahr 2022. Stand: Januar 2023, Neustadt a. Rbg.

Bei der Kontrolle des Baumbestands wurden insgesamt 20 Bäume gefunden, die aufgrund von Höhlen oder Spalten hinter loser Rinde eine mögliche Bedeutung als potenzielle Brutplätze von Vögeln bzw. Quartieren von Fledermäusen besitzen.

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) von März bis Juni an sechs Begehungsterminen während der frühen Morgen- oder späten Abendstunden. Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens, zählen nicht zum Brutbestand.

Im Untersuchungsgebiet wurden 33 Brutvogelarten beobachtet (Status Brutnachweis oder Brutverdacht), für zwei weitere Arten ergab sich lediglich der Status Brutzeitfeststellung bzw. Nahrungsgast (vgl. Tabelle 9).

Das Untersuchungsgebiet weist für seine Größe ein ausgeprägtes Spektrum allgemein häufiger Arten auf, deshalb kommt ihm eine allgemeine Bedeutung für Brutvögel zu.

Tabelle 9: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten (ABIA 2023)

Artname Deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds.	RL BB	Schutz	Σ Brutreviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	12
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	*	§	2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§	7
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	3	3	§	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	12
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	*	*	*	§	2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§	1
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	*	*	§	1
Fitis	<i>Phylloscopos trochilus</i>	BV	*	*	*	§	5
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	*	§	3
Gimpel / Dompfaff	<i>Phyrula phyrula</i>	BV	*	*	*	§	1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV/BZ	*	3	3	§	2/-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§	12
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§	9
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	*	*	*	§	7
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§	15
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	BV	*	*	*	§	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§	19
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BZ	*	*	*	§§	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	BN	3	3	3	§	2
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	*	*	*	§	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§	15

Artnamen Deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds.	RL BB	Schutz	Σ Brutreviere
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	*	*	*	§	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§	6
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§	13
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	G	*	3	3	§§	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	*	*	*	§	3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§	5
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	*	*	*	§	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BN/BV	3	3	3	§	1/6
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV/BZ	*	V	V	§	4/1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	*	*	*	§	1
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV	*	*	*	§	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§	9
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§	10

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds), in der Region Bergland und Börden (BB) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020)
Abkürzungen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, * = ungefährdet.
 Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, G = Nahrungsgast
 Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG.
 Σ Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Fledermäuse

Die Erfassung der Flug- und Jagdaktivität der Fledermäuse erfolgte durch nächtliche Ultraschalldetektorbegehungen auf Transekttrouten. Im Zeitraum von Mai bis Oktober 2022 fanden sechs Begehungen in den Abend- und Nachtstunden bei günstiger Witterung statt. Soweit möglich, wurden dabei auch die im Gebiet vorhandenen potenziellen Quartierbäume auf Aus- bzw. Einflug kontrolliert.

Im Gebiet wurden acht Fledermausarten bzw. Artengruppen nachgewiesen (vgl. Tabelle 10). Eine exakte Artbestimmung der Gattung *Myotis* basierend auf Rufen ist in den meisten Fällen nicht möglich. Daher werden sie hier im Sinne von Nachweisen der Gattung behandelt, zu der u. a. die Große und Kleine Bartfledermaus, die Teichfledermaus und das Große und Kleine Mausohr gehören.

Tabelle 10: Artenliste Fledermäuse (ABIA 2023) mit Ergänzungen der RL Nds 2025 und D 2020

Artnamen Deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL Nds.	RL D	FFH-RL	EHZ	Schutz
<i>Myotis</i> unbestimmt	<i>Myotis spec.</i>			IV		§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	IV	u	§§
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3	D	IV	u	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV	g	§§
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	IV	g	§§

Artnamen Deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL Nds.	RL D	FFH-RL	EHZ	Schutz
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	*	IV	s	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	IV	u	§§
Braunes- bzw. Graues Langohr	<i>Plecotus spec.</i>	*/1	3/1	IV	u	§§
<u>Erläuterungen:</u> Angegeben sind die Gefährdung in Niedersachsen (KIRBERG et al. 2025, Stand 2024) und Deutschland (MEINIG et al. 2020, Stand 2020). <u>Abkürzungen:</u> 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend; k.A. = keine Angabe, da z. Zt. des Erscheinens der RL noch nicht als Art definiert. FFH-RL: Art der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie. EHZ = Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nds. gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN: g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, x = unbekannt. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß BNatSchG.						

3 Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes gem. §§ 44 und 45 BNatSchG

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes in 2007 wurden europarechtliche Regelungen zum Artenschutz aus Art. 12 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Diese sind im Zuge der Föderalismusreform bundesweit einheitlich als besonderer Artenschutz in § 44 BNatSchG verankert und am 01.03.2010 in Kraft gesetzt worden.

Gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1-4 BNatSchG sind die folgenden artenschutzrechtliche Verbote zu betrachten:

- (Fauna): Störungs- und Tötungsverbote für besonders geschützte Arten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG.
- (Fauna): Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG.
- (Fauna): Beschädigung besonders geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG.
- (Flora): Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte gem. § 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind folgende Artengruppen von Bedeutung:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie sowie zusätzlich
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (besonders geschützte Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist) sowie nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (streng geschützte Arten, die vom Aussterben bedroht sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist) aufgeführt sind.

Nachfolgend werden im Rahmen einer Potenzialeinschätzung die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

3.1 Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten

Der artenschutzrechtliche Beitrag basiert auf folgenden Datengrundlagen:

- Erfassung der Biotoptypen im Bezugsraum nach v. DRACHENFELS (2021) im Juli 2016 und im Juni 2022 (Plausibilisierung) mit Erfassung der durch das Vorhaben betroffenen Gehölze
- Aufnahme artenschutzrechtlich relevanter Strukturen der Bäume (wie z. B. Spalten, Baumhöhlen, Nester) vom Boden aus im belaubten Zustand der Gehölze
- Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung des Umbaus des Anschlusses Völkse an der B 217 (Gutachten Abia 2023)²⁹
- Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informations- und Datengrundlagen zur Flora und Fauna im Bereich des Vorhabens, u.a. LRP der Region Hannover, Datensätze vom Umweltkartenserver Niedersachsens, Vollzugshinweise zu Arten und Lebensraumtypen des NLWKN
- Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der FFH-Richtlinie vom BfN (2022)

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden im Folgenden zunächst die Arten und Artengruppen aus der Betrachtung ausgenommen, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Absicherung) und die somit aus Artenschutzsicht nicht planungsrelevant sind. Dies beinhaltet folgendes:

- Arten, die in Niedersachsen ausgestorben oder verschollen sind, bzw. nicht vorkommen.
- Arten, die ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des Untersuchungsgebietes (Wirkraums) haben.
- Arten, deren benötigte Habitate nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Die Prüfung, ob Verbotstatbestände für Arten vorliegen, erfolgt über eine Zuordnung des Arteninventars in ökologische Gruppen („Gilden“), so dass hiermit über die bei den Untersuchungen ermittelten Arten eine Einbeziehung weiterer Arten erfolgt, die zwar nicht nachgewiesen wurden, deren Vorhandensein aber aufgrund der Strukturen im Bezugsraum möglich ist.

²⁹ ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (Abia) (2023): Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung des Umbaus des Anschlusses Völkse an der B 217 im Jahr 2022. Stand: Januar 2023, Neustadt a. Rbg.

3.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Laut BfN (2022)³⁰ kommen in Niedersachsen in folgenden Artengruppen keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor: Moose, Flechten, Pilze, Hautflügler, Echte Netzflügler, Springschnecken, Webspinnen, Krebse, Stachelhäuter.

Säugetiere

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden acht Fledermausarten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes / Graues Langohr, *Myotis Spec.*) festgestellt. Die faunistische Untersuchung aus dem Jahr 2022 erbrachte keine Nachweise von frequentierten Quartieren, jedoch wurden in 20 trassennahen Gehölzen (potenziell) geeignete Habitatstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten (Höhlungen, Stammrisse, o. Ä.) gefunden. In Anbetracht des Alters und der Baumarten, lässt sich für die übrigen Gehölze im Vorhabenbereich ein Vorhandensein potenzieller Quartierstrukturen (Höhlungen, Stammrisse o. Ä.) derzeit nicht ausschließen (eingeschränkte Einsehbarkeit der Gehölze etc.). Zudem können im Laufe der Zeit bis zur Umsetzung des Vorhabens, durch z. B. Tätigkeiten von Spechten, auch neue Quartiersstrukturen entstehen. Weiteres Potenzial für geeignete Quartiersstrukturen besitzen die Lärmschutzwand im Süden der B 217, das Brückenbauwerk im Zentrum des UGs und die Siedlungsbebauung im Nahbereich der B 217. Die Möglichkeit von Quartiersnutzungen kann auch hier nicht ausgeschlossen werden.

Während der faunistischen Untersuchung wurden Jagdhabitats nördlich und südlich der B 217 festgestellt, die von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen, Abendsegler, Langohren wie auch *Myotis*-Arten genutzt werden (vgl. Kap. 2.1.2.1).

Häufig genutzte Leitlinien für Transferflüge für Fledermäuse, die insbesondere für strukturgebunden fliegende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus, Langohren) eine wichtige Funktion haben, befinden sich entlang der Gehölzgalerie beidseits der B 217 zwischen dem Bereich der Anschlussstelle und dem Waldrand im Nord-Osten von Völkse, im westlichen Abschnitt der Straße „Nach den Dellen“ sowie entlang der „Steinkrüger Straße“ vom Ortsausgang zur Auffahrt auf die Bundesstraße.

→ Prüfungsrelevanz

³⁰ Bundesamt für Naturschutz (2022): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).

Haselmaus

In dem vom Umbau der B 217 bei Völksen betroffenen Bereich kann laut faunistischer Untersuchung ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden. Demnach entsteht durch den Eingriff keine Betroffenheit dieser Art.

→ **keine weitere Prüfungsrelevanz**

Feldhamster

Der Feldhamster ist eine typische Art der offenen Kulturlandschaft, in Niedersachsen bevorzugt er Ackerflächen mit guter Bonität in der Naturräumlichen Region „Börden“, wie sie im Südwesten des Untersuchungsraumes vorkommen. Bekannte Feldhamstervorkommen liegen allerdings nur weiter östlich von Völksen, außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, sodass keine Feldhamstervorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

→ **keine weitere Prüfungsrelevanz**

Sonstige Säugetierarten

Das Vorkommen weiterer Säugetierarten, die unter den Schutzstatus der FFH-RL fallen (Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Braunbär, europ. Nerz, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Wisent, Wolf, Ziesel) können aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensraumanprüche ausgeschlossen werden.

→ **keine weitere Prüfungsrelevanz**

Weitere Artengruppen

Vorkommen oder Betroffenheiten weiterer relevanter Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Farn- und Blühpflanzen, Moose, Flechten, Pilze, Hautflügler, Echte Netzflügler, Springschnecken, Websspinnen, Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Krebse, Stachelhäuter, Weichtiere, Fische und Rundmäuler) können ausgeschlossen werden, da diese entweder in Niedersachsen oder regional nicht vorkommen oder im Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen vorfinden.

→ **keine weitere Prüfungsrelevanz**

3.1.2 Europäische Vogelarten

Eine Prüfrelevanz für europäische Vogelarten ergibt sich für die im Zuge der faunistischen Erfassung nachgewiesenen Arten. Für die Arten, die als nicht bedroht und weit verbreitet eingestuft sind, erfolgt eine Zuordnung zu Betrachtungs-Gilden. Die Betroffenheit der Arten der Roten Liste (Bluthänfling, Girlitz, Mehlschwalbe, Rotmilan, Star, Stieglitz) sowie des besonders geschützten Mäusebussards werden einzelartbezogen beurteilt.

→ **Prüfungsrelevanz**

3.2 Überprüfung der Zugriffsverbote

Im Rahmen der Konfliktanalyse ist für die Arten und Gilden geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten. Grundlage für die Prüfung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte bilden die ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen (vgl. Kap. 3.1) sowie mit dem Planvorhaben einhergehender bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen (vgl. Kapitel 5.1). Auf Grundlage der ökologischen Ansprüche und Empfindlichkeiten der Arten sowie unter Einstellung geeigneter Maßnahmen ist eine Beurteilung hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen vorgenommen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse sind im Anhang 1 dieser Unterlage dokumentiert und in Kapitel 3.3 zusammengefasst.

Für die Überprüfung der Zugriffsverbote der nicht näher bestimmbaren *Myotis*-Arten wurde stellvertretend die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) geprüft, da sie wie die anderen *Myotis*-Arten gegenüber Lärm unempfindlich reagiert und ein schwaches Meideverhalten gegenüber Licht zeigt. Aufgrund der Habitatausstattung des UG (kein Vorkommen von Oberflächengewässern außer Entwässerungsgräben, keine Auen oder Feuchtgebiete) ist das Vorkommen der stark lichtmeidenden Arten Wasserfledermaus, Teichfledermaus und Großen Bartfledermaus unwahrscheinlich. Nicht näher überprüft werden die einmalig im UG nachgewiesenen Rauhaufledermaus und Mückenfledermaus, die jedoch auch von den vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen für die übrigen Fledermäuse profitieren.

Für das Vorhaben sind artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen (V_{CEF}) vorgesehen, die die negativen Wirkungen des Eingriffs auf betroffene Arten durch Gegenmaßnahmen auffangen. Bei der Prognose des möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen, werden die nachfolgend beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

1.3 V_{CEF} – Bauzeitenregelung für Brutvögel

Notwendige Gehölzbeseitigungen oder Rückschnittmaßnahmen werden zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt (§ 39 BNatSchG). Durch die Maßnahme wird sichergestellt, dass Gehölzbrüter während der Brut- und Aufzuchtphase nicht gestört oder Gelege/Nester zerstört werden.

2.1 V_{CEF} – Ausschluss von Nachtbauarbeiten

Nachtbauverbot (ab 1 Std. nach Sonnenuntergang bis 1 Std. vor Sonnenaufgang) sowie Verzicht auf Baustellenbeleuchtung im Bereich der Jagdhabitats und Flugrouten von Fledermäusen. Durch die Maßnahmen werden Beeinträchtigungen für lichtempfindliche Fledermausarten vermieden.

2.2 V_{CEF} – Kontrolle von Gehölzen auf Fledermausbesatz

Gehölze mit Quartiereignung werden von einer fachkundigen Person auf Fledermausbesatz geprüft, um sicherzustellen, dass sich keine Tiere mehr in dem potenziellen Quartier befinden. Sichtbare Baumhöhlen sind vor der Rodung, im Zeitraum vom 01. bis 30. September, mit

einem „Einwegeverschluss“ zu versehen, sodass die Fledermäuse die Baumhöhle verlassen, aber nicht wieder einfliegen können. Potenzielle Quartiere bei denen der „Einwegeverschluss“ als nicht erfolgsversprechend eingestuft wird (z.B. bei großen Spaltenquartieren), müssen kurz vor der Rodung kontrolliert und, wenn keine Tiere anwesend sind, verschlossen werden. Sollte eine Baumhöhle längerfristig von Fledermäusen besetzt und die Fällung des Baumes unvermeidbar sein, wird der betroffene Baum oder ggf. Stammabschnitt gekappt und in angrenzende Waldbereiche verbracht und dort aufrechtstehend gesichert. Die Auswahl und Markierung erfolgt durch die Umweltbaubegleitung bzw. nach deren Maßgabe. Ggf. aufgefundene Tiere sind fachgerecht zu bergen und umzusetzen.

Die Entfernung relevanter Strukturen erfolgt nur im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.). Für den Verlust von nachweislich genutzten Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden in Absprache mit der UNB und dem Fachgutachter Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffs im Verhältnis 1:3 angebracht. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kästen den artspezifischen Anforderungen der jeweils betroffenen Art genügen. Das Anbringen der Fledermauskästen muss rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme, vorzugsweise entlang von Randstrukturen (Waldrand, Hecken etc.), erfolgen, damit die Maßnahme mit Baubeginn wirksam ist.

Die konkrete Ausgestaltung der notwendigen Arbeitsschritte wird mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Umweltbaubegleitung (UBB) bzw. dem Fachgutachter abgestimmt.

2.3 V_{CEF} – Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz

Der Abriss der Bauwerke erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen im Zeitraum zwischen 1.9. und 31.10. nach Auflösung der Wochenstuben.

Im Herbst (maximal 2 Monate vor Beginn der Abbrucharbeiten) werden alle quartiergeeigneten Bauwerksbereiche auf Nutzung als Winterquartier untersucht. Entsprechend den Ergebnissen wird der Bedarf an vorübergehenden Ersatzquartieren festgelegt.

Ggf. besetzte Fledermausquartiere werden unmittelbar vor Baubeginn während der nächtlichen Abwesenheit der Tiere verschlossen (z. B. durch Verwendung von Bauschaum). Damit wird eine Wiederbelegung ausgeschlossen. Immobile Tiere sind vor dem Bauwerksabriss in geeignete Ersatzquartiere umzusiedeln. Des Weiteren sind pro besetztem Quartier drei Kästen als Kastenreviere auszubringen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kästen den artspezifischen Anforderungen der jeweils betroffenen Art genügen. Das Anbringen der Fledermauskästen muss rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen, damit die Maßnahme mit Baubeginn wirksam ist.

Die konkrete Ausgestaltung der notwendigen Arbeitsschritte wird mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Umweltbaubegleitung (UBB) bzw. dem Fachgutachter abgestimmt.

2.4 V_{CEF} – Aufstellung eines temporären Fledermausschutzzauns

Zur Verringerung eines baubedingt erhöhten Kollisionsrisikos durch die Entfernung von Leitstrukturen entlang der B 217 zwischen den Straßen „An der Stiege“ und „Am Daberg“ ist die temporäre Aufstellung eines Zauns notwendig, um ein zu tiefes Einfliegen von Fledermäusen in den Verkehr zu verhindern. Der Zaun muss mind. 2 m hoch und mit einer Plane abgedeckt werden (bspw. Sichtschutz), um ein Hindurchfliegen zu verhindern. Eine Kombination mit der Maßnahme 1.1 V ist möglich, ggf. muss dann aufgrund der weiteren Entfernung zur Straße die Höhe des Zauns angepasst werden. Dies ist mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Der Zaun kann nach Abschluss der Bauarbeiten und der Pflanzmaßnahmen abgebaut werden.

3.3 Fazit

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wurde für das im Vorhaben-gebiet vorkommende Artenspektrum geprüft.

Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhang IV FFH-RL und der Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie lassen sich voraussichtlich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen.

Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht abzusehen. Die artenschutzrechtliche Zulassungsvoraussetzung für das Vorhaben ist damit gegeben.

4 Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Entsprechend den Vorgaben des § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich zum einen auf die Art und Weise der Bauwerke und zum anderen auf die Durchführung der Baumaßnahme.

Im Folgenden werden die Maßnahmen getrennt nach bautechnischen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Durchführung der Baumaßnahme zusammenfassend aufgelistet.

4.1 Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen

Bei der straßenbautechnischen Planung des Vorhabens wurden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen getroffen:

- Es handelt sich um einen Umbau im Bestand.
- Orientierung an der bestehenden Trasse.
- Vergleich von fünf Varianten, Wahl der Variante 5 als aus Umweltsicht günstigste Variante, da hierbei ein vergleichsweise geringer Anteil an privatem Flächenverlust und kein Eingriff in das LSG H 30 „Süd-Deister“ erforderlich ist und diese Variante mit am wenigsten neue Trennwirkung für die Fauna sowie am wenigsten Inanspruchnahme von unversiegelten Böden hat.
- Lärmschutzmaßnahmen werden im Zuge des Umbaus entsprechend dem aktuellen Regelwerk aktualisiert. Die bereits vorhandene Lärmschutzwand auf südlicher Seite der B 217 wird entsprechend des aktuell gültigen Regelwerks neu errichtet. Auf nördlicher Seite der Bundesstraße ist passiver Schallschutz vorgesehen (lärmoptimierter Splitt-mastixasphalt (SMA LA) auf der B 217 und lärmoptimierter Asphalt (LOA) auf den Aus- und Einfahrten)

4.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen, sowie dem Schutz der Natur und Landschaft während und nach der Bauzeit sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen vorgesehen. Maßnahmen, die insbesondere der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte dienen, sind zusätzlich mit dem Kürzel „CEF“ gekennzeichnet.

Tabelle 11: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nummer	Maßnahmenbezeichnung und -beschreibung
1.1 V	Räumliche Begrenzung des Baubetriebs, Schutz und Erhalt von Gehölzen
	<u>Ziel der Maßnahme:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz von Funktionen besonderer Bedeutung (Biototypen, Pflanzen, Tiere, Boden, Landschaftsbild) vor baubedingten Beschädigungen bzw. Verlusten. <u>Zu erwartende Beeinträchtigung:</u> Beeinträchtigungen des Bodens und der an das Baufeld angrenzenden Vegetation im Zuge der Baudurchführung durch Baufahrzeuge und Materialablagerung (Verdichtung, Schädigung des Wurzelbereichs, Ast- und Stammschäden, Stoffeinträge etc.). <u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Der Eingriff muss auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben. Das Baufeld wird durch Pfähle abgegrenzt. Zum zusätzlichen Schutz von Einzelbäumen, wertvollen Vegetationsbeständen und Tabuflächen innerhalb oder direkt angrenzend an das Baufeld sind an entsprechend ausgewiesenen Stellen ortsfeste Schutzzäune gemäß R SBB vorzusehen. Sie verhindern die Beschädigung der Vegetation, die Verdichtung oder Verschmutzung des Bodens durch Überfahren und die Ablagerung von Baumaterialien. Bei Gehölzen ist das Arbeiten, Abgraben oder Abstellen von Baumaschinen bzw. die Lagerung von Materialien innerhalb des Bereichs der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m dieser Gehölze unzulässig. Bei der Aufstellung der Zäune ist darauf zu achten, dass genügend Abstand zu den Bäumen eingehalten wird. Grundsätzlich sind die Vorschriften nach R SBB und der DIN 18920 zum Schutz von Gehölzen einzuhalten. Die in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgewiesenen Tabuflächen sind von jeglicher baubetrieblicher Nutzung freizuhalten.
1.2 V	Schutz des Bodens
	<u>Ziel der Maßnahme:</u> Schutz des Bodens bei Auf- und Abtrag, Befahren, Lagerung und gegen Verdichtung sowie Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Biotope und des Bodens nach temporärer Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche. <u>Zu erwartende Beeinträchtigung:</u> Beeinträchtigungen des Bodens und der an das Baufeld angrenzenden Vegetation im Zuge der Baudurchführung. Langfristige Degradation des Bodens und der Biotope auf den Baustelleneinrichtungsflächen durch Verdichtung nach Beendigung der Baumaßnahmen. <u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden im Zuge der Bautätigkeit sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei den anstehenden Boden- und Erdarbeiten sind die entsprechenden Hinweise gem. DIN 18300, DIN 18915 und ZTV La-StB 18 zu beachten. Anfallender Oberboden ist vor Ort sachgerecht zwischenzulagern und im Rahmen der ortsnah stattfindenden landschaftspflegerischen Maßnahmen wiederzuverwenden. Sämtliche durch die Bautätigkeit vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme für die Fortsetzung der bisherigen bzw. der im LBP vorgesehenen Nutzung ordnungsgemäß rekultiviert. Dies umfasst die Beseitigung von Baustoffresten sowie die Tiefenlockerung des Bodens in Bereichen mit baubedingten Verdichtungen. Bei sämtlichen baubedingten Flächeninanspruchnahmen sind die Vorgaben und Hinweise nach R SBB zu beachten und zu befolgen.
1.3 V_{CEF}	Bauzeitenregelung für Brutvögel
	<u>Ziel der Maßnahme:</u> Schutz der Brutvögel <u>Zu erwartende Beeinträchtigung:</u> Beeinträchtigung von Vögeln und ggf. weiteren Tierarten im Zuge der Baudurchführung. <u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Es werden grundsätzlich die Vorgaben nach H ArtB³¹ eingehalten.

³¹ H ArtB: Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen. Ausgabe 2017.

Nummer	Maßnahmenbezeichnung und -beschreibung
	Notwendige Gehölzbeseitigungen im Zuge der Baufeldräumung werden zum Schutz von Vögeln gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode (d. h. innerhalb des Zeitraumes 01. Oktober bis 28./29. Februar) durchgeführt, um sicherzustellen, dass Gehölzbrüter bei ihrem Brutgeschäft und während der Aufzuchtphase nicht gestört, verletzt oder getötet werden. Es ist sicherzustellen, dass der Baustellenverkehr ausschließlich die dafür vorgesehenen Wege und Routen nutzt.
1.4 V	Einrichtung einer Umweltbaubegleitung
	<u>Ziel der Maßnahme:</u> Sicherstellung der Einhaltung der Schutzmaßnahmen. Schutz von Funktionen besonderer Bedeutung (v.a. Biotop, Boden, Fauna) vor baubedingten Beschädigungen / Beeinträchtigungen bzw. Verlusten. <u>Zu erwartende Beeinträchtigung:</u> Beeinträchtigungen von Boden und Biotopen durch Befahren, Stoffeintrag und Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb (u.a. insb. Gehölzschäden durch Eingriffe im Kronen-/ Wurzelbereich von im Baufeld befindlichen bzw. direkt angrenzenden Gehölzen); Beeinträchtigung von Tieren durch den Baubetrieb. <u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Die Umweltbaubegleitung (UBB) wird durch eine umweltfachlich qualifizierte Person wahrgenommen. Aufgabe der UBB ist die baubegleitende Überwachung aller allgemeinen und vorhabenspezifischen Umweltstandards und -auflagen zur Vermeidung von Umweltschäden an Boden, Wasserhaushalt/Gewässern und an Tieren, Pflanzen und ihren Lebensräumen. Ziel ist die Einhaltung der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften, der einschlägigen Fachnormen sowie der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere der technischen und landschaftspflegerischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Hierzu finden eine Kontrolle der Ausführungsunterlagen und eine Begleitung der Erd- und Deckenbauarbeiten vor Ort statt. Die Ergebnisse der regelmäßigen Baustellentermine werden dokumentiert. Die UBB wird zu Baustelleneinweisungen und -besprechungen hinzugezogen und arbeitet eng mit der örtlichen Bauüberwachung (ÖBÜ) zusammen; sie hat keine direkte Weisungsbefugnis auf der Baustelle.
2.1 V_{CEF}	Ausschluss von Nachtbauarbeiten
	<u>Ziel der Maßnahme:</u> Schutz von Fledermäusen vor baubedingten Störungen. <u>Zu erwartende Beeinträchtigung:</u> Störung von Flugrouten und Jagdhabitaten von lichtempfindlichen Fledermäusen im Zuge der Baudurchführung. <u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Verzicht auf Baustellenbeleuchtung während der Dämmerungs- und Nachtzeit in der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen (Anfang März bis Ende September) Nachtbauverbot (ab 1 Std. nach Sonnenuntergang bis 1 Std. vor Sonnenaufgang). Bei dringender Notwendigkeit von Nachtarbeiten, z.B. weil Brückenbauteile in einem bautechnisch durchgängigen Zeitabschnitt gefertigt werden müssen, sind hierzu auf Antrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde Befreiungen vom Nachtarbeitsverbot möglich. Bei dann notwendiger Ausleuchtung der Baustelle sind Natriumdampf-Niederdrucklampen und LED-Lampen (warm- und neutralweißes Licht) einzusetzen (vgl. H ArtB 2017).
2.2 V_{CEF}	Kontrolle von Gehölzen auf Fledermausbesatz
	<u>Ziel der Maßnahme:</u> Schutz von Fledermäusen vor baubedingten Verletzungen bzw. Tötungen. Bei Verlust von besetzten Quartieren Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Quartiere im räumlichen Zusammenhang. <u>Zu erwartende Beeinträchtigung:</u> Zerstörung von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen in Bäumen und damit die Verletzung/ Tötung von Individuen in der Hauptfortpflanzungs-/ Aufzucht- und Ruhephase im Zuge der Baudurchführung. <u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Gehölze mit Quartiereignung werden von einer fachkundigen Person auf Fledermausbesatz geprüft, um sicherzustellen, dass sich keine Tiere mehr in dem potenziellen Quartier befinden. Sichtbare Baumhöhlen sind vor der Rodung, im Zeitraum vom 01. bis 30. September,

Nummer	Maßnahmenbezeichnung und -beschreibung
	mit einem „Einwegeverschluss“ zu versehen, sodass die Fledermäuse die Baumhöhle verlassen, aber nicht wieder einfliegen können. Potenzielle Quartiere bei denen der „Einwegeverschluss“ als nicht erfolgsversprechend eingestuft wird (z.B. bei großen Spaltenquartieren), müssen kurz vor der Rodung kontrolliert und, wenn keine Tiere anwesend sind, verschlossen werden. Sollte eine Baumhöhle längerfristig von Fledermäusen besetzt und die Fällung des Baumes unvermeidbar sein, wird der betroffene Baum oder ggf. Stammabschnitt gekappt und in angrenzende Waldbereichen verbracht und dort aufrechtstehend gesichert. Die Auswahl und Markierung erfolgt durch die Umweltbaubegleitung bzw. nach deren Maßgabe. Ggf. aufgefundene Tiere sind fachgerecht zu bergen und umzusetzen. Die Entfernung relevanter Strukturen erfolgt nur im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.). Für den Verlust von nachweislich genutzten Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden in Absprache mit der UNB und dem Fachgutachter Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffs im Verhältnis 1:3 angebracht. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kästen den artspezifischen Anforderungen der jeweils betroffenen Art genügen. Das Anbringen der Fledermauskästen muss rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme, vorzugsweise entlang von Randstrukturen (Waldrand, Hecken etc.), erfolgen, damit die Maßnahme mit Baubeginn wirksam ist. Die konkrete Ausgestaltung der notwendigen Arbeitsschritte wird mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Umweltbaubegleitung (UBB) bzw. dem Fachgutachter abgestimmt.
2.3 V_{CEF}	Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz
	<u>Ziel der Maßnahme:</u> Schutz von Fledermäusen vor baubedingten Verletzungen bzw. Tötungen. Bei Verlust von besetzten Quartieren Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Quartiere im räumlichen Zusammenhang. <u>Zu erwartende Beeinträchtigung:</u> Zerstörung von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen in Bauwerken und damit die Verletzung/ Tötung von Individuen in der Hauptfortpflanzungs-/ Aufzucht- und Ruhephase im Zuge der Baudurchführung. <u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Der Abriss der Bauwerke erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen im Zeitraum zwischen 1.9. und 31.10. nach Auflösung der Wochenstuben. Die entsprechenden Bauwerke sind in den Lageplänen markiert. Es handelt sich um das Brückenbauwerk 5550 sowie die Lärmschutzwand südlich der B 217. Im Herbst (maximal 2 Monate vor Beginn der Abbrucharbeiten) werden alle quartiergeeigneten Bauwerksbereiche auf Nutzung als Winterquartier untersucht. Entsprechend den Ergebnissen wird der Bedarf an vorübergehenden Ersatzquartieren festgelegt. Ggf. besetzte Fledermausquartiere werden unmittelbar vor Baubeginn während der nächtlichen Abwesenheit der Tiere verschlossen (z. B. durch Verwendung von Bauschaum). Damit wird eine Wiederbelegung ausgeschlossen. Immobile Tiere sind vor dem Bauwerksabriss in geeignete Ersatzquartiere umzusiedeln. Des Weiteren sind pro besetztem Quartier drei Kästen als Kastenreviere auszubringen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kästen den artspezifischen Anforderungen der jeweils betroffenen Art genügen. Das Anbringen der Fledermauskästen muss rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen, damit die Maßnahme mit Baubeginn wirksam ist. Die konkrete Ausgestaltung der notwendigen Arbeitsschritte wird mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Umweltbaubegleitung (UBB) bzw. dem Fachgutachter abgestimmt.
2.4 V_{CEF}	Aufstellung eines temporären Fledermausschutzzauns
	<u>Ziel der Maßnahme:</u> Vermeidung baubedingter Individuenverluste durch Kollision <u>Zu erwartende Beeinträchtigung:</u> Bauzeitlich erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Entfernung der Gehölzbestände im Bereich des Jagdhabitats. <u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Entlang der B 217 ist zwischen den Straßen „An der Stiege“ und „Am Daberg“ die temporäre Aufstellung eines Zauns notwendig, um das bauzeitlich erhöhte Kollisionsrisiko zu verringern und Individuenverluste zu vermeiden. Der Zaun muss mind. 2 m hoch und mit einer Plane bedeckt sein, um ein Durchfliegen zu verhindern.

5 Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung

Als vorhabenbedingte Eingriffe werden laut § 14 (1) BNatSchG sämtliche Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels verstanden, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

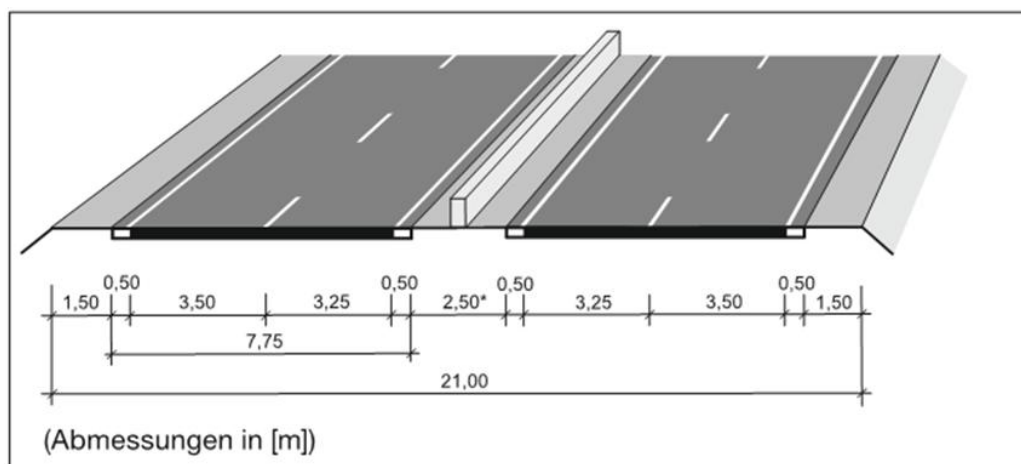
Die Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung bezieht sich auf die in Kapitel 2.2.2 dargestellten planungsrelevanten Funktionen. Das Vorhaben wird zunächst mit seinen Eigenschaften und umweltrelevanten Wirkfaktoren beschrieben, daran anschließend findet die Ableitung der Eingriffsfolgen und Festlegung des erforderlichen Umfangs für die Eingriffsfolgenbewältigung statt. Art und Umfang einer Kompensation leiten sich aus der jeweiligen Wertigkeit des Naturgutes und den erheblichen Auswirkungen des Eingriffs ab und müssen die beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes funktionsbezogen kompensieren.

Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bildet die aktuelle technische Planung aus dem Jahr 2026 die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt (s. Unterlage 01).

5.1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die vorliegende Planung beinhaltet den Umbau der Anschlussstelle Völkse im Zuge der Bundesstraße B 217 in Verbindung mit der regelkonformen Erneuerung des Brückenbauwerks 5550. Weitere Bestandteile des Vorhabens sind die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens für die Straßenentwässerung im nördlichen Teil sowie die Errichtung eines weiteren kleineren Regenrückhaltebeckens am südlichen Ende inklusive Zuwegung. Die Zuwegung zum südlichen Regenrückhaltebecken erfolgt durch die Ertüchtigung eines bereits bestehenden Wirtschaftsweges in Vor-Kopf-Bauweise. Hieraus ergeben sich keine für die Eingriffsregelung relevanten Auswirkungen, weshalb dieser Vorhabenbestandteil in der Eingriffsermittlung nur berücksichtigt wird, wenn die Zuwegung den bestehenden Wirtschaftsweg verlässt.

Aufgrund des bereits bestehenden teilplanfreien Knotenpunkts sowie dem bereits vorhandenen vierstreifigen Querschnitt ist für den Ausbau der B 217 eine Entwurfsklasse von EKL 1 mit einem vierstreifigen Regelquerschnitt RQ 21 gem. RAL mit richtlinienkonformen Ein- und Ausfädelungsspuren vorzusehen. Nähere Details sind Unterlage 01 zu entnehmen.



*) ohne Einbauten oder Entwässerungseinrichtungen im Mittelstreifen

Abbildung 4: Regelquerschnitt RQ 21 gem. RAL

Aus den Projektmerkmalen werden die voraussichtlich umweltrelevanten Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet. Sie werden nach ihren Ursachen bzw. den Vorhabenphasen in drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während des Baus der Brücke bzw. des Ausbaus der Straße auftreten,
- anlagebedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Baukörper der Brücke bzw. Straße verursacht werden sowie
- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Brücke bzw. Straße verursacht werden.

Durch das geplante Vorhaben sind die in folgender Tabelle beschriebenen Wirkfaktoren mit von ihnen ausgehenden Wirkungen zu erwarten.

Tabelle 12: Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens

Wirkfaktoren	Wirkungen
Baubedingte Wirkfaktoren	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung (Baufeld, Lagerflächen), Baustellenverkehr	Durch den Baustellenverkehr und die Nutzung von Flächen für die Ablagerung von Material etc. kann es zur Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Verdichtung kommen. Zudem gehen temporär Biotopstrukturen und damit die Habitate von Tierarten verloren. Ebenso ist der Verlust von Individuen möglich.
Baubetrieb im Kronen- und Wurzelbereich	Durch die Bauarbeiten wird temporär in die Kronen- und Wurzelbereiche von Gehölzen im Straßenseitenraum eingegriffen, wodurch die Vitalität der betroffenen Gehölze beeinträchtigt wird.
Verlärmung, Erschütterungen und visuelle Störreize (Licht, Bewegung) durch Baubetrieb	Die durch den Baubetrieb verursachten Schallemissionen, Erschütterungen und visuellen Reize (Licht, Bewegung) können eine temporäre Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten und Funktionsbezeichnungen bewirken. Dies kann eine vorübergehende Barriere- bzw. Scheuchwirkung für Tiere haben und zur Vertreibung der Tiere oder zur Kollision führen.

Wirkfaktoren	Wirkungen
Schadstoffeintrag und Sedimentfreisetzung während des Baubetriebes	Durch die Bauarbeiten werden Baustoffe und Boden gelöst und können in die Straßenseitengräben eingetragen werden. Schadstoffeinträge von Baumaschinen etc. können im Boden versickern und zu Beeinträchtigungen der Vegetation sowie des Boden-/Wasserhaushaltes führen.
Anlagebedingte Wirkfaktoren	
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	Versiegelte Flächen verlieren vollständig ihre Bodenfunktion sowie ihre Funktion als Biotop/Habitat. Zudem können sich Veränderungen des Niederschlagsabflusses sowie eine erhöhte Wärmeabstrahlung ergeben.
Flächeninanspruchnahme durch Bodenauf-/abtrag	Bodenauf-/abtrag, insbesondere zur Anpassung von Böschungen und Straßenseitengräben, vermindert vorübergehend die Bodenfunktionen, die im Laufe der Zeit zumindest teilweise wiederhergestellt werden. Biotopstrukturen und deren Habitatfunktionen gehen verloren.
Entfernung von Gehölzen	Die Beseitigung von Gehölzen (Einzelbäume und Hecken) führt neben Biotop- und Habitatverlusten für gehölzbrütende Arten auch zu einer Veränderung des Landschaftsbildes sowie der Reduzierung von Verdunstung und Frischluftproduktion.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	
Infolge des Umbaus der AS Völkse kommt es zu keiner wesentlichen Änderung der bereits bestehenden verkehrlichen Nutzung und den damit einhergehenden Wirkungen. Betriebsbedingt sind somit im Verhältnis zur bisherigen Situation keine neuen beeinträchtigenden Wirkungen von erheblichem Ausmaß zu erwarten.	

5.2 Prognose der Beeinträchtigungen und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Prognose der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt innerhalb des BZR „B 217 bei Völkse“ und ausschließlich für die planungsrelevanten Funktionen (vgl. Kapitel 2.2.2).

Die nachfolgend beschriebene Methode zur Ermittlung des Eingriffsumfanges im Rahmen der Konfliktanalyse basiert auf der Überlagerung der Bestandserfassung und -bewertung mit den vorhabenbedingten Wirkungen.

5.2.1 Biotopfunktion

Den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion stellt im Zuge der Umsetzung des Vorhabens die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme dar, die zu einer Zerstörung der ursprünglichen Vegetation und des Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten führt. Der Verlust von Biotoptypen mit mittlerer bis besonderer Bedeutung (Wertstufen III, IV und V) sowie von Einzelbäumen sind als erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu bewerten und werden wie folgt bilanziert:

Gemäß der für das Vorhaben anzuwendenden Eingriffsregelung nach BREUER (2006)³², sind bei einer Inanspruchnahme von Biotoptypen der Wertstufe III die beeinträchtigten Biotoptypen in gleicher Flächengröße (Verhältnis 1:1) wieder herzustellen. Beeinträchtigte Biotoptypen der Wertstufe IV und V, die mittelfristig wiederherstellbar sind (bis 25 Jahre), sind ebenfalls im Verhältnis 1:1 neu zu entwickeln. Sind diese Biotoptypen jedoch mittelfristig nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der für die Kompensation erforderliche Flächenbedarf bei schwer regenerierbaren Biotopen im Verhältnis 1:2 und bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen im Verhältnis 1:3.

Der Verlust von geschützten Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 ist gleichartig und flächengleich zu kompensieren.

Der überwiegende Anteil an betroffenen Biotoptypen ist von mittlerer Bedeutung (Wertstufe III). Die Biotoptypen setzen sich vor allem aus Gehölzbeständen (bspw. HPS, HSE, HFM, BRU), Staudenfluren (UHM) sowie einem Sonstigen Pionier- und Sukzessionswald (WPE) zusammen, welcher jedoch aufgrund der Lage innerhalb der Straßenparzelle im Bereich der bestehenden Anschlussstelle nicht als Wald im forstrechtlichen Sinne einzustufen ist.

Betroffene Biotoptypen von hoher Bedeutung (Wertstufe IV) werden in Form von Sonstigem Mesophilem Grünland (GMS) sowie als Naturnahes Feldgehölz (HN) in Anspruch genommen. Das Grünland ist als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG sowie in weiten Teilen als FFH-LRT 6510 charakterisiert.

Als Biotoptypen sehr hoher bis hervorragender Bedeutung (Wertstufe V) wird kleinflächig Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes (WMB) beansprucht. Dieser ist als FFH-LRT 9130 ausgeprägt.

Zudem gehen vorhabenbedingt insgesamt 87 Einzelbäume außerhalb flächiger Gehölzbiotope verloren.

Durch die vorgesehene räumliche Begrenzung des Baufeldes während der Bauzeit (vgl. Kapitel 4.2, Maßnahme 1.1 V) werden zusätzliche baubedingte, erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen vermindert.

³² Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr u. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2006): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2006, 14 – 15, Hannover.

5.2.2 Habitatfunktion

Brutvögel

Arten des Halboffenlandes und der Gehölze

Im Zuge der Bauvorbereitungen werden im Straßenseitenraum der B 217 für diese Arten geeignete Habitatstrukturen (Hecken, Einzelbäume, Grünlandbereiche, Ruderalfluren) in Anspruch genommen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutvögel finden notwendige Gehölzbeseitigungen und Rückschnittmaßnahmen außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar statt, sodass vorkommende Gehölzbrüter während der Brut- und Aufzuchtphase weder gestört noch Individuen (v.a. Nestlinge) getötet oder Gelege/Nester zerstört werden (vgl. Kapitel 4.2, Maßnahmen 1.3 V_{CEF}).

Bau- und anlagebedingt sind drei Brutpaare (BP) des Stieglitz sowie ein BP des Girlitz betroffen. In der Umgebung des Eingriffsbereiches sind auch während der Bauzeit strukturierte Grünlandbereiche und Gärten mit Hecken verfügbar. Hier sind umfassende Habitatstrukturen für die beiden Arten vorhanden, welche i. d. R. jedes Jahr neue Nester anlegen, sodass ein Ausweichen in geeignete, störungsfreie Habitate möglich ist. Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Ubiquitäre Arten

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden zahlreiche ungefährdete Brutvogelarten nachgewiesen (vgl. Kap. 2.2.3.2). Diese Arten sind anpassungsfähig und können in einem weiten Spektrum verschiedener Lebensräume vorkommen. Sie profitieren von den geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Daher werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Fledermäuse

Die Gehölzgalerie beidseitig der B 217 wird als Transferoute von Fledermäusen benutzt. Zudem stellen diese in Verbindung mit den angrenzenden Grünlandflächen Jagdhabitats für die Arten dar. Durch die Gehölzrodungen und den Überbau von Grünlandflächen kommt es bau- und anlagebedingt zu einem Verlust von Jagdhabitats und einer Flugroute von Fledermäusen.

Um baubedingte Störungen, Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind angemessene Maßnahmen vorgesehen. Zum Schutz vor baubedingten Störungen sind die Bautätigkeiten nur außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen erlaubt (Nachtbauverbot) (vgl. Kapitel 4.2, Maßnahme 2.1 V_{CEF}). Zudem ist während der Bauzeit zwischen den Straßen „An der Stiege“ und „Am Daberg“ die temporäre Aufstellung eines Zauns notwendig, um das bauzeitlich erhöhte Kollisionsrisiko zu verringern und Individuenverluste zu vermeiden (Maßnahme 2.4 V_{CEF}).

Die Entfernung der Bauwerke sowie potenzieller Höhlenbäume ist im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere (Wochenstubenzeit dauert bis ca. 31.08.) und Beginn der Winterruhe (beginnt ab ca. 01.11.) durchzuführen (vgl. Kapitel 4.2, Maßnahmen 2.2 V_{CEF} u. 2.3 V_{CEF}). Kommt es zu einem Verlust von besetzten Quartieren infolge der Flächeninanspruchnahme, sind pro betroffenem Quartier drei künstliche Fledermausquartiere als Ersatz auszubringen, die an die artspezifischen Anforderungen der betroffenen Art angepasst sind. Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen werden baubedingte, erhebliche Beeinträchtigungen für die Fledermäuse vermieden.

Es entsteht ein anlagebedingter Verlust von Jagdhabitaten allgemeiner Bedeutung von Fledermäusen in einer Größe von ca. 1,3 ha. Die ökologische Funktion der Jagdhabitate bleibt jedoch im räumlichen Zusammenhang bestehen, sodass keine CEF-Maßnahme notwendig ist. Dennoch sind im räumlichen Zusammenhang Kompensationsmaßnahmen zur Eingriffsbewältigung erforderlich. Diese umfassen einerseits die zeitnahe und schnelle Bepflanzung der Böschungen mit Gehölzen zur Wiederherstellung der Flugrouten und andererseits die Entwicklung weiterer Nahrungshabitate. Aufgrund der Neubepflanzung der Böschungsflächen ist zudem nicht anzunehmen, dass sich das Kollisionsrisiko für Fledermäuse signifikant erhöht.

5.2.3 Biotopverbundfunktion

Neue Beeinträchtigungen der Biotopverbundfunktion durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten, da sich das bestehende Verkehrsaufkommen voraussichtlich nicht erhöhen wird und die Zerschneidungswirkung der B 217 durch das Vorhaben unverändert bleibt. Außerdem wirkt die bestehende Faunabrücke im nördlichen Verlauf der B 217 der Zerschneidung des Biotopverbundes entgegen.

5.2.4 Natürliche Bodenfunktion

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Bodens stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Aufgrund der unterschiedlichen Eingriffsintensität wird zwischen Versiegelung (im Bereich der Fahrbahn und der Bankette) und dauerhafter Bodeninanspruchnahme durch Bodenauf/-abtrag (z. B. im Bereich der Böschungen) unterschieden.

Die Versiegelung von Boden führt zu einem irreversiblen Verlust der Funktionen des Bodens als Pflanzenstandort, als Lebensraum für Bodenorganismen sowie als Grundwasserspeicher und Grundwasserfilter. Gem. NLStBV & NLWKN (2006) ist für die Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung eine Kompensation im Verhältnis 1:0,5 erforderlich. Anlagebedingt kommt es im Bereich des Umbaus der B 217 bei Völkse zu einer Neuversiegelung von bisher unversiegelten Böden allgemeiner Bedeutung in einem Umfang von 9.578 m². Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 4.789 m².

Darüber hinaus führt die Teilversiegelung von Böden (Randstreifen, Bankette, Unterhaltungswege) zu einer Einschränkung, aber nicht zu einem vollständigen Verlust der Leistungs- und Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt (eingeschränkte Versickerungsfähigkeit, eingeschränkte Biotop- und Habitatfunktion). Gem. NLStBV & NLWKN (2006) ist für die

Teilversiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung eine Kompensation im Verhältnis 1:0,25 erforderlich. Anlagebedingt kommt es durch das Vorhaben zu einer Teilversiegelung von zuvor unversiegelten Böden allgemeiner Bedeutung in einem Umfang von 5.808 m², aus dem sich ein Kompensationsbedarf von 1.452 m² ergibt.

Auch die dauerhafte Überprägung von Böden führt zu Veränderungen des ursprünglichen Bodengefüges und der Bodenfunktionen. Durch Bodenauf-/abtrag kommt es zur Beeinträchtigung der ursprünglichen Bodenstruktur und der Bodenfunktionen. Die Funktionsminderung von Böden mit allgemeiner Bedeutung wird hier im Verhältnis 1:0,5 kompensiert, wenn Biotoptypen der Wertstufen I und II betroffen sind. Werden dagegen Biotope der Wertstufe III überprägt, ist der Kompensationsbedarf über die biototypbezogenen Maßnahmen im dort festgelegten Verhältnis mit abgegolten (multifunktionaler Ausgleich). Durch die Anlage und Gestaltung von Böschungen und Straßenseitengräben kommt es zu Bodenauf- und -abtrag von 5.358 m² Böden allgemeiner Bedeutung. Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 2.679 m².

Im Rahmen des Vorhabens werden jedoch auch Verkehrsflächen in einem Umfang von 1.287 m² entsiegelt.

Durch die sachgerechte Durchführung der anstehenden Boden- und Erdarbeiten sowie die Rekultivierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (Baufeld, Baustelleneinrichtungsflächen) nach Beendigung der Baumaßnahme werden baubedingte Beeinträchtigungen vermieden (vgl. Kapitel 4.2, Maßnahmen 1.1 V, 1.2 V).

5.2.5 Grundwasserfunktion

Relevante Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind aufgrund des hohen Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung nicht zu erwarten. Es finden keine Bauarbeiten in grundwassernahen Bodenbereichen statt. Die Versickerung des Regenwassers über die Straßenböschungen/Gräben wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt, zudem ist südlich der B 217 ein Regenrückhaltebecken geplant. Daher entstehen keine relevanten Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate.

5.2.6 Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion

Relevante Beeinträchtigungen der lufthygienischen und klimatischen Ausgleichsfunktion sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Zusätzliche Schadstoffimmissionen treten lediglich kurzzeitig im Rahmen des Baubetriebs auf und sind in ihrer Wirkung zu vernachlässigen. Die Flächenversiegelung und Vegetationsverluste werden über die Boden- und Biotopfunktion mit abgebildet.

Bezüglich der Berücksichtigung des Klimaschutzes gem. § 13 KSG ist festzuhalten, dass im Rahmen des Vorhabens keine klimaschutzrelevanten Böden beansprucht werden. Die Inanspruchnahme klimaschutzrelevanter Biotope in Form von Wäldern, Einzelbäumen, Gebüsch und anderen Gehölzbiotopen wird in nachfolgender Tabelle dargelegt. Demgegenüber

steht die Neuanpflanzung solcher Biotope im Rahmen des Kompensationskonzepts. Insgesamt ist aufgrund der flächenmäßig höheren Kompensation an Wald und sonstigen Gehölzbiotopen von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Tabelle 13: Gegenüberstellung klimarelevanter Vegetationskomplexe im Eingriffsbereich mit den Kompensationsmaßnahmen

Vegetationskomplex	Eingriff [m²]	Kompensation [m²]
Waldbiotope	3.163	10.203
Gehölze, Alleen, Baumreihen o.ä.	17.860	19.322
Einzelbäume	87 St.	176
Gebüsche, Hecken	737	2.813
Summe	21.760 87 St.	32.338 176 St.

5.2.7 Landschaftsbildfunktion

Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen durch die Zerschneidungswirkung der B 217 und die Verlärmung, die von dem starken Verkehrsaufkommen im Untersuchungsgebiet ausgeht. Zudem hat der Bereich eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Für die Gehölzbestände im Straßenseitenraum beidseitig der B 217 besteht eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Verlusten, da sie die Bundesstraße in weiten Bereichen optisch abschirmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich durch den bau- und anlagebedingten Verlust der Gehölzgalerie beidseitig der B 217. Dadurch erhält die Landschaft einen eher offenen Charakter und die Bundesstraße ist weitreichend sichtbar. Dies stellt eine erhebliche optische Störung des Erscheinungsbildes der umliegenden Landschaft dar.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Vorhaben zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen beidseitig der B 217 vorgesehen.

5.2.8 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen

Die nachfolgende Tabelle 14 zeigt eine Übersicht der zu erwartenden erheblichen (nicht vermeidbaren) Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild.

Tabelle 14: Übersicht der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen

Konflikt-Nr.	Konflikt	Eingriffsumfang
B – Biotopfunktion		
1 B	Bau- und anlagebedingter Verlust von Biotopen der Wertstufen III-V • Biotoptypen der Wertstufe III • Biotoptypen der Wertstufe IV und V, kurzfristig wiederherstellbar (< 25 Jahre) • Biotoptypen der Wertstufen IV und V, mittelfristig wiederherstellbar (> 25 – 150 Jahre) • Biotoptypen der Wertstufen IV und V, langfristig wiederherstellbar (> 150 Jahre)	35.823m ² 28.846 m ² 6.000 m ² 865 m ² 112 m ²
2 B	Bau- und anlagebedingter Verlust von gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 flächenhafter Biotoptypen (GMS)*	6.000 m ²
3 B	Bau- und anlagebedingter Verlust von FFH-Lebensraumtypen (LRT 9130 112 m ² , LRT 6510 2.097 m ²)*	2.209 m ²
4 B	Bau- und anlagebedingter Verlust von Einzelbäumen außerhalb von flächigen Wald- und Gehölzbiotopen • Stammdurchmesser ≤ 0,30 m: 32 Stk. • Stammdurchmesser > 0,30 m bis < 0,50 m: 21 Stk. • Stammdurchmesser > 0,50 m: 34 Stk.	87 Bäume
H – Habitatfunktion		
1 H	Baubedingte Beeinträchtigung von Revieren wertgebender Brutvogelarten	n.q.
2 H	Verlust / Zerschneidung von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren von Fledermäusen	13.000 m ² 1 Flugroute
Bo – Natürliche Bodenfunktionen		
1 Bo	Versiegelung und Teilversiegelung von Böden • Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt • Teilversiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt	15.386 m ² 9.578 m ² 5.807 m ²
2 Bo	Beeinträchtigung von Böden • Beeinträchtigung von Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt durch Auftrag und Abtrag von Boden (auf Biotoptypen der Wertstufen I und II)	5.358 m ² 5.358 m ²
L – Landschaftsbildfunktion		
1 L	Anlagebedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch den Verlust von Sichtschutzhecken	n.q.

*Flächenumgriffe sind bereits in Konflikt 1 B enthalten

6 Maßnahmenplanung

Die naturschutzrechtlichen Vorgaben verpflichten den Vorhabenträger als Verursacher, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 BNatSchG). Dabei wird den Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der gesetzliche Vorrang vor Ausgleich und Ersatz eingeräumt. Sie sind über alle Planungsstufen hinweg zu berücksichtigen.

6.1 Ableiten des Maßnahmenkonzeptes

Das Kompensationskonzept leitet sich aus den im Zuge des Umbaus der B 217 bei Völkse verursachten erheblichen Beeinträchtigungen der vorrangig wiederherzustellenden Strukturen und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ab.

Für die Erstellung des Maßnahmenkonzeptes ist grundsätzlich von einer Mehrfachwirkung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verschiedene Funktionsbeeinträchtigungen auszugehen (multifunktionale Kompensation). I. d. R. erfolgen sowohl die Kompensation der Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion wie auch der Eingriffe in die abiotischen Faktoren und das Landschaftsbild über biotopbezogene Maßnahmen, sodass eine Multifunktionalität von Maßnahmen grundsätzlich gegeben ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Belange des Naturhaushaltes und in Teilen auch des Landschaftsbildes in erster Linie über die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen abgebildet werden (Indikationsprinzip). Die Grundsätze der multifunktionalen Kompensation gelten auch für Beeinträchtigungen mehrerer Arten(-gruppen) mit ähnlichen Lebensraumsprüchen.

Die Maßnahmen lassen sich grundsätzlich in folgende Maßnahmenarten unterteilen:

- Vermeidungsmaßnahmen (V)
- Ausgleichsmaßnahmen (A)
- Ersatzmaßnahmen (E)

Zusätzlich können Maßnahmen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange erforderlich sein (CEF-Maßnahmen). Diese werden aus dem artenschutzrechtlichen Beitrag hergeleitet und in das Maßnahmenkonzept des LBP mit einbezogen und entsprechend gekennzeichnet.

Die detaillierte Beschreibung der einzelnen durchzuführenden Maßnahmen erfolgt in der Maßnahmenkartei (Unterlage 9.3). Die grafische Darstellung aller Maßnahmen ist dem Maßnahmenübersichtsplan und den Lageplänen der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlagen 9.1 und 9.2) zu entnehmen.

6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ziel der Maßnahmenplanung ist, unvermeidbare Eingriffe im räumlich-funktionalen Zusammenhang auszugleichen. Erst wenn ein Ausgleich nicht möglich ist, sollen Ersatzmaßnahmen zum Tragen kommen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG).

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden aufgrund der überwiegend gleichartigen Wiederherstellung betroffener Funktionen des Naturhaushalts als Ausgleichsmaßnahmen eingestuft. Die Ausgleichsfunktion überwiegt, Teilfunktionen der Maßnahmen können aber dennoch Ersatzfunktionen wahrnehmen. Das betrifft insbesondere die Versiegelungswirkung und Bodenkonflikte.

Zur Übersicht werden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Folgenden kurz vorgestellt. Die naturschutzfachliche Begründung und detaillierte Beschreibung der Einzelmaßnahmen ist den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zu entnehmen.

Ausgleichsmaßnahmen

- 3.1 A** Anlage und Entwicklung von halbruderalen Gras- und Hochstaudenfluren
- 3.2 A** Anlage flächiger Gehölzstrukturen auf Straßenneben- und Böschungsflächen
- 3.3 A** Einzelbaumpflanzungen und Anlage von Baumreihen
- 3.4 A** Wiederherstellung baubedingt in Anspruch genommener Grünlandflächen
- 3.5 A** Rückbau/Entsiegelung von Verkehrsflächen
- 4.1 A** Anlage einer Streuobstwiese
- 4.2 E** Anlage eines naturnahen Laubwalds – Maßnahme der niedersächsischen Landgesellschaft

Mit diesen Maßnahmen wird neben den Anforderungen des Artenschutzes zugleich der Verlust / die Beeinträchtigungen von Biotopen und Böden funktional ausgeglichen (bzw. in Teilen ersetzt).

Die Betroffenheit und Kompensation von besonderen Funktionen wie der Verlust von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG und der Verlust von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG etc. wird in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt. Die

Kompensation erfolgt im Rahmen multifunktional wirksamer Maßnahmen, welche bereits für Boden-, Biotop- bzw. Habitatbeeinträchtigungen vorgesehen sind.

6.3 Kompensationsbedarf geschützter Biotope

Im Vorhabenbereich liegt der in der Tabelle aufgeführte nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NNatSchG geschützte Biotoptyp.

Bei den genannten Maßnahmen handelt es sich um Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Verlustes von geschützten Biotopen.

Tabelle 15: Kompensation geschützter Biotope

Verlust	Kompensationsflächen- bedarf [m²]	Kompensation	Fläche [m²]
Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)	6.000	3.4 A Wiederherstellung bau- bedingt in Anspruch genom- mener Grünlandflächen	2.023
		4.1 A Anlage einer Streu- obstwiese	3.977
Summe	6.000		6.000

6.4 Kompensationsbedarf von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten

Nach Art. 1 § 2 und 3 Umweltschadengesetz (USchadG) hat der Verursacher eines Eingriffs Schäden an FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL (einschl. der charakteristischen Arten gemäß Art. 1e FFH-RL) zu vermeiden (§ 5 USchadG) oder zu sanieren (§ 6 USchadG), sofern die Umweltschäden durch die bei Straßenbauarbeiten relevanten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn u. a. die nachteiligen Auswirkungen nach § 19 BNatSchG oder nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen behandelt wurden (Eingriffsregelung). Eine Verantwortung für Schäden ist dann ausgeschlossen, wenn die erheblichen nachteiligen Auswirkungen ermittelt und in einer Projektzulassung von den zuständigen Behörden genehmigt worden sind. Das bedeutet, diejenigen erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die im Rahmen der FFH-VP, des Artenschutzbeitrags bzw. des LBP festgestellt und für die zur Kompensation Maßnahmen ergriffen wurden, nicht anschließend noch einmal saniert werden müssen, da sie mit der Vorhabenzulassung ausdrücklich in Kauf genommen wurden. Eine Haftungsfreistellung von Biodiversitätsschäden setzt die Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen und die erfolgreiche Durchführung und Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen voraus.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus der Eingriffsregelung ableiten, zielen auf die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Für die Maßnahmenplanung im LBP ergeben sich durch die Erfordernisse des USchadG und des

Artenschutzes hinsichtlich der räumlich-funktionalen Bindung und der artspezifischen Ausrichtung erhöhte funktionale und zeitliche Anforderungen.

Die nachfolgende Tabelle stellt den Verlust von Lebensraumtypen und die Ausgleichsmaßnahmen dar. Mit den Maßnahmen kann der Verlust im räumlich nahen Umfeld kompensiert werden.

Tabelle 16: Kompensation von Lebensraumtypen des Anhang I außerhalb von FFH-Gebieten

LRT	Kompensationsflächenbedarf [m ²]	Kompensation	Fläche [m ²]
FFH-LRT 6510 Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)	2.097	4.1 A Anlage einer Streuobstwiese	2.097
FFH-LRT 9130 Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes (WMB)	336	4.2 E Anlage eines naturnahen Laubwalds	336
Summe	2.433		2.433

6.5 Kompensationsbedarf von Einzelbäumen

Im Trassenbereich wachsen entlang von Straßen, Wegen und Gewässern zahlreiche Einzelbäume unterschiedlichen Alters.

Der Verlust von Einzelbäumen wird nur dann ermittelt und dargestellt, wenn die Bäume nicht über die Biotoptypenkartierung erfasst, ermittelt und bilanziert wurden.

Es gehen vorhabenbedingt insgesamt 87 Einzelbäume außerhalb flächiger Gehölzbiotope verloren.

Gemäß den Vorgaben der Region Hannover sind die Einzelbäume nach Stückzahl und entsprechend ihres Stammdurchmessers zu kompensieren. Es gilt folgender Kompensationsansatz³³:

- Verhältnis 1:1 bei einem Stammdurchmesser $\leq 0,30$ m
- Verhältnis 1:2 bei einem Stammdurchmesser von $> 0,30$ m bis $< 0,50$ m
- Verhältnis 1:3 bei einem Stammdurchmesser $\geq 0,50$ m.

Im Rahmen des Vorhabens ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 176 Einzelbäumen, der in der folgenden Tabelle 17 aufgeschlüsselt wird. Es werden vorhabenbedingt insgesamt 176 Einzelbäume gepflanzt.

³³ Gemäß schriftlicher Mitteilung (E-Mail) der REGION HANNOVER vom 16.08.2022

Tabelle 17: Kompensation von Einzelbäumen

Stammdurchmesser	Verlust (Stk.)	Komp. Faktor	Komp. Bedarf (Stk.)
≤ 0,30 m	32	1:1	32
> 0,30 m bis < 0,50 m	21	1:2	42
≥ 0,50 m.	34	1:3	102
Gesamt:			176

6.6 Kompensationsbedarf von Waldbiotopen

Der Waldverlust wird zusätzlich zur biotoptypbezogenen Kompensation nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bilanziert. Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Der Verlust ist auszugleichen.

Es wird angestrebt, den verlorengehenden Wald durch Neuaufforstungen im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.

Tabelle 18: Waldkompensation

Verlust	Fläche [m²]	Kompensation	Fläche [m²]
FFH-LRT 9130 Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes (WMB)	112	4.2 E Anlage eines naturnahen Laubwalds	10.203
Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPE)	3.049		
Summe	3.161		10.203

6.7 Landschaftsschutzgebiete

Im Norden des Untersuchungsgebiets erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Süd-Deister“ (LSG-H 30). Flächen des LSG werden im westlichen Bereich des Vorhabens kleinflächig in einem Umfang von knapp 500 m² baubedingt temporär in Anspruch genommen. Betroffen sind hiervon ausschließlich Ackerflächen. Diese werden nach Beendigung der Bauphase wiederhergestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung sind in dem LSG alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Verboten sind gem. § 3 Abs. 2 insbesondere:

- „die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
- an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,

- die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen, und auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide aller Art (Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel usw.) einzubringen,
- außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
- Kraftfahrzeuge zu waschen,
- die Landschaft, vor allem die Gewässer, zu verunreinigen.“

Die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen führt nicht zu einer Auslösung der Verbotsstatbestände nach § 3 der Schutzverordnung. Insofern ist keine Beeinträchtigung bzw. nachhaltige Störung des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten.

6.8 Betroffenheit land- und forstwirtschaftlicher Flächen

Die Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen soll gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Belange nehmen. Dem wurde in der vorliegenden Planung zunächst durch die Ausweisung von Vermeidungsmaßnahmen entsprochen, die die Eingriffe und somit auch den Kompensationsbedarf weitmöglichst verringern. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind insofern unvermeidbar und müssen kompensiert werden. Um den Flächenbedarf dabei möglichst gering zu halten, erfolgt die Maßnahmenkonzeption in der Regel multifunktional, d.h. es werden möglichst viele Kompensationsfunktionen auf einer Maßnahmenfläche kombiniert (Mehrfachkompensation).

Der Flächenbedarf für Vermeidungs-, Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen beträgt rd. 64.000 m². Im Bereich der Maßnahmenfläche 3.5 A wird die beanspruchte Fläche wieder einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt. Auf den Flächen der Maßnahme 4.2 E wird landwirtschaftliche zu forstwirtschaftlicher Fläche umgewandelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Kompensationsmaßnahmen auf den verschiedenen Nutzungsflächen.

Tabelle 19: Betroffenheit land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen

Inanspruchnahme durch	Ackerflächen	Grünlandflächen	Forstflächen
Trasse einschließlich Nebenanlagen (anlagebedingte Inanspruchnahme)	478 m ²	7.424 m ²	104 m ²
Baufeld (bauzeitliche Inanspruchnahme)	1.336 m ²	2.757 m ²	8 m ²
Maßnahmen außerhalb Trasse und Baufeld	21.323 m ²	---	---
<i>darin enthaltene Maßnahmen mit vorgesehener forstwirtschaftlicher Nutzung</i>	13.016 m ²	---	---
<i>darin enthaltene Maßnahmen mit vorgesehener landwirtschaftlicher Nutzung</i>	8.307 m ²	---	---
Bei den Grünlandflächen sind sowohl Extensiv- als auch Intensivgrünländer und Weideflächen zusammengefasst.			

6.9 Gesamtbilanz

In der nachfolgenden Tabelle werden die Kompensationserfordernisse, welche sich aus den vorhabenbedingten, nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen ergeben, zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 20: Gesamtbilanz der Kompensationsbedarfe

Konflikt-Nr.	Konflikt	Eingriffsumfang	Kompensationserfordernis
B – Biotopfunktion			
1 B	Bau- und anlagebedingter Verlust von Biotopen der Wertstufen III-V	35.823 m ²	36.913 m ²
2 B	Bau- und anlagebedingter Verlust von gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 flächenhafter Biotoptypen	6.000 m ²	6.000 m ²
3 B	Bau- und anlagebedingter Verlust von FFH-Lebensraumtypen	2.209 m ²	2.435 m ²
4 B	Bau- und anlagebedingter Verlust von Einzelbäumen außerhalb von flächigen Wald- und Gehölzbiotopen	87 St.	176 St.
H – Habitatfunktion			
1 H	Baubedingte Beeinträchtigung von Revieren wertgebender Brutvogelarten	n.q.	n.q.
2 H	Verlust / Zerschneidung von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren von Fledermäusen	13.000 m ² 1 St.	13.000 m ² 1 St.
Bo – Natürliche Bodenfunktionen			
1 Bo	Versiegelung und Teilversiegelung von Böden	15.386 m ²	6.241 m ²
2 Bo	Beeinträchtigung von Böden	5.358 m ²	2.679 m ²
L – Landschaftsbildfunktion			
1 L	Anlagebedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch den Verlust von Sichtschutzhecken	n.q.	n.q.

6.10 Maßnahmenübersicht

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die in den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen, den Umfang sowie den Zeitpunkt der Umsetzung. Die Zielsetzung der Maßnahmen wird ausführlich in den Maßnahmenblättern begründet (Unterlage 9.3).

Tabelle 21: Maßnahmenübersicht

M-Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Flächen/ Länge/ Anzahl	Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme		
			vor Beginn der Straßenbau- maßnahme	im Zuge der Straßenbau- maßnahme	Nach Ab- schluss der Straßenbau- maßnahme
1	Maßnahmenkomplex „Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen“				
1.1 V	Räumliche Begrenzung des Baubetriebes, Schutz von Gehölzen und Schutz empfindlicher Flächen, Ausweisung von Tabuflächen	244 m² / 673 m/ 23 St.	X	X	
1.2 V	Schutz des Bodens	n.q.	X	X	X
1.3 V _{CEF}	Bauzeitenregelung für Brutvögel	n.q.	X	X	
1.4 V	Einrichtung einer Umweltbaubegleitung	n.q.	X	X	X
2	Maßnahmenkomplex „Maßnahmen für Fledermäuse“				
2.1 V _{CEF}	Ausschluss von Nachtbauarbeiten	n.q.		X	
2.2 V _{CEF}	Kontrolle von Gehölzen auf Fledermausbesatz	n.q.	X	X	
2.3 V _{CEF}	Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz	n.q.	X	X	
2.4 V _{CEF}	Aufstellung eines temporären Fledermausschutz- zauns	515 m	X	X	
3	Maßnahmenkomplex „Trassennahe Maßnahmen“				
3.1 A	Anlage und Entwicklung von halbruderalen Gras- und Hochstaudenfluren	3.392 m²			X
3.2 A	Anlage flächiger Gehölzstrukturen auf den Straßen- neben- und Böschungsflächen	17.808 m²			X
3.3 A	Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen	144 St.			X
3.4 A	Wiederherstellung baubedingt in Anspruch genom- mener Grünlandflächen	2.023 m²			X
3.5 A	Rückbau/Entsiegelung von Verkehrsflächen	1.287 m²		X	X
3.6 G	Ansaat von Landschaftsrasen auf Straßennebenflä- chen	19.415 m²			X
4	Maßnahmenkomplex „Trassenferne Maßnahmen“				
4.1 A	Anlage einer Streuobstwiese	8.307 m²/ 32 St.			X
4.2 E	Anlage eines naturnahen Laubwalds	13.016 m²			X

7 Gesamtbeurteilung des Eingriffs

Mit der in Kap. 6 dargestellten Maßnahmenplanung können die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts gleichartig ausgeglichen oder gleichwertig ersetzt werden. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet.

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ABIA – Arbeitsgemeinschaft für Arten- und Biotopschutz (2023): Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung des Umbaus des Anschlusses Völkßen an der B 217 im Jahr 2022. Stand: Januar 2023, Neustadt a. Rbg.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Aufl. 808 S. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BERNOTAT D., DIERSCHKE V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffe. Teil II.2: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Straßen.
- BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau Und Stadtentwicklung (Hrsg.) (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. FE Projekt-Nummer 02.0233/2003/LR.
- BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.) (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Bonn.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland/ Bats and Bat Conservation in Germany. Bundesamt für Naturschutz. 112 S.
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): Artenportraits. Artengruppierung: Fledermäuse. Online verfügbar unter: [https://www.bfn.de/artenportraits?f\[0\]=species:503](https://www.bfn.de/artenportraits?f[0]=species:503). Zuletzt aufgerufen 03/2025.
- BMDV – Bundesministerium für Digitales und Verkehr (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2023. Bearbeiter: Dr. J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser, W. Zachay, C. Preußner, K. Serfatius (FÖA Landschaftsplanung GmbH, Trier).
- DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2023. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsens., Heft A/4 1-336, Hannover. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/111210/Aktuelle_Version_des_Kartierschlusses_mit_Korrekturen_Aenderungen_Stand_01._Maerz_2023_.pdf
- DRACHENFELS, O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Nieder-sachs. 43 (2) (2/24): 69-140.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 399 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart.
- FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2022): M AQ. Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen. Ausgabe 2022.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching.

- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 10/2011. Bearb. J. Lüttmann unter Mitarbeit von M. Fuhrmann (BG Natur), R. Heuser (FÖA Landschaftsplanung), G. Kerth (Univ. Greifswald) und B. Siemers (Max Planck Institut für Ornithologie). Teilbericht zum Forschungsprojekt FE 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“. Trier / Bonn. unveröff.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.). 115 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTSMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster. In: SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN & J. WAHL (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- KIEFER, A. & BOYE, P. (2004): *Plecotus auritus* LINNAEUS, 1758 In: Petersen, B. et al. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Münster (Landwirtschaftsverlag). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 2: Wirbeltiere
- KIRBERG, S. et. al. (2025): Rote Liste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. 2. Fassung, Stand 2024. Inform.d. Naturschutz Niedersachs (1/25).
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2019): Planungsrelevante Arten. Online verfügbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zuletzt geprüft: März 2023.
- MEBS, T. (2002): Die Greifvögel Europas. Biologie, Bestandsverhältnisse, Bestandsgefährdung. Franckh-Kosmos Verlag GmbH, Stuttgart.
- MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos Verlag GmbH, Stuttgart.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schr.-R. Landschaftspf. Natursch. 66.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten. Stand November 2011.

- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. UND SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69.
- REGION HANNOVER (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, Hauptband und Karte, Hannover.
- REGION HANNOVER (Hrsg.) (2016): Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Hannover, Textband und Karte, Hannover.
- RYSLAVY, T., H-G BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPO, J. STRAHMER, T, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- SCHAUB, A. & B. SIEMERS (2007): Impact of traffic noise on bats. Universität Tübingen. MPI Seewiesen. Vortragsmanuskript. F+E-Projekt des Bundesministeriums für Verkehr. "Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, hier Fledermauspopulationen" - Part 1: Influences of traffic noise on foraging success in bats. 10 pp.
- SCHAUB, A., OSTWALD, J. & B. SIEMERS (2008). Bats avoid noise. Forschungsergebnisse des F+E "Verkehrsbedingte Zerschneidungswirkungen auf Fledermauspopulationen" des BMVBS. Manuskript. Zoological Institute, University of Tübingen, Max Planck Institute for Ornithology, Sensory Ecology Group, Seewiesen, Germany. Conservation Biology (in print)
- STADT SPRINGE (1965): Bebauungsplan der Gemeinde Völksen, Nr. 04 004 „Im Stiege“ (rechtswirksam seit dem 30.06.1965).
- STADT SPRINGE (Hrsg.) (1996): Landschaftsplan der Stadt Springe Landkreis Hannover. Springe.
- STADT SPRINGE (2020): Flächennutzungsplan der Stadt Springe (Stand 18.07.2020, rechtskräftig seit 18.10.2001).
- STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & D. BROCKMANN (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. 126 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten. Schutz und Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Aktualisierte Fassung 01.01.2015). Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.), (2015).
- VOLLMER, A. & B., OHLENDORF (2004): Fledermäuse. In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. - Naturschutz in Sachsen-Anhalt 41. Sonderheft: 74-107.

Gesetze, Richtlinien und Beschlüsse

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-RL – Richtlinie des Rates der europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) vom 21. Mai 1992. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L (206): 7.

FoVG – Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

KSG – Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 – VORIS 28100 -), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 - VORIS 79100 -). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315).

USchadG – Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 189 S. 1, 3) geändert worden ist.

WRRL – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1 - 73).



Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen
regionaler Geschäftsbereich Hannover



B 217 Umbau AS Völksen mit Erneuerung BW 5550

B 217 / 145 / 715 bis B 217 / 135 / 1856

PROJIS-Nr.: 311229

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 19.1 – Anhang 1
Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und
Störungen geschützter Arten nach
§§ 44 und 45 BNatSchG

Auftraggeber: **Niedersächsische Landes-** Dorfstraße 17-19
 behörde für Straßenbau 30519 Hannover
 und Verkehr
 GB Hannover

Auftragnehmer: **Bosch & Partner GmbH** Lortzingstraße 1
 30177 Hannover

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Carsten Schneider', with a stylized flourish at the end.

Bearbeiter: M. Sc. Corinna Wagner
 M. Sc. Philipp Lehmann

Hannover, den 07.08.2026

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Vögel	1
1.1	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina/Linaria cannabina</i>)	1
1.2	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	4
1.3	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	7
1.4	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	10
1.5	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	13
1.6	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	16
1.7	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	19
1.8	Brutvögel Übergangszone Wald und Offenland	22
1.9	Brutvögel der Siedlungen (inkl. Hecken / Gebüsche)	26
2	Fledermäuse	30
2.1	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	30
2.2	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) / Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) ..	35
2.3	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	40
2.4	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	44
2.5	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	48
2.6	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	52

1 Vögel

1.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*/*Linaria cannabina*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>/<i>Linaria cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
☒ europäische Vogelart	☒ RL Deutschland, Kat. (3)	☐ FV günstig / hervorragend
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	☐ U1 ungünstig - unzureichend
		☐ U2 ungünstig - schlecht
		☐ XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Art zählt zu den Kurz- bis Mittelstreckenziehern. Der Wegzug erfolgt zumeist von September bis November und der Heimzug von frühestens Februar bis Ende April. Außerdem kommt die Art auch als Wintergast in Deutschland vor (BAUER et al. 2005). Biotope des Bluthänflings sind sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern und jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer aber samentragender Krautschicht. Die Art kommt regelmäßig im Siedlungsbereich innerhalb von Gärten und Parkanlagen vor (ebd.). Die Nistplatzwahl erfolgt durch das Weibchen, wobei jedes Jahr neue Plätze gewählt werden. Auch zwischen Erst- und Zweitbrut erfolgt häufig ein Wechsel des Standortes (ebd.). Die Art ist Frei-, Baum- bzw. Buschbrüter, seltener auch Bodenbrüter (BMVBS 2011). Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern in einer Höhe von meist weniger als 2 m angelegt. Die Brut erfolgt häufig in kleinen Kolonien, das Nestterritorium befindet sich in einem Radius von ca. 15 m um das Nest. Nahrungsflüge erfolgen bis zu 1 km weit. (BAUER et al. 2005). Ab Mai werden die Nistplätze besetzt. Die Hauptbrutzeit dauert von April bis September. Der Bluthänfling zeigt eine hohe Ortstreue (BMVBS 2009). Es werden 1-2, selten auch 3 Jahresbruten mit 4-6, seltener 3-8 Eiern durchgeführt. Auf die Brutdauer von 10-14 Tagen folgt eine Nestlingszeit von 12-17 Tagen. Bei Störungen verlassen die Küken das Nest auch bereits nach 9 Tagen. Nach Verlassen des Nestes werden die jungen Bluthänflinge noch 1-2 Wochen von den Altvögeln geführt (BAUER et al. 2005). Der Bluthänfling weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf; die artspezifische Effektdistanz ist mit 200 m angegeben (GARNIEL et al. 2010). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Bluthänfling ist ein verbreiteter Brut- und Jahresvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in Deutschland (BAUER et al. 2005). Für Deutschland wird der Bestand auf 110.000-205.000 Reviere (Bestand 2011-2016) geschätzt, was als häufig bewertet wird. Langfristig (1900-2016) sind in Deutschland deutliche Bestandsrückgänge, in den letzten Jahren (1992-2016) sogar sehr starke Bestandsabnahmen (> 50 %) zu verzeichnen (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 25.000 Reviere (Bestand 2020) geschätzt, was als häufig eingestuft wird. Langfristig (1900-2020) waren Bestandsabnahmen von über 20 % zu verzeichnen, kurzfristig (1990-2020) sogar Abnahmen von über 50 % (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Der Bluthänfling ist landesweit mit nahezu gleichbleibenden Bestandsdichten verbreitet (THEUNERT 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Es bestehen drei Brutverdachte für den Bluthänfling im Untersuchungsgebiet. Zwei der Reviere befinden sich im Siedlungsbereich der Ortschaft Völksen an der Steinkrüger Straße, südlich der B 217, und ein weiteres in einem alten Obstbaumbestand östlich von Völksen, nördlich der Bundesstraße. In diesen Bereichen befinden sich Kraut- und Staudensäume, die ein ganzjährig verfügbares Nahrungsangebot in Form von Samen und Früchten sicherstellen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*/Linaria cannabina)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die Brutplätze des Bluthänflings werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, sodass Individuenverluste im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden können.

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Zudem ist durch den Umbau der Anschlussstelle nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen. Die Böschungen und der Fahrbahnrand werden nach Fertigstellung der Umbauarbeiten wieder bepflanzt (3.2 A, 3.4 A). Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Straße sowie der Baubereich aufgrund der von ihr ausgehenden akustischen und visuellen Störreize gemieden oder in hinreichender Höhe überflogen werden. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Bauzeitenregelung für Brutvögel 1.3 V_{CEF}

Erhebliche Störungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes während der Brut- und Aufzuchtzeit können mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahme (Bauzeitenregelung für Brutvögel) vermieden werden.

Der Bluthänfling gehört gemäß GARNIEL et al (2010) zur Gruppe der gegenüber Straßenverkehrslärm gering empfindlichen Arten. Seine artspezifische Effektdistanz beträgt 200 m (ebd.). In diesem Radius befindet sich drei Brutverdachte des Bluthänflings. Aufgrund der bereits bestehenden B 217 wird davon ausgegangen, dass sich die Art an die Situation gewöhnt hat. Des Weiteren wird keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nach dem Umbau der Anschlussstelle prognostiziert. Neue anlagebedingte Störwirkungen für die Avifauna entstehen infolge des Vorhabens nicht.

Es sind keine Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>/Linaria cannabina)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Eine direkte Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bluthänflings kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V _{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.2 Girlitz (*Serinus serinus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht ☐ XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Girlitz brütet bevorzugt in halboffenen und mosaikartig gegliederten Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und freien Flächen mit niedriger Vegetation. Im Sommer ist die Art vor allem auf eine samen tragende Staudenschicht angewiesen. Vielfach findet man ihn in der Nähe menschlicher Siedlungen vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Gärten, Alleen und auf Industriegeländen. Außerhalb von Siedlungen sind geschützte und klimatisch begünstigte Expositionen bei der Habitatwahl entscheidend. Der Neststand ist auf Bäumen, in Sträuchern oder Rankpflanzen in Siedlungen auch häufig auf Koniferen. Das Nest wird in <1-12 m Höhe angelegt (BAUER et al. 2005). Die Nahrungssuche findet am Boden bevorzugt in vegetationsfreien Flächen oder an samen tragenden Stauden statt (ebd.). Mit der Ankunft am Brutplatz (Ende Februar bis Mitte März) beginnt die Brutperiode. Dabei werden die Reviere jährlich neu besetzt. Der Girlitz hat zwei Jahresbruten. Der Legebeginn der Erstbrut schwankt zwischen Mitte April und Mitte Mai. Die Zweitbrut erfolgt meist zwischen Ende Juni und Mitte Juli (ebd.). Die Hauptbrutzeit dauert insgesamt von April bis August, zudem weist diese Art eine durchschnittliche, öfter auch eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009). Die 3-6 Eier werden 12-14 Tagen bebrütet; die Nestlingsdauer beträgt weitere 14-16 Tage. Nach dem Verlassen des Nestes werden die Jungvögel noch ca. 9 Tage von den Altvögeln versorgt und verlassen das Brutrevier nach etwa 14 Tagen (BAUER et al. 2005). Der Girlitz weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird mit 200 m angegeben (GARNIEL et al. 2010). Die Fluchtdistanz liegt bei weniger als 10 m (FLADE 1994). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der deutschlandweite Bestand des Girlitzes beläuft sich auf ca. 65.000-130.000 Reviere (Be-stand 2011-2016). Somit ist er ein mäßig häufiger Brutvogel. Langfristig (1900- 2020) nahmen die Bestände zu. Kurzfristig (1992-2016) sind jedoch sehr starke Rückgänge von über 50 % zu verzeichnen (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen beläuft sich der Bestand 10.000 Reviere (Bestand 2020). Nach der Einwanderung der Art im 20. Jahrhundert nahmen die Bestände schnell zu. Aber schon ab 1950 lassen sich erste Abnahmen erkennen. Der kurzfristige Trend (1996-2020) verzeichnet sogar einen Rückgang von über 40 % (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Die Art ist hauptsächlich im Bergland und im Nordosten verbreitet. Im Nordosten und dazwischen ist sie kaum und nur in sehr geringen Dichten vorhanden (THEUNERT 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Girlitz wurde mit zwei Brutverdachtsfällen im UG nachgewiesen, die sich in Hecken von Hausgärten an der Steinkrüger Straße befinden.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitenregelung für Brutvögel 1.3 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Für einen Brutverdacht des Girlitzes in einer Hecke zu Beginn der Straße „Nach den Dellen“ kann aufgrund der Lage im Bereich des Umbaus der B 217 die Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge von Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes können jedoch durch die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.3 V_{CEF}) des Stieglitzes ausgeschlossen werden.

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist aufgrund der kleinen Aktionsräume der Art nicht zu erwarten. Zudem ist durch den Umbau der Anschlussstelle nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen. Die Böschungen und der Fahrbahnrand werden nach Fertigstellung der Umbauarbeiten wieder bepflanzt (3.2 A, 3.4 A). Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Straße sowie der Baubereich aufgrund der von ihr ausgehenden akustischen und visuellen Störreize gemieden oder in hinreichender Höhe überflogen werden. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Bauzeitenregelung für Brutvögel 1.3 V_{CEF}

Erhebliche Störungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes während der Brut- und Aufzuchtzeit können mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahme (Bauzeitenregelung für Brutvögel) vermieden werden.

Der Girlitz gehört gemäß GARNIEL et al. (2010) zur Gruppe der gegenüber Straßenverkehrslärm gering empfindlichen Arten. Im Bereich der artspezifischen Effektdistanz von 200 m ist mit Störungen zu rechnen, die die Habitataignung in diesem Bereich mindern. In diesem Radius befinden sich zwei Brutverdachte des Girlitz. Aufgrund der bereits bestehenden B 217 wird davon ausgegangen, dass sich die Art an die Situation gewöhnt hat. Des Weiteren wird keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nach dem Umbau der Anschlussstelle prognostiziert. Neue anlagebedingte Störwirkungen für die Avifauna entstehen infolge des Vorhabens nicht.

Es sind keine Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Ein Brutrevier des Girlitzes wurde in einer Hecke zu Beginn der Straße „Nach den Dellen“ nachgewiesen. Dieses befindet sich im Bereich des Umbaus der B 217. Die Art baut i.d.R. jedes Jahr ein neues Nest. Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch Gärten mit Hecken und großen Bäumen, parkähnlichen Strukturen sowie den angrenzenden Waldflächen des Deisters aus. Hier sind umfassende Ausweichmöglichkeiten für den Girlitz vorhanden, sodass ein Ausweichen in geeignete, störungsfreie Habitate möglich ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.3 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht ☐ XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Als Kulturfolger besiedelt der Mäusebussard nahezu alle Lebensräume unserer Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf offenen Flächen wie Wiesen, Weiden, Brachen, Äckern, Kahlschlägen sowie an Weg- und Straßenrändern. In optimalen Gegenden kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen (LANUV 2019). Die Nahrung besteht aus tagaktiven Kleintieren wie Wühlmäusen, Spitzmäusen, Hamstern, Maulwürfen etc. Aufgrund häufig vorkommender Nahrungssuche an Straßen nach Aas, ist die Art eine besonders kollisionsgefährdete Art (BAUER et al. 2005). Mäusebussarde bilden monogame Saisonhehen, jedoch kommt es durch die hohe Reviertreue auch häufig zu Dauerehen. Die Revierbesetzung erfolgt bei günstigen Witterungsbedingungen bereits ab Januar. Das Nest wird in Nadel- und Laubbäumen in 2 bis 30 m Höhe angelegt. Der Legebeginn erfolgt meist zwischen Mitte März und Mitte Mai (ebd.). Die Hauptbrutzeit wird allerdings insgesamt von Februar bis Juli angegeben, dabei weist diese Art eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009). Hinsichtlich verkehrsbedingter Störungen sind für den Mäusebussard insbesondere optische Störungen entscheidend. Am Brutplatz weist die Art eine Fluchtdistanz von 200 m auf (GARNIEL et al. 2010). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Mäusebussard ist in Deutschland ein regelmäßiger, mäßig häufiger Brutvogel. Der Bestand wird auf 68.000-115.000 Reviere geschätzt. Sein Bestand ist sowohl langfristig als auch kurzfristig (1992-2016) stabil (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen wird ein Bestand von 14.000 Revieren (Bestand 2020) angenommen, was ihn zu einem mittelhäufigen Brutvogel macht. Langfristig (1900-2020) ist der Bestandstrend unverändert, kurzfristig (1996-2020) ist eine Abnahme von mehr als 20 % zu verzeichnen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Die Art ist landesweit verbreitet (THEUNERT 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Es wurden mehrfach einzelne überfliegende Individuen des Mäusebussards im UG beobachtet, offenbar auf Nahrungssuche. Im Grünlandbereich nördlich der B 217 saßen zweimalig Mäusebussarde in den dort stehenden Bäumen, Hinweise auf eine Brut ergaben sich nicht. Daher wurde der Mäusebussard mit einer Brutzeitfeststellung eingestuft.		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Mäusebussard (*Buteo buteo*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es ist weder eine Verletzung noch eine Tötung von Individuen dieser Art im Zuge der Räumung des Baufeldes zu erwarten, da sich keine Reviernachweise des Mäusebussards im Umfeld des Eingriffsbereiches ergaben.

Der Mäusebussard zählt zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten (GARNIEL et al. 2010). Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Einzelne kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht ausgeschlossen werden.

Allerdings ist durch den Umbau der Anschlussstelle nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen. Die Böschungen und der Fahrbahnrand werden nach Fertigstellung der Umbauarbeiten wieder mit Gehölzen bepflanzt (3.2 A, 3.4), wodurch das direkte Einfliegen in den Straßenbereich vermieden wird.

Unter Berücksichtigung der Gestaltung der Straßennebenflächen wird insgesamt eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Der Mäusebussard zählt nach GARNIEL et al. (2010) zu den Arten, deren Effektdistanz der Fluchtdistanz entspricht. Befinden sich Brutnachweise innerhalb des Bereichs der Fluchtdistanz, im Falle des Mäusebussards 200 m, ist mit einem 100%igen Verlust der Habitateignung zu rechnen.

Innerhalb dieses Wirkungsbereichs wurde der Mäusebussard nicht nachgewiesen. Erhebliche Störungen werden daher ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Eine direkte Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Mäusebussards kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;	
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☐ zur Vermeidung (V _{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.4 Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht ☐ XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Mehlschwalbe brütet in der Regel kolonieweise an Gebäuden, benötigt aber entsprechendes Baumaterial für die Nester (Ton, Lehm, Schlamm), das meist in Pfützen, Baugruben u. ä. gefunden wird (BAUER et al. 2005). Nahrungshabitate sind offene Flächen, meist außerhalb der Ortschaften, die insektenreich sein müssen. Der Rückgang von Insektenbeständen aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft gilt als eine der Gefährdungsursachen (ebd.). Die Mehlschwalbe ist ein Langstreckenzieher mit Winterquartier in Afrika. Die Ankunft am Brutplatz erfolgt ab Ende März/Anfang April bis Mai. Dabei werden bevorzugt alte Nester wieder benutzt; auch wenn ein Neubau erfolgt, werden Stellen mit Spuren alter Nester bevorzugt (ebd.). An einem Gebäude können auf engstem Raum durchschnittlich vier bis fünf, öfter jedoch bis zu 50 Nester angelegt werden. Der Legebeginn erfolgt meist Anfang bis Mitte Mai, in der Regel erfolgen 1-2 Jahresbruten. Spätbruten können sogar noch bis Ende September stattfinden, selten auch später (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit der Mehlschwalbe dauert insgesamt von Mai bis September, wobei die Art eine hohe Ort- bis Nesttreue aufweist (BMVBS 2009). Angaben zu einer erhöhten Lärmempfindlichkeit liegen nicht vor, die artspezifische Effektdistanz beträgt lediglich 100 m (GARNIEL et al. 2010). Die Fluchtdistanz liegt gem. FLADE (1994) bei < 10 bis 20 m. Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der deutschlandweite Bestand der Mehlschwalbe beläuft sich auf ca. 500.000-920.000 Reviere (Bestand 2011-2016). Dies wird als häufig eingestuft. Sowohl langfristig als auch kurzfristig sind deutliche Bestandsabnahmen mit über 20 % zu verzeichnen (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen beträgt der Brutbestand ca. 80.000 Reviere (Bestand 2020). Langfristig (1900-2020) hat es Bestandsabnahmen von über 50 % gegeben. Kurzfristig (1996-2020) ist der Bestand jedoch stabil bzw. unterliegt nur geringfügigen Schwankungen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Die Art ist flächendeckend in Niedersachsen verbreitet, wobei sie im Süden und Nordosten die größten Dichten erreicht (THEUNERT 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Mehlschwalbe ist die einzige im UG festgestellte Art, die an Gebäudewänden brütet. An einem Gebäude an der Steinkrüger Straße kommt sie mit zwei Brutpaaren vor und nutzt die offenen Grünlandflächen in der Nähe als Jagdhabitat.		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die beiden Brutplätze der Mehlschwalbe an einem Gebäude an der Steinkrüger Straße werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, sodass Individuenverluste im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden können.

Aufgrund des schnellen und wendigen Flugs der Art ist die Kollisionsgefährdung als gering zu beurteilen. Zudem ist durch den Umbau der Anschlussstelle nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen. Darüber hinaus ist aufgrund der Verhaltensweisen der Mehlschwalbe bzw. aufgrund der von der Straße ausgehenden Barriere- und Störfunktion davon auszugehen, dass die Straße in ausreichender Höhe überflogen wird. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Die Mehlschwalbe reagiert unempfindlich gegenüber akustischen Störungen am Brutplatz. Als relevante Wirkfaktoren kommen eher optische Störreize zum Tragen. Die artspezifische Effektdistanz liegt daher bei 100 m (GARNIEL et al. 2010). Neue anlagebedingte Störfunktionen für die Avifauna entstehen infolge des Vorhabens nicht. Insgesamt ist nicht zu erwarten, dass erhebliche Störungen eintreten, die die Mehlschwalbe zur Aufgabe ihrer Brutplätze bewegen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Eine direkte Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Mehlschwalbe kann ausgeschlossen werden. Die offenen Grünlandflächen im Osten an der Steinkrüger Straße, die von den Mehlschwalben als Nahrungshabitat genutzt werden, werden zum Teil in Anspruch genommen. Dort bleiben jedoch weiterhin Grünlandbereiche in ausreichender Größe vorhanden, die den Mehlschwalben weiterhin als umfassende Nahrungshabitate zur Verfrühung stehen. Zudem profitiert die Art von den vorgesehenen Maßnahmen zur Entwicklung weiterer Grün- und Offenlandflächen (3.2 A, 3.5 A, 3.8 A, 4.1 A, 4.4 A). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☐ zur Vermeidung (V _{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.5 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht ☐ XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher, der den Winter hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig bleiben einige Vögel in Mitteleuropa, z. B. in der Schweiz. Die Brutvögel treffen ab Ende Februar/Anfang März wieder ein. Der Lebensraum des Rotmilans sind offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern (BAUER et al. 2005, MEBS & SCHMIDT 2006). Zur Nahrungssuche werden bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v. a. mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern), auch das Umfeld von Müllkippen aufgesucht. Der Rotmilan greift seine Beute als „Gleitflügler“ im Darüberhinwegfliegen. Die Angaben zum Aktionsareal schwanken stark. Es wird von einem Kernareal von ca. 30 ha pro Paar ausgegangen. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis ca. 5 km, maximal bis ca. 12 km weit (MEBS 2002). Als Jagdgebiete nutzt der Rotmilan die offene Kulturlandschaft, vorzugsweise mit hohem Grünlandanteil. Er hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden; es werden aber auch Straßenränder (insbesondere von wenig befahrenen Straßen) oder Müllkippen nach Aas oder Kleinsäufern abgesucht (BAUER et al. 2005, MEBS & SCHMIDT 2006). Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen, der Horstbaum nahe am Waldrand. Horste werden oft über viele Jahre benutzt. Brutbeginn ist Anfang April bis Anfang Mai (ebd.). Horste werden oft über viele Jahre benutzt, wobei im Laufe der Zeit mehrere Ausweichhorste gebaut werden. Der Rotmilan verfügt über bis zu 3 bis 5 Ausweichnester, die bei Störungen als Brutplatz genutzt werden. Meist trifft das Männchen bis zu 4 Wochen vor dem Weibchen am Brutplatz ein und hat alle Mühe, den Vorjahreshorst gegen andere Interessenten zu behaupten. Der Rotmilan bessert aber auch alte Horste von Greifen oder Rabenvögeln aus. Durch die Nutzung entwickeln sich die Horste im Laufe vieler Jahre zu über 1 m breiten und 0,5 bis 0,7 m hohen Reisigburgen (BMVBS 2011). Die Hauptbrutzeit dauert von März bis Juli, zudem weist diese Art eine hohe Ortstreue bis hohe Neststreue auf (BMVBS 2009). Nach GARNIEL et al. (2010) ist eine artspezifische Fluchtdistanz und Effektdistanz 200-300 m anzunehmen. Besonders relevant für die Art sind dabei optische Signale. FLADE (1994) gibt hingegen eine Fluchtdistanz von 100 bis 300 m an. Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Rotmilan gehört zu den wenigen Vogelarten mit vorwiegend europäischer Verbreitung. In Europa liegt der Bestand zwischen 32.200-37.000 Brutpaaren. Der Bestand in Deutschland wird mit ca. 14.000-16.000 Paaren (Bestand 2016) angegeben, was ca. 40 % des globalen Vorkommens sind. Der Bestand gilt sowohl langfristig als auch kurzfristig (1992-2016) als stabil. Regional ergeben sich unterschiedliche Bestandsentwicklungen in Deutschland (RYSILAVY et al. 2020). In Deutschland liegt der Bestandsschwerpunkt heute in Ostdeutschland (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 1.500 Paare (Bestand 2020) geschätzt (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022), was einen Anteil von ca. 10 % des Gesamtbestandes in Deutschland ausmacht. Der Rotmilan ist ein regelmäßiger Brutvogel Niedersachsens und v. a. im Südosten Niedersachsens flächendeckend verbreitet. Hauptverbreitungsgebiet ist das Harzvorland. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Einzelne Individuen des Rotmilans wurden mehrfach im UG überfliegend auf der Nahrungssuche beobachtet. Hinweise auf eine Brut ergaben sich aber nicht. Die Art ist daher als Nahrungsgast eingestuft worden.		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Rotmilan (*Milvus milvus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bezüglich des Gastvogel-Nachweises des Rotmilans ist die Verletzung oder Tötung während der Baumaßnahmen aufgrund der temporären Verweildauer sowie der Scheuchwirkung baubedingter Wirkfaktoren auszuschließen.

Der Rotmilan zählt zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten (GARNIEL et al. 2010). Allerdings ist für den Rotmilan keine Erhöhung des Kollisionsrisikos, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht zu erwarten, da sich keine Fortpflanzungs- oder regelmäßig genutzte Ruhestätten im Wirkbereich der Trasse befinden.

Durch den Umbau der Anschlussstelle ist nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen. Die Böschungen und der Fahrbahnrand werden nach Fertigstellung der Umbauarbeiten wieder mit Gehölzen bepflanzt (3.2 A, 3.4 A), wodurch das direkte Einfliegen in den Straßenbereich vermieden wird.

Unter Berücksichtigung der Gestaltung der Straßennebenflächen wird insgesamt eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Nach GARNIEL et al. (2010) ist für den Rotmilan eine artspezifische Fluchtdistanz und Effektdistanz 200-300 m anzunehmen. Besonders relevant für die Art sind dabei optische Signale. In diesem Radius befinden sich potenzielle Nahrungshabitats des Rotmilans. Aufgrund der bereits bestehenden B 217 wird davon ausgegangen, dass sich die Art an die Situation gewöhnt hat. Des Weiteren wird keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nach dem Umbau der Anschlussstelle prognostiziert. Neue anlagebedingte Störwirkungen für die Avifauna entstehen infolge des Vorhabens nicht.

Es sind keine Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Eine direkte Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Rotmilans kann ausgeschlossen werden. Nahrungshabitate des Rotmilans werden höchstens zu geringen Teilen im Süden der B 217 in Form von Grünlandflächen in Anspruch genommen. In der Nähe bleiben weiterhin Grünland- und Waldbereiche in ausreichender Größe bestehen, die dem Rotmilan weiterhin als umfassende Nahrungshabitate zur Verfrühung stehen. Zudem profitiert die Art von den vorgesehenen Maßnahmen zur Entwicklung weiterer Grünlandflächen (3.8 A, 4.1 A). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☐ zur Vermeidung (V _{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.6 Star (*Sturnus vulgaris*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht ☐ XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Der Star ist in Europa Standvogel, Teilzieher oder Kurzstreckenzieher, nur die nordeuropäischen Wälder werden im Winter weitgehend geräumt. Er besiedelt eine Vielzahl verschiedener Landschaftstypen, z.B. Parks mit Rasenflächen, Randbereiche oder Lichtungen geschlossener Laubwälder. Entscheidend ist ein ausreichendes Angebot an Nistmöglichkeiten für größere Individuenzahlen (Baumhöhlen oder Nistkästen) und für die Nahrungssuche geeignetes, kurzgrasiges Grünland in weniger als 500 m Entfernung zu den Nisthöhlen. Innerhalb der Brutansiedlungen werden nur kleine Nestterritorien verteilt (BAUER et al. 2005). Der Legebeginn erfolgt frühestens ab Februar oder März, hauptsächlich aber ab Anfang April. Während der Brutsaison kommt es häufig zum Wechsel von Brutpartnern und Bruthöhlen, auch Polygynie ist nicht selten (ebd.). Die Hauptbrutzeit dauert von Mai bis Juni, zudem weist diese Art eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009). Gefährdungsfaktoren sind direkte Verfolgung in Winterquartieren und z. T. in Brutgebieten, die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Unfälle durch Straßenverkehr und Leitungsdrähte sowie Störungen am Brutplatz (BAUER et al. 2005). Gegenüber Störungen durch Straßenverkehr ist der Star relativ unempfindlich. Die artspezifische Effektdistanz beträgt lediglich 100 m (GARNIEL et al. 2010). Die Fluchtdistanz ist nicht bekannt. Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Star ist ein häufig auftretender Brutvogel in Deutschland und Niedersachsen. Der Bestand in Deutschland wird auf 2.600.000-3.600.000 Reviere (Bestand 2011-2016) geschätzt. Der langfristige Bestandstrend ist jedoch deutlich abnehmend. Der kurzfristige Trend zeigt deutschlandweit einen Bestandsrückgang von über 50 % an (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen wird der Bestand auf 370.000 Reviere (Bestand 2020) geschätzt. Langfristig (1900-2020) sind abnehmende Bestandstrends von über 20 % zu verzeichnen, kurzfristig (1996-2020) sogar von über 50 % (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Star wurde mit einem Brutnachweis in einer Höhle im Stamm einer alten Buche im Buchenhochwald östlich von Völksen, nördlich der B 217, sowie sechs weiteren Brutverdachtsfällen im restlichen UG nachgewiesen. Die Brutverdachte verteilten sich hauptsächlich auf Hausgärten, in denen sich ein großes Höhlenangebot als Bruthabitate für die Art befinden.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die Brutplätze des Stares werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, sodass Individuenverluste im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes ausgeschlossen werden können.

Gemäß GARNIEL et al. (2010) ist der Star ein häufiges Kollisionsoffer in Westeuropa. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Jedoch ist aufgrund der Störungs- und Barrierewirkung der Straße und Bauarbeiten von einem Meideverhalten bzw. Überfliegen in ausreichender Höhe auszugehen. Zudem resultiert die Kollisionsgefährdung des Stars daraus, dass häufig im Bereich von Straßen nach Nahrung gesucht wird. Dies betrifft vor allem kleinere Straßen; im Bereich der Bundesstraße ist durch eine höhere Störfrequenz kein Aufenthalt der Art im Trassennahbereich zu erwarten.

Durch den Umbau der Anschlussstelle ist außerdem nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Bauzeitenregelung für Brutvögel 1.3 V_{CEF}

Erhebliche Störungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes während der Brut- und Aufzuchtzeit können mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahme (Bauzeitenregelung für Brutvögel) vermieden werden.

Verkehrsbedingte Störungen können für den Star innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m wirksam sein (GARNIEL et al. 2010). Innerhalb der ersten 200 m zum Fahrbahnrand wurden 6 Brutverdachtsfälle und ein Brutnachweis des Stares nachgewiesen.

Aufgrund der bereits bestehenden B 217 wird davon ausgegangen, dass sich die Art an die Situation gewöhnt hat. Des Weiteren wird keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nach dem Umbau der Anschlussstelle prognostiziert. Zudem schirmen die Gehölzbestände und Siedlungsbauten im Eingriffsbereich einige Brutreviere von den die akustischen und optischen Störungen der Baustelle und Straße ab. Neue anlagebedingte Störwirkungen für die Avifauna entstehen infolge des Vorhabens nicht.

Es sind keine Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Eine direkte Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Stares kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.7 Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht ☐ XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Stieglitz brütet in offenen und halboffenen Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen aus lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen mit samentragenden Kraut- und Staudenpflanzen verzahnt sind (BAUER et al. 2005). Die Nahrung ist fast ausschließlich vegetabilisch und besteht vor allem aus Samen von Korbblütlern oder im zeitigen Frühjahr von Bäumen (ebd.). Das Nest wird in der Regel im äußeren Kronenbereich bzw. auf den äußersten Zweigen einzelner oder locker stehender Bäume gebaut und befindet sich durch dichtes Laubwerk gut gegen Sicht gedeckt in einer Höhe von durchschnittlich 3-12 m. Frühestens Ende April, meist ab Mai werden 4-6 Eier gelegt und 11-13 Tage bebrütet. Nach 13-18 Tagen verlassen die Jungen das Nest und werden dann noch bis zu 3 Wochen von den Altvögeln geführt. Es gibt bis zu 3 Jahresbruten, die Folgebruten befinden sich oft an anderen Stellen als die erste Brut (ebd.). Die Hauptbrutzeit dauert von April bis August, zudem weist diese Art eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009). Gegenüber Verkehrslärm weist der Stieglitz eine schwache Empfindlichkeit auf. Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen liegt bei 100 m (GARNIEL et al. 2010). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich auf ca. 240.000-355.000 Reviere (Bestand 2011-2016). Dies wird als häufig bewertet. Der langfristige Trend der deutschlandweiten Bestände war relativ stabil, im kurzfristigen Trend (1992-2016) gibt es jedoch eine Bestandsabnahme von über 50 % (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 15.000 Reviere (Bestand 2020) geschätzt, was als mäßig häufig beurteilt wird. Die langfristige Bestandsabnahme (1900 bis 2020) beträgt mehr als 20 %, der kurzfristige Trend (1996 bis 2020) scheint stabil (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Die Art ist ein regelmäßiger, nahezu flächendeckend vorkommender Brutvogel. Gar nicht bis gering besiedelt sind der Harz, der Solling, das Wendland, die Waldgebiete der Lüneburger Heide sowie die Ostfriesischen Inseln. Die größten Bestandsdichten sind in Siedlungsgebieten und deren Umland anzutreffen (THEUNERT 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Stieglitz wurde mit vier Brutverdachtsfällen im Untersuchungsraum erfasst. Die Reviere lagen im gesamten UG in weniger intensiv gepflegten Saumbereichen seitlich der Straße verteilt. Besonders die wenig gemähten Kraut- und Staudensäume, im Bereich der Steinkrüger Straße und in den dort im Südosten angrenzenden Grünlandflächen, aber auch in einem ausgesprochen strukturreichen Gartenbereich im Nordosten bieten dem Stieglitz ein ganzjähriges Nahrungsangebot in Form von Samen und Früchten.		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitenregelung für Brutvögel 1.3 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Für drei Brutverdachte des Stieglitzes kann aufgrund der Lage im Baufeld bzw. im Bereich des Umbaus die Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge von Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Diese liegen am südlichen Rand der B 217 im Nordosten des Eingriffsbereiches nahe der Straße „An der Badeanstalt“ sowie im vorgesehenen Baufeld an der Auffahrt Völkse.

Individuenverluste im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes können jedoch durch die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.3 V_{CEF}) des Stieglitzes ausgeschlossen werden.

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist aufgrund der kleinen Aktionsräume der Art nicht zu erwarten. Zudem ist durch den Umbau der Anschlussstelle nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen. Die Böschungen und der Fahrbahnrand werden nach Fertigstellung der Umbauarbeiten wieder bepflanzt (3.2 A, 3.4 A). Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Straße sowie der Baubereich aufgrund der von ihr ausgehenden akustischen und visuellen Störreize gemieden oder in hinreichender Höhe überflogen werden. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Bauzeitenregelung für Brutvögel 1.3 V_{CEF}

Erhebliche Störungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Baufeldes während der Brut- und Aufzuchtzeit können mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahme (Bauzeitenregelung für Brutvögel) vermieden werden.

Der Stieglitz gehört nach GARNIEL et al. (2010) zu den Arten, die vergleichsweise eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm aufweisen. In der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) wird angegeben, dass mit Verkehrsbedingten Störungen für den Stieglitz innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m zu rechnen ist. In diesem Radius befinden sich vier Brutverdachte des Stieglitzes. Aufgrund der bereits bestehenden B 217 wird davon ausgegangen, dass sich die Art an die Situation gewöhnt hat. Des Weiteren wird keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nach dem Umbau der Anschlussstelle prognostiziert. Neue anlagebedingte Störwirkungen für die Avifauna entstehen infolge des Vorhabens nicht.

Es sind keine Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Zwei Brutverdachte des Stieglitzes wurden nördlich am südlichen Rand der B 217 im Nordosten des Eingriffsbereiches nahe der Straße „An der Badeanstalt“ nachgewiesen und ein weiterer liegt an der Auffahrt nach Völkßen. Insgesamt befinden sich 3 Brutverdachte im vorgesehenen Baufeld bzw. im Bereich des Umbaus der B 217. Die Art baut i.d.R. jedes Jahr ein neues Nest. Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch Gärten mit Hecken und großen Bäumen, parkähnlichen Gehölzen sowie den angrenzenden Waldflächen des Deisters aus. Hier sind umfassende Ausweichmöglichkeiten für den Stieglitz vorhanden, sodass ein Ausweichen in geeignete, störungsfreie Habitate möglich ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.8 Brutvögel Übergangszone Wald und Offenland

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Übergangszone Wald Offenland

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
☒ europäische Vogelart	☐ RL Deutschland, Kat. ()	☐ FV günstig / hervorragend
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	☐ RL Niedersachsen, Kat. ()	☐ U1 ungünstig - unzureichend
		☐ U2 ungünstig - schlecht
		☐ XX unbekannt

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Brutvögel dieser Artengemeinschaft brüten in verschiedenen Bereichen in Bäumen in Laub-, Misch- und Nadelwäldern sowie der Waldrandbereiche.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Es handelt sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Gehölzstrukturen sowie die halbruderalen Strukturen in den Seitenbereichen der Straße und den Grünlandbereichen südlich der B 217 bieten durch die dort wachsenden krautigen Pflanzen und Stauden ein geeignetes Mosaik aus Brut- und Nahrungshabitaten für die Artengruppe.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Übergangszone Wald Offenland

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitenregelung für Brutvögel 1.3 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsraum ein Teil eines Waldstücks randlich in Anspruch genommen wird, der Brutplätze der genannten Arten enthält. In diesem Zusammenhang sind Tötungen und Verletzungen von Individuen der Artengruppe „Brutvögel Übergangszone Wald Offenland“ zunächst nicht auszuschließen. Verletzungen oder Verluste von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln (1.3 V_{CEF}) vermieden werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos, das von dem Betrieb der Straße ausgeht, entsteht durch den Umbau der Anschlussstelle Völksen nicht. Darüber hinaus ist für einige Arten aufgrund der von der Straße und dem Bauarbeiten ausgehenden akustischen und visuellen Störreize sowie der Habitatsprüche von einer Meidung des Trassennahbereiches auszugehen (z.B. Buntspecht, Wintergoldhähnchen).

Eine Erhöhung des Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Bau- und betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese können für den Großteil der Arten dieser Artengruppe im Bereich bis maximal 200 m vom Fahrbahnrand zu einer Verringerung der Habitateignung als Brutlebensraum führen. Eine – wenn auch reduzierte – Eignung als Brutlebensraum ist dennoch weiterhin gegeben und auch eine Nutzung als Nahrungsraum durch die Arten findet in der Regel noch statt.

Insgesamt können durch optische oder akustische Störungen bedingte Verlagerungen einzelner Reviere nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten ist jedoch aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der häufig auch in Siedlungen und Städten brütenden Arten nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Übergangszone Wald Offenland

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die Inanspruchnahme von einzelnen Gehölzen und kleinflächigen Waldbereichen können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung in räumlicher Nähe sowie der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Darüber hinaus werden durch die im LBP vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (3.2 A, 3.3 A, 3.5 A, 3.8 A, 4.1 A, 4.2 A) für die Artengruppe geeignete Lebensräume erhalten, optimiert und entwickelt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Übergangszone Wald Offenland

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.9 Brutvögel der Siedlungen (inkl. Hecken / Gebüsch)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. () ☐ RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht ☐ XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Brutvögel dieser Artengemeinschaft brüten in Gärten von Siedlungen, Grünanlagen und Parkanlagen im städtischen Bereich in Bäumen, Hecken und Sträuchern.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Es handelt sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Als potenzielle Habitatstrukturen kommen hier einige Bäume und Gehölze entlang der Straße vor, die geeigneten Strukturen aufweisen. Zudem bieten die Gärten in den Siedlungsbereichen neben geeigneten Bäumen auch Nistkästen, die von einigen Arten dieser Gruppe genutzt werden.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitenregelung für Brutvögel 1.3 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es ist davon auszugehen, dass Gehölzstrukturen oder Gebäude in Anspruch genommen werden, die Brutplätze der genannten Arten enthalten. In diesem Zusammenhang sind Tötungen und Verletzungen von Individuen dieser Artengruppe zunächst nicht auszuschließen. Verletzungen oder Verluste von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch aufgrund der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln (1.3 V_{CEF}) vermieden werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos, das von dem Betrieb der Straße ausgeht, entsteht durch den Umbau der Anschlussstelle Völkse nicht. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist zudem aufgrund der Gestaltung der Böschungen auszuschließen (3.2 A, 3.4 A).

Die vom Baubetrieb ausgehenden Störungen führen voraussichtlich dazu, dass der Eingriffsbereich für die Länge der Bauarbeiten gemieden oder in ausreichender Höhe überflogen wird. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Bauzeitenregelung für Brutvögel 1.3 V_{CEF}

Durch den Umbau der Anschlussstelle sind keine neuen betriebsbedingten Störungen des Brutlebensraums zu erwarten. Baubedingte Störungen einzelner Individuen und damit zusammenhängende Verlagerungen von Revieren können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die vom Baubetrieb ausgehenden Störungen führen jedoch nur zu einer temporären Meidung des Baubereiches für die Länge der Umbauarbeiten.

Für die im Siedlungsbereich brütenden Arten und Individuen ist zudem von einer abschirmenden Wirkung des bebauten Bereiches gegenüber den von der Straße und Baustelle ausgehenden bau- und betriebsbedingten Störungen auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten ist aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die Inanspruchnahme von einzelnen Gehölzen und Gebäuden können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Siedlungsbereiche weitestgehend von der Planung unberührt bleiben, wird die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Darüber hinaus werden durch die im LBP vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (3.1 A, 3.2 A, 3.3 A, 3.4 A, 3.5 A, 3.8 A, 4.1 A, 4.2 A, 4.3 A, 4.4 A) für die Artengruppe geeignete Habitatstrukturen entwickelt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2 Fledermäuse

2.1 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Anmerkung: Die Art differenzierung zwischen den *Myotis*-Arten ist mit dem Detektor in den meisten Fällen nicht möglich. Daher wird die Kleine Bartfledermaus stellvertretend für die *Myotis*-Arten behandelt. Sie ist wie die anderen *Myotis*-Arten gegenüber Lärm unempfindlich und reagiert schwach meidend gegenüber Licht. Aufgrund der Habitatausstattung des UG ist das Vorkommen der stark lichtmeidenden Arten Wasserfledermaus, Teichfledermaus und Großen Bartfledermaus unwahrscheinlich.

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand (BfN 2025) ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend (<i>M. brandtii</i>) ☐ U2 ungünstig - schlecht ☒ XX unbekannt (<i>M. mystacinus</i>)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Kleine Bartfledermaus nutzt in Mitteleuropa offene bis halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen. Insbesondere dörfliche Siedlungen und deren Randbereiche wie Streuobstwiesen und Gärten, sowie Feuchtgebiete in reich strukturierten Landschaften stellen besonders geeignete Strukturen dar. Auch in Wäldern und entlang von Bachläufen sowie anderer Gewässer sind Jagdaktivitäten feststellbar. Sommerquartiere befinden sich häufig in Spalten an Häusern wie bspw. Fensterläden oder Wandverkleidungen. Geeignete Sommerquartiere sind für die Kleine Bartfledermaus Risse und Fugen hinter loser Baumrinde. Einzeltiere nehmen ein weites Spektrum verschiedener Quartiermöglichkeiten an. Winterquartiere befinden sich bevorzugt in Höhlen, Bergwerken und Bergkellern. Wochenstubenquartiere umfassen 20 bis 60 Individuen, selten bis mehrere hundert Individuen. Dabei handelt es sich zumeist um Weibchen, da die Männchen den Sommer häufig einzeln verbringen. Der Quartierwechsel erfolgt in der Regel alle 10 bis 14 Tage. Nicht selten werden die Wochenstuben auch mit Zwergfledermäusen und Einzeltieren anderer Arten geteilt. Die Kleine Bartfledermaus ist eine ortstreue Art, die nur kleinräumig (<50 – 100 km) wandert (DIETZ et al. 2007). Die Kleine Bartfledermaus weist einen Aktionsraum von etwa 1 bis 5 km auf. Der Flug ist wendig und erfolgt entlang von Vegetationskanten, wobei die Flughöhe zwischen 1 und 6 Meter liegt, aber auch bis in die Kronenbereiche der Bäume ragen kann. Die Jagd fliegender Beute stellt die Regel dar, wenngleich Beute auch von Oberflächen abgesammelt werden kann (DIETZ et al. 2007). Die Art weist eine hohe Disposition gegenüber Kollisionsgefahren im Straßenverkehr auf (BMDV 2023).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bartfledermäuse sind in Deutschland flächendeckend verbreitet und fehlen lediglich an den Küstenabschnitten sowie in Teilen des nordwestdeutschen Tieflands. Die Große Bartfledermaus hat ihre Verbreitungsschwerpunkte insbesondere im mittleren Osten Deutschlands bis ins südliche Niedersachsen sowie im nördlichen Rheinland-Pfalz. Die Kleine Bartfledermaus weist ein ähnliches Verbreitungsmuster auf, ist jedoch in Süddeutschland häufiger anzutreffen und fehlt dafür in weiten Teilen Mecklenburg-Vorpommerns (BfN 2025). In Niedersachsen sind ebenfalls beide Arten verbreitet, wobei jedoch wesentlich weniger Nachweise und Wochenstuben der Arten bekannt sind, als es aufgrund ihrer Häufigkeit zu erwarten wäre (NLWKN 2011). Der Verbreitungsschwerpunkt der Großen Bartfledermaus liegt im südlichen Niedersachsen vom Harz über das Weserbergland bis ins Osnabrücker Land. Weiter nördlich umfasst das Verbreitungsgebiet vor allem die Lüneburger Heide, das Weser-Aller-Tiefland und die Oldenburgische Geest. In großen Teilen Westniedersachsens und den küstennahen Gebieten liegen keine aktuellen Meldungen vor. Die kleine Bartfledermaus ist in Niedersachsen ähnlich verteilt, weist aber im Süden und Nordosten des Landes häufigere Nachweise auf (vgl. BfN 2025).		

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Nachweise von Tieren der Gattung <i>Myotis</i> (exaktere Artbestimmung basierend auf Rufen ist in den allermeisten Fällen nicht möglich) wurden ab Mai bis September im UG erbracht. Jagende und durchfliegende Tiere dieser Gattung wurden im Juni nur vereinzelt und zwischen Juli und September in mäßiger Häufigkeit im gesamten UG beobachtet. Dabei ergab sich ein gewisser Schwerpunkt über dem östlichen Abschnitt der B 217, sowie über nordöstlich der Anschlussstelle gelegenen Pferdekoppel. Auch über dem dort östlich anschließenden Grünland war im Juni und Juli intensive Jagdaktivität von mehreren Individuen gleichzeitig zu beobachten. Für diese Artengruppe sind demnach diese Teile des UG als Jagdhabitat und auch als Flugkorridor relevant.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen - Ausschluss von Nachtbauarbeiten 2.1 V_{CEF} - Kontrolle von Gehölzen auf Fledermausbesatz 2.2 V_{CEF} - Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz 2.3 V_{CEF} Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen - Aufstellung eines temporären Fledermausschutzzauns 2.4 V_{CEF} Quartiere der Kleinen Bartfledermaus konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Zuge der bau- und anlagebedingten Gehölzentnahmen Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Im Zuge der Faunistischen Kartierung wurden bei der Sichtkontrolle bei 20 zu fallenden Bäumen relevante Strukturen entdeckt. Auch bei den weiteren Bäumen lässt sich ein Vorhandensein ohne gezielte Kontrolle der Gehölze mit Hubsteiger derzeit nicht sicher ausschließen (mangelnde Einsehbarkeit der Gehölze; ggf. neu entstehende Strukturen infolge von Astabbrüchen, Tätigkeiten von Spechten o.a.). Des Weiteren sind Tötungen und Verletzungen der Art durch den vorhabenbedingten Abriss der Brücke und Lärmschutzwand nicht sicher auszuschließen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Quartiersstrukturen maximal zwei Monate vor Beginn der Fäll-/Abrissarbeiten auf Nutzung zu kontrollieren und unmittelbar vor Baubeginn während der nächtlichen Abwesenheit der Tiere zu verschließen bzw. mit einem Einwegeverschluss zu versehen. Die Entfernung von festgelegten Quartiersbäumen sowie der Gebäude ist nur im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (2.2 V_{CEF} u. 2.3 V_{CEF}). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Somit können die Tötung oder Verletzung von Individuen der beiden Fledermausarten im Zuge der Baufeldräumung vermieden werden. Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen. Die Kleine Bartfledermaus gehört aufgrund ihres Flugverhaltens zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten (BMDV 2023). Durch den Verlust der Gehölzgalerie entlang der B 217 zwischen den Straßen „An der Stiege“ und „Am Daberg“ kann während der Bauphase ein erhöhtes Kollisionsrisiko entstehen, da einspurig weiterhin Verkehr vorhanden ist. Um das baubedingte Kollisionsrisiko zu reduzieren ist das Aufstellen eines mind. 2 m hohen Bauzauns in dem benannten Bereich erforderlich. Dieser ist bspw. mit einer Plane zu verhängen, um ein Hindurchfliegen der Tiere zu verhindern. Durch

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

das Aufstellen des Zauns wird ein direktes tiefes Einfliegen in die Trasse verhindert und ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden. Durch die Anlage dichter Gehölzbestände in den Böschungsbereichen (3.2 A) sowie der Anlage von Baumreihen (3.4 A) beidseitig der B 217 werden zudem nach Beendigung der Bauphase die Leitstrukturen wiederhergestellt, so dass sich auch nach dem Bau kein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Im Bereich zwischen den Straßen „An der Stiege“ und „Am Daberg“ werden höhere Pflanzqualitäten verwendet, um ein schnelleres Aufwachsen der Leitstruktur zu gewährleisten. Mögliche Gefährdungen der Art aufgrund der lichtnutzenden Jagd in beleuchteten Flächen oder um Lampen sind auszuschließen. Durch den Verzicht auf Baustellenbeleuchtung im Bereich der Jagdhabitats und Flugrouten werden baubedingte Beeinträchtigungen der Bartfledermäuse vermieden. Feststehende Beleuchtung im Bereich der B 217 und der Anschlussstelle Völkßen ist auch nach dem Umbau nicht vorgesehen. Die betriebsbedingte Lichteinwirkung durch die Autos bleibt durch den Umbau der Anschlussstelle unverändert.

Insgesamt ist nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen und Sachverhalte werden Individuenverluste, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Ausschluss von Nachtbauarbeiten 2.1 V_{CEF}

Die Kleine Bartfledermaus zeigt eine mittlere bis schwache Meidung gegenüber Lichteintrag (BMDV 2023). Baubedingten visuellen Störungen der Kleinen Bartfledermaus durch die Ausleuchtung von Baustellen im Bereich von Flugrouten und Jagdhabitats wird jedoch durch ein Verbot von Bautätigkeiten in der Dämmerungs- und Nachtzeit entgegengewirkt (2.1 V_{CEF}). Feststehende Beleuchtung im Bereich der B 217 und der Anschlussstelle Völkßen ist auch nach dem Umbau nicht vorgesehen. Daher ist nicht von Meidereaktionen bei möglichen Flugbewegungen auszugehen.

Von erhöhten betriebsbedingten Störungen durch Scheinwerferlicht im Bereich von Flugrouten ist nach dem Umbau der Anschlussstelle Völkßen nicht auszugehen. Aufgrund der bereits bestehenden Bundesstraße wird davon ausgegangen, dass sich die Art an die Situation gewöhnt hat. Des Weiteren werden lichtbedingte Störungen durch die fahrenden Autos mit der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Böschungsbereichen (3.2 A, 3.4 A) und der vorgesehenen Lärmschutzwand am südlichen Rand der Bundesstraße vermindert. Neue anlagebedingte Störwirkungen für Fledermäuse entstehen infolge des Vorhabens nicht.

Wirkungen durch Lärm sind nicht von Relevanz, da keine entsprechende Empfindlichkeit bei der Kleinen Bartfledermaus gegeben ist (ebd.).

Insgesamt können erhebliche Störungen der beiden Arten aufgrund der dargestellten Maßnahmen und Sachverhalte ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Kontrolle von Gehölzen auf Fledermausbesatz 2.2 V_{CEF}
- Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz 2.3 V_{CEF}

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es wurden keine Quartiere der Kleinen Bartfledermaus im Untersuchungsraum festgestellt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Des Weiteren ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kleinen Bartfledermaus durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen.

Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (2.2 V_{CEF} und 2.3 V_{CEF}). Für verlorene Quartiere (nachgewiesene Quartiernutzung) werden in Abstimmung mit dem Fachgutachter vor den Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.

Viel genutzte Jagdhabitats der *Myotis*-Arten befinden sich hauptsächlich in den Randbereichen des Waldes im Nordosten des Eingriffsbereiches. An der Gehölzgalerie nördlich und südlich der B 217 von der Anschlussstelle bis zum Waldstück im Nordosten sowie an der „Steinkrüger Straße“ bis zum Ortsausgang befinden sich außerdem Flugrouten, die von der Art regelmäßig genutzt werden.

Die Jagdhabitats sowie eine Flugroute befinden sich teilweise im Bereich der Umbaumaßnahmen der B 217. Bau- und anlagebedingt werden Flächen der Jagdhabitats in einer Größe von insgesamt rd. 1,3 ha beansprucht sowie eine Flugroute beeinträchtigt. Da im Umfeld ausreichend Ausweichhabitats vorhanden sind bleibt die ökologische Funktion der Jagdhabitats im räumlichen Zusammenhang bestehen. Für den Verlust von Jagdhabitats werden nach Beenden der Bau- maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (3.1 A, 3.3 A, 3.8 A, 4.1 A).

Durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Böschungsbereichen (3.2 A) sowie der Anlage von Baumreihen (3.4 A) wird außerdem die Flugroute in kurzer Zeit (ca. 5 Jahre) wieder hergestellt.

Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.2 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) / Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Die Gruppe der Langohren ist in Niedersachsen mit zwei Arten vertreten. Es handelt sich dabei um das Braune – und das Graue Langohr (*Plecotus auritus* bzw. - *austriacus*), bei denen die Artunterscheidung alleine anhand der Rufaufnahmen nur in wenigen Fällen eindeutig möglich ist. Daher werden sie hier im Sinne von Nachweisen der Gattung behandelt.

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) / Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3/1) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (*1)	Einstufung Erhaltungszustand (BfN 2025) ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht ☐ XX unbekannt	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen <u>Braunes Langohr</u> Das Braune Langohr gilt als Waldfledermaus, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen aufsucht. Hierzu zählen vor allem Spalten und Spechthöhlen, häufig in unterständigen Bäumen. In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht, wobei z. B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden. Alle ein bis fünf Tage wechseln die Braunen Langohren ihre Baum- oder Kastenquartiere, während die Art auf Dachböden lediglich die Hangplätze, aber nicht den Dachraum selbst wechselt (DIETZ et al. 2007). Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraums. Die Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von maximal 1-2 km um das Quartier, häufig sogar nur in einer Entfernung von bis 500 m und umfassen eine Größe von bis zu 4 ha, selten bis zu 11 ha, wobei das Kernjagdgebiet in der Regel kleiner als 1 ha ist (DIETZ et al. 2007). Typische Jagdhabitats liegen in unterschiedlich strukturierten Laubwäldern, bisweilen in eingestreuten Nadelholzflächen, in Obstwiesen und an Gewässern. Als Nahrung werden vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer beschrieben, die sie im Flug fangen oder von Blättern und Boden ablesen. Das Braune Langohr fliegt generell in sehr hohem Maße strukturgebunden (FGSV 2022). Aufgrund des niedrigen und langsamen Fluges gehören Langohren zu den häufigsten Verkehrsopfern unter den Fledermäusen. Das Braune Langohr meidet Lärm (DIETZ et al. 2007, BMDV 2023). <u>Graues Langohr</u> Die Art besiedelt hauptsächlich die Ebenen und das Hügelland und präferiert neben trocken-warmen Agrarlandschaften auch kiefernwalddominierte Landschaftseinheiten (STEFFENS et al. 2004). Die Quartiere des Grauen Langohrs befinden sich in der Regel an Gebäuden. Nur wenige Funde in Fledermauskästen sind bislang bekannt. Die Tiere hängen frei oder versteckt auf Dachböden und verkriechen sich auch hinter den Außenverkleidungen von Fenstern o. ä.; abends verlassen sie ihr Quartier erst spät in Richtung ihrer Jagdgebiete. Die Jagdgebiete befinden sich in offener Kulturlandschaft, seltener im Wald, in 1-5 km Entfernung. Auf Obst-, oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern jagen sie vor allem Schmetterlinge aber auch Zweiflügler und Käfer. Graue Langohren werden auch in Siedlungen um Straßenlaternen jagend beobachtet. Graue Langohren besitzen zwei Jagdstrategien, nämlich die kleinräumige, langsame Jagd in der Vegetation und den schnelleren Jagdflug im offenen Luftraum. Dabei ist der Flug meistens 2-5 m über dem Boden, manchmal auch tiefer (bis 10 cm). Die Art gilt als ortstreu (ebd.). Die weiteste bekannte Wanderung ins Winterquartier beträgt 62 km, meist suchen sie sich jedoch Höhlen, Keller oder Stollen in weniger als 20 m Entfernung. Die Winterquartiere werden frühestens ab Oktober bezogen und im März wieder verlassen. Von Ende Mai bis September sind die Weibchen in Wochenstubenkolonien (vgl. PETERSEN et al. 2004, VOLL-MER & OHLENDORF 2004). Das Graue Langohr fliegt generell strukturgebunden. Die Art weist eine sehr hohe Disposition gegenüber Kollisionsgefahren im Straßenverkehr auf (FÖA 2011).			

Durch das Vorhaben betroffene Art

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) / Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Wie auch beim Braunen Langohr ist, bezogen auf das Graue Langohr ebenfalls eine Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor Lärm anzunehmen. Dies ist durch die Nahrungserwerbsstrategie des Grauen Langohrs begründet, das seine Beute ortet, indem es auf Lauf-, Flug- bzw. Kommunikationsgeräusche der Beuteinsekten lauscht (ebd.). Das Graue Langohr gilt – wie auch das Braune Langohr – als schwach lichtmeidend (ebd.).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Braunes Langohr

In Deutschland kommt das Braune Langohr nahezu flächendeckend vor, ist im waldarmen Tiefland jedoch seltener als im Mittelgebirge (DIETZ et al. 2007). Am häufigsten ist die Art in Brandenburg sowie in den Mittelgebirgen von Sachsen über Nordbayern bis zum Pfälzer Wald anzutreffen. Lediglich einige küstennahe Gebiete insbesondere in der atlantischen Region sind vom Verbreitungsgebiet ausgenommen (BfN 2025). In Niedersachsen ist die Art von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte. Verbreitungsschwerpunkte existieren im Osnabrücker Hügelland, im Weser- und Leinebergland sowie in den nördlichen Regionen der Lüneburger Heide und des Wendlandes (NLWKN 2011). Auch wenn das Braune Langohr im Nordwesten Niedersachsens seltener ist, besteht südlich der ostfriesischen Halbinsel eine Häufung von Artmeldungen (vgl. BfN 2025).

Graues Langohr

Diese Art ist weit verbreitet im Deutschland abgesehen vom nordwestdeutschen Tiefland, aber überall selten. Die nördliche Arealgrenze verläuft etwa entlang der Linie Venray (NL) – Köln – Nümbrecht – Hamm – Bielefeld – Porta Westfalica (NW) – Hannover – Celle (NI) – Stendal (ST) – Zehdenik – Grieben – Wustrow – Chorin – Felchow (BB). Oberhalb von 300 m üNN ist das Graue Langohr sehr selten (KIEFER & BOYE 2004).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Beobachtungen ergaben sich längs des UG vereinzelt, gehäuft traten sie im östlichen Bereich nahe des Übergangs zum Wald und der Straße „An der Badeanstalt“ und (wie andere Arten auch) über einer Pferdekoppel nordöstlich der Anschlussstelle Völksen jagend auf. Auf den anderen Streckenabschnitten flogen vereinzelt Tiere durch.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Ausschluss von Nachtbauarbeiten 2.1 V_{CEF}
- Kontrolle von Gehölzen auf Fledermausbesatz 2.2 V_{CEF}
- Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz 2.3 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Aufstellung eines temporären Fledermausschutzzauns 2.4 V_{CEF}

Quartiere der beiden Fledermausarten konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Zuge der bau- und anlagebedingten Gehölzentnahmen Bäume verloren gehen, die von dem Braunen Langohr potenziell als Quartier genutzt werden. Im Zuge der Faunistischen Kartierung wurden bei der Sichtkontrolle bei 20 zu fällenden Bäumen relevante Strukturen entdeckt. Auch bei den weiteren Bäumen lässt sich ein Vorhandensein ohne gezielte Kontrolle der Gehölze mit Hubsteiger derzeit nicht sicher ausschließen (mangelnde Einsehbarkeit der Gehölze; ggf. neu entstehende Strukturen infolge von Astabbrüchen, Tätigkeiten von Spechten o.a.). Des Weiteren sind Tötungen und Verletzungen der Arten durch den vorhabenbedingten Abriss der Brücke und Lärmschutzwand nicht sicher auszuschließen.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) / Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Quartiersstrukturen maximal zwei Monate vor Beginn der Fäll-/Abrissarbeiten auf Nutzung zu kontrollieren und unmittelbar vor Baubeginn während der nächtlichen Abwesenheit der Tiere zu verschließen bzw. mit einem Einwegeverschluss zu versehen. Die Entfernung von festgelegten Quartiersbäumen sowie der Gebäude ist nur im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (2.2 V_{CEF} u. 2.3 V_{CEF}). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf.

Somit können die Tötung oder Verletzung von Individuen der beiden Arten im Zuge der Baufeldräumung vermieden werden. Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Das Braune Langohr sowie auch das Graue Langohr weisen aufgrund ihrer strukturgebundenen Flugweise eine sehr hohe Kollisionsgefährdung auf (FGSV 2022, BMDV 2023, FÖA 2011).

Durch den Verlust der Gehölgalerie entlang der B 217 zwischen den Straßen „An der Stiege“ und „Am Daberg“ kann während der Bauphase ein erhöhtes Kollisionsrisiko entstehen, da einspurig weiterhin Verkehr vorhanden ist. Um das baubedingte Kollisionsrisiko zu reduzieren ist das Aufstellen eines mind. 2 m hohen Bauzauns in dem benannten Bereich erforderlich. Dieser ist bspw. mit einer Plane zu verhängen, um ein Hindurchfliegen der Tiere zu verhindern. Durch das Aufstellen des Zauns wird ein direktes tiefes Einfliegen in die Trasse verhindert und ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden.

Durch die Anlage dichter Gehölzbestände in den Böschungsbereichen (3.2 A) sowie der Anlage von Baumreihen (3.4 A) beidseitig der B 217 werden zudem nach Beendigung der Bauphase die Leitstrukturen wiederhergestellt, so dass sich auch nach dem Bau kein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Im Bereich zwischen den Straßen „An der Stiege“ und „Am Daberg“ werden höhere Pflanzqualitäten verwendet, um ein schnelleres Aufwachsen der Leitstruktur zu gewährleisten.

Mögliche Gefährdungen aufgrund der lichtnutzenden Jagd in beleuchteten Flächen oder um Lampen sind auszuschließen. Aufgrund des Nachtbauverbotes sowie dem Verzicht auf Baustellenbeleuchtung im Bereich der Jagdhabitate und Flugrouten werden baubedingte Beeinträchtigungen der Zwergfledermaus vermieden. Feststehende Beleuchtung im Bereich der B 217 und der Anschlussstelle Völkßen ist auch nach dem Umbau nicht vorgesehen. Die betriebsbedingte Lichteinwirkung durch die Autos bleibt durch den Umbau der Anschlussstelle unverändert.

Insgesamt ist nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen und Sachverhalte werden Individuenverluste des Braunen bzw. Grauen Langohrs, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Ausschluss von Nachtbauarbeiten 2.1 V_{CEF}

Störungen von Individuen des Braunen und Grauen Langohrs können aufgrund von baubedingten akustischen Störreize im Bereich von Flugrouten und Jagdhabitaten auftreten (BMDV 2023, FÖA 2011). Weiterhin sind visuelle Störungen der beiden Fledermausarten durch Licht nicht auszuschließen, da die Arten auf künstliche Lichtquellen auf Flugrouten ein starkes Meideverhalten zeigen. Im Nahrungshabitat ist das Meideverhalten schwach ausgeprägt (BMDV 2023).

Baubedingten visuellen und akustische Störungen der beiden Fledermausarten im Bereich von Flugrouten und Jagdhabitaten wird jedoch durch ein Verbot von Bautätigkeiten in der Dämmerungs- und Nachtzeit entgegengewirkt (2.1 V_{CEF}). Feststehende Beleuchtung im Bereich der B 217 und der Anschlussstelle Völkßen ist auch nach dem Umbau nicht vorgesehen. Daher ist nicht von Meidereaktionen bei möglichen Flugbewegungen auszugehen.

Von erhöhten betriebsbedingten Störungen durch Scheinwerferlicht und Lärm im Bereich von Flugrouten ist nach dem Umbau der Anschlussstelle Völkßen nicht auszugehen. Aufgrund der bereits bestehenden Bundesstraße wird davon

Durch das Vorhaben betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) / Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
ausgegangen, dass sich die Art an die Situation gewöhnt hat. Des Weiteren werden akustische und lichtbedingte Störungen durch die vorgesehenen Lärmschutzwände am südlichen Rand der Bundesstraße, sowie lichtbedingte Störungen auch durch die Anlage von Gehölzen in den Böschungsbereichen (3.2 A, 3.4 A) vermindert. Neue anlagebedingte Störwirkungen für Fledermäuse entstehen infolge des Vorhabens nicht. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten erheblicher Störungen für das Braune bzw. Graue Langohr auszuschließen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) • Kontrolle von Gehölzen auf Fledermausbesatz 2.2 V_{CEF} • Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz 2.3 V_{CEF}	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es wurden keine Quartiere des Brauen oder Grauen Langohrs im Untersuchungsraum festgestellt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Des Weiteren ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Arten durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen. Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (2.2 V_{CEF} und 2.3 V_{CEF}). Für verlorene Quartiere (nachgewiesene Quartiernutzung) werden in Abstimmung mit dem Fachgutachter vor den Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehangen, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.	
Jagdhabitate für das Braune bzw. Graue Langohr befinden sich nördlich der B217 bei der Anschlussstelle Völkßen sowie in den Randbereichen des Waldes im Nordosten des Eingriffsbereiches. An der Gehölzgalerie nördlich und südlich der B 217 von der Anschlussstelle bis zum Waldstück in Nordosten befinden sich außerdem Flugrouten, die von der Art regelmäßig genutzt werden.	
Die Jagdhabitate sowie eine Flugroute befinden sich teilweise im Bereich der Umbaumaßnahmen der B 217. Bau- und anlagebedingt werden Flächen der Jagdhabitate in einer Größe von insgesamt rd. 1,3 ha beansprucht sowie eine Flugroute beeinträchtigt. Da im Umfeld ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der Jagdhabitate im räumlichen Zusammenhang bestehen. Für den Verlust von Jagdhabitaten werden nach Beenden der Bau- maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (3.1 A, 3.3 A, 3.8 A, 4.1 A).	
Durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Böschungsbereichen (3.2 A) sowie der Anlage von Baumreihen (3.4 A) werden außerdem die Flugrouten in kurzer Zeit (ca. 5 Jahre) wieder hergestellt. Die Gehölzpflanzungen dienen auch als Jagdhabitate für die Arten.	
Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Durch das Vorhaben betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) / Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.3 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand (BfN 2025) ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht ☐ XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Art. Die Paarungen finden im Herbst statt, der Geburtszeitraum ist witterungsabhängig und liegt zwischen Mitte Mai und Juli. Sowohl die Wochenstuben, als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Es werden versteckte und unzugängliche Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer genutzt. Charakteristisch sind häufige Quartierwechsel, auch unter Mitführung der noch nicht flugfähigen Jungtiere (BOYE et al. 1999, MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Art gilt als ortstreu. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist im Offenland, aber auch in Wäldern. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder werden hier häufig genutzt. Im Siedlungsbereich jagt sie häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Bei der Jagd werden in einer bevorzugten Höhe von ca. 10 – 15 m bestimmte Strecken regelmäßig abgeflogen. Im Wald und an Gehölzkanten jagt die Breitflügelfledermaus jedoch auch in geringeren Höhen. Ein Individuum besucht 2-8 Jagdgebiete pro Nacht, die innerhalb eines Radius von durchschnittlich 6,5 km um das Quartier liegen. Die Orientierung erfolgt häufig an Strukturen, sie fliegt jedoch teilweise auch im freien Luftraum (BMDV 2023). Die Winterquartiere liegen häufig in der Nähe der Sommerlebensräume. Wie im Sommer werden auch im Winter meist Spaltenquartiere bezogen, was dazu führt, dass bislang erst wenige winterschlafende Breitflügelfledermäuse gefunden wurden und der Wissensstand noch unzureichend ist (vgl. PETERSEN et al. 2004). Da die Art jedoch meist ein Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht (NLWKN 2011). Da die Art zu den „aktiv akustisch“, also mittels Echoortung jagenden Arten gehört, sind keine nachhaltigen Wirkungen von Lärm mit der Folge der Aufgabe bzw. Meidung von Flugwegen zu erwarten (SCHAUB & SIEMERS 2007, SCHAUB et al. 2008). Gegenüber Licht reagiert die Art auf Flugrouten schwach meidend, in Nahrungshabitaten wurde weder eine Nutzung noch eine Meidung nachgewiesen (BMDV 2023). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Breitflügelmaus ist in Deutschland flächendeckend vertreten, wobei die Verbreitungsschwerpunkte in einem breiten Streifen nördlich der Mittelgebirgsschwelle, in Schleswig-Holstein sowie in Teilen des Südwestens liegen (BfN 2025). Die Angaben zur Bestandssituation sind in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. In Niedersachsen ist die Art weit verbreitet vertreten. Bevorzugt wird das Tiefland besiedelt, im Bergland kommt die Art bevorzugt entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN 2011). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Auch Breitflügelfledermäuse wurden während des gesamten Untersuchungszeitraums mäßig häufig bei der Jagd entlang von Gehölzen, vor allem nördlich der B 217 (dort mit einem Schwerpunkt über einer nordöstlich der Anschlussstelle gelegenen Pferdekoppel) und auch im Osten im Bereich der Straße „An der Badeanstalt“ und etwas weiter östlich davon registriert. Dabei waren teils mehrere Individuen gleichzeitig zu beobachten. Bei der Breitflügelfledermaus handelt es sich wie bei der Zwergfledermaus um eine gebäudebewohnende Art. Quartiere konnten im Untersuchungsgebiet jedoch nicht lokalisiert werden.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbeatz 2.3 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Insgesamt ist aufgrund des regelmäßigen Vorkommens der Art im Untersuchungsraum vorsorglich von Quartieren im gesamten Trassenbereich auszugehen. Die Tötungen und Verletzungen der Breitflügelfledermaus durch den vorhabenbedingten Abriss der Brücke und Lärmschutzwand nicht sicher auszuschließen.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Quartiersstrukturen maximal zwei Monate vor Beginn der Fäll-/Abrissarbeiten auf Nutzung zu kontrollieren und unmittelbar vor Baubeginn während der nächtlichen Abwesenheit der Tiere zu verschließen bzw. mit einem Einwegeverschluss zu versehen. Die Entfernung von festgelegten Quartiersbäumen sowie der Gebäude ist nur im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (2.2 V_{CEF} u. 2.3 V_{CEF}). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf.

Somit können die Tötung oder Verletzung von Individuen der Breitflügelfledermaus im Zuge der Baufeldräumung vermieden werden. Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Die Breitflügelfledermaus wurde auf Flugrouten und in Jagdhabitaten im Vorhabenbereich festgestellt. Insgesamt weist die Art aufgrund ihrer Flughöhe von 5-10 m und der nur mittleren Strukturbindung ein geringes Kollisionsrisiko auf. Es ist davon auszugehen, dass die Art die Trasse in der Regel in ausreichender Höhe überfliegt. Die Art profitiert dennoch von den grundlegenden Vermeidungsmaßnahmen wie der Aufstellung eines temporären Fledermausschutzzauns (2.4 V_{CEF}) sowie der Wiederbepflanzung der Trasse nach Abschluss der Bauarbeiten (3.2 A, 3.4 A). Insgesamt kann unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ein ohnehin geringes Kollisionsrisiko der Breitflügelfledermaus ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen und Sachverhalte werden Individuenverluste, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Ausschluss von Nachtbauarbeiten 2.1 V_{CEF}

Störungen der Breitflügelfledermaus können aufgrund bau- und betriebsbedingter Wirkungen durch Licht auftreten, da die Art auf Flugrouten künstliche Lichtquellen schwach meidet (BMDV 2023). Baubedingten visuellen Störungen der Breitflügelfledermaus durch die Ausleuchtung von Baustellen im Bereich von Flugrouten wird jedoch durch ein Verbot von Bautätigkeiten in der Dämmerungs- und Nachtzeit entgegengewirkt (2.1 V_{CEF}). Feststehende Beleuchtung im Bereich der B 217

Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

und der Anschlussstelle Völkßen ist auch nach dem Umbau nicht vorgesehen. Daher ist nicht von Meidereaktionen bei möglichen Flugbewegungen auszugehen.

Von erhöhten betriebsbedingten Störungen durch Scheinwerferlicht im Bereich von Flugrouten ist nach dem Umbau der Anschlussstelle Völkßen nicht auszugehen. Aufgrund der bereits bestehenden Bundesstraße wird davon ausgegangen, dass sich die Art an die Situation gewöhnt hat. Des Weiteren werden lichtbedingte Störungen durch die fahrenden Autos mit der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Böschungsbereichen (3.2 A) sowie der Anlage von Baumreihen (3.4 A) und der vorgesehenen Lärmschutzwand am südlichen Rand der Bundesstraße vermindert. Neue anlagebedingte Störwirkungen für Fledermäuse entstehen infolge des Vorhabens nicht.

Wirkungen durch Lärm (beim Bau) sind zu vernachlässigen, da keine entsprechende Empfindlichkeit gegeben ist (ebd.). Insgesamt können erhebliche Störungen der Breitflügelfledermaus unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und Sachverhalte ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz 2.3 V_{CEF}

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Aufgrund der Verbreitung der Art im Untersuchungsraum sind Quartiere im Bereich der Umbaumaßnahmen nicht auszuschließen. Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Breitflügelfledermaus durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken ist daher nicht sicher auszuschließen. Daher erfolgt vor der Durchführung von Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (2.3 V_{CEF}).

Sollten tatsächlich Breitflügelfledermäuse entdeckt werden, werden in Abstimmung mit dem Fachgutachter vor den Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehangen, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.

Jagdhabitats der Breitflügelfledermaus befinden sich nördlich der B217 bei der Anschlussstelle Völkßen, in den Randbereichen des Waldes im Nordosten des Eingriffsbereiches sowie entlang der Straßen „Steinkrüger Straße“ und „An der Badeanstalt“. An der Gehölzgalerie nördlich und südlich der B 217 von der Anschlussstelle bis zum Waldstück im Nordosten sowie an der „Steinkrüger Straße“ bis zum Ortsausgang befinden sich außerdem Flugrouten, die von der Art regelmäßig genutzt werden.

Die Jagdhabitats sowie eine Flugroute befinden sich teilweise im Bereich der Umbaumaßnahmen der B 217. Bau- und anlagebedingt werden Flächen der Jagdhabitats in einer Größe von insgesamt rd. 1,3 ha beansprucht sowie eine Flugroute beeinträchtigt. Da im Umfeld ausreichend Ausweichhabitats vorhanden sind bleibt die ökologische Funktion der Jagdhabitats im räumlichen Zusammenhang bestehen. Für den Verlust von Jagdhabitats werden nach Beenden der Bau- maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (3.1 A, 3.3 A, 3.8 A, 4.1 A).

Durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Böschungsbereichen (3.2 A) sowie der Anlage von Baumreihen (3.4 A) werden außerdem die Flugrouten in kurzer Zeit (ca. 5 Jahre) wieder hergestellt. Die Gehölzpflanzungen dienen auch als Jagdhabitats für die Breitflügelfledermaus.

Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.4 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand (BfN 2025) ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht ☐ XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Große Abendsegler gilt als typische Waldart, da ursprünglich nur Laubwälder, insbesondere Auwälder und Buchenwälder der gemäßigten Zone, besiedelt wurden. Heute wird allerdings ein weites Spektrum von Habitaten besiedelt, sobald sie einen ausreichenden Baumbestand, bzw. eine hohe Dichte hochfliegender Insekten aufweisen. Diese können auch innerhalb von Städten liegen. Die Jagdgebiete sind ebenfalls sehr vielfältig, bevorzugt werden jedoch Gewässer und Auwälder. Sommerquartiere sind insbesondere Spechthöhlen, aber auch andere Baumhöhlen. Auch Fledermauskästen werden gerne angenommen. Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, Felsspalten, Deckenspalten und Höhlen. Die Baumquartiere, insbesondere einer Wochenstubenkolonie, werden häufig gewechselt und liegen auf einer Fläche von 200 ha verteilt. Quartierwechsel wurden in Entfernungen von bis zu 12 km festgestellt. Jagdflüge können in bis zu 2,5 km entfernte Gebiete führen, häufig gibt es dabei aber keine definierten Jagdgebiete (Tiere schweifen umher). Die Art fliegt schnell und gradlinig in Höhen zwischen 10 und 50 m (DIETZ et al. 2007). Die Strukturbindung der Art wird als gering angesehen (vgl. BMDV 2023), auch wenn teilweise eine Orientierung z.B. an Waldrandstrukturen erfolgt. Wochenstuben umfassen 20 bis 60 Weibchen. Die Geburten erfolgen ab Mitte Juni, ab Ende Juli verlassen die adulten Weibchen die Wochenstuben (DIETZ et al. 2007). Die Art gilt als unempfindlich gegenüber Licht und Lärm (BMDV 2023). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Große Abendsegler ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet. Allerdings sind die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich, da zum Teil Erfassungslücken bestehen. Bestandsgrößen können daher nicht angegeben werden (NLWKN 2011). Der Monitoringbericht gemäß FFH-Richtlinie 2019 zeigt ein geringeres Vorkommen in Süddeutschland. Für den Nordwesten Niedersachsens sind keine Nachweise bekannt, sodass kein Verbreitungsgebiet vorliegt (BfN 2025). Im Tiefland Niedersachsens weist der Große Abendsegler lediglich im waldarmen Nordwesten Verbreitungslücken auf. Ansonsten ist sie bis in die Harzhochlagen anzutreffen. An der Küste und an der Unterems existieren bislang keine Nachweise (NLWKN 2011). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Nachweise vom Großen Abendsegler konnten in Form von Rufen von Mai bis in den August im gesamten UG längs der B 217 und auch im Siedlungsbereich von Völksen aufgezeichnet werden. Des Weiteren ergaben sich über die gesamte Erfassungszeit Aufnahmen, die nicht genau einer der beiden Arten (Großer / Kleiner Abendsegler) zuzuordnen waren, verteilt im gesamten UG längs der B 217 und auch im Siedlungsbereich von Völksen. Insgesamt ergaben sich von dieser Artengruppe mäßig häufige Kontakte, wobei sich nahe der B 217 im Bereich der Straße „An der Badeanstalt“ und etwas östlich davon, also im Übergangsbereich der Straße aus dem offeneren in den durch den Wald verlaufenden Bereich, ein etwas intensiver beflogener Bereich beobachten ließ. Hier finden häufige und auch ausdauernde Jagdflüge statt.		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Ausschluss von Nachtbauarbeiten 2.1 V_{CEF}
- Kontrolle von Gehölzen auf Fledermausbesatz 2.2 V_{CEF}
- Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz 2.3 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Quartiere des Großen Abendseglers konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Zuge der bau- und anlagebedingten Gehölzentnahmen Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Im Zuge der Faunistischen Kartierung wurden bei der Sichtkontrolle bei 20 zu fällenden Bäumen relevante Strukturen entdeckt. Auch bei den weiteren Bäumen lässt sich ein Vorhandensein ohne gezielte Kontrolle der Gehölze mit Hubsteiger derzeit nicht sicher ausschließen (mangelnde Einsehbarkeit der Gehölze; ggf. neu entstehende Strukturen infolge von Astabbrüchen, Tätigkeiten von Spechten o.a.). Des Weiteren sind Tötungen und Verletzungen des Großen Abendseglers durch den vorhabenbedingten Abriss der Brücke und Lärmschutzwand nicht sicher auszuschließen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Quartiersstrukturen maximal zwei Monate vor Beginn der Fäll-/Abrissarbeiten auf Nutzung kontrolliert und unmittelbar vor Baubeginn während der nächtlichen Abwesenheit der Tiere verschlossen bzw. mit einem Einwegeverschluss versehen. Die Entfernung von festgelegten Quartiersbäumen sowie der Gebäude ist nur im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (2.2 V_{CEF} u. 2.3 V_{CEF}). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf.

Somit können die Tötung oder Verletzung von Individuen des Großen Abendseglers im Zuge der Baufeldräumung vermieden werden. Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Ein erhöhtes Mortalitätsrisiko durch Kollision im Straßenverkehr ist nicht zu erwarten, da der Große Abendsegler kaum strukturgebunden und in großer Höhe über dem Boden fliegt und jagt (>15 m Flughöhe, BMDV 2023). Mögliche Gefährdungen aufgrund der lichtnutzenden Jagd in beleuchteten Flächen oder um Lampen sind auszuschließen. Aufgrund des Nachtbauverbotes sowie dem Verzicht auf Baustellenbeleuchtung im Bereich der Jagdhabitate und Flugrouten werden baubedingte Beeinträchtigungen des Großen Abendseglers vermieden. Feststehende Beleuchtung im Bereich der B 217 und der Anschlussstelle Völksen ist auch nach dem Umbau nicht vorgesehen. Die Art profitiert dennoch von den grundlegenden Vermeidungsmaßnahmen wie der Aufstellung eines temporären Fledermausschutzzauns (2.4 V_{CEF}) sowie der Wiederbepflanzung der Trasse nach Abschluss der Bauarbeiten (3.2 A, 3.4 A).

Insgesamt ist nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen und Sachverhalte werden Individuenverluste, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Bau- oder betriebsbedingte Störungen durch Licht sind nicht zu erwarten, da der Abendsegler gegenüber Licht auf den Flugwegen und im Jagdhabitat unempfindlich ist (BMDV 2023). Auch gegenüber Lärm besteht keine Empfindlichkeit (ebd.). Neue anlagebedingte Störwirkungen für Fledermäuse entstehen infolge des Vorhabens nicht.

Für den Großen Abendsegler sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Kontrolle von Gehölzen auf Fledermausbesatz 2.2 V_{CEF}
- Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz 2.3 V_{CEF}

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Untersuchungsraum konnten keine Quartiere des Großen Abendseglers nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Des Weiteren ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen.

Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (2.2 V_{CEF} und 2.3 V_{CEF}). Für verlorene Quartiere (nachgewiesene Quartiernutzung) werden in Abstimmung mit dem Fachgutachter vor den Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehangen, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.

Jagdhabitats für den Großen Abendsegler befinden sich nördlich der B217 bei der Anschlussstelle Völksen, in den Randbereichen des Waldes im Nordosten des Eingriffsbereiches sowie entlang der Straßen „Steinkrüger Straße“ und „An der Badeanstalt“.

Die Jagdhabitats befinden sich teilweise im Bereich der Umbaumaßnahmen der B 217. Bau- und anlagebedingt werden Flächen der Jagdhabitats in einer Größe von insgesamt rd. 1,3 ha beansprucht. Da im Umfeld ausreichend Ausweichhabitats vorhanden sind bleibt die ökologische Funktion der Jagdhabitats im räumlichen Zusammenhang bestehen. Für den Verlust von Jagdhabitats werden nach Beenden der Baumaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (3.1 A, 3.3 A, 3.8 A, 4.1 A).

Durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Böschungsbereichen (3.2 A) sowie der Anlage von Baumreihen (3.4 A) werden außerdem die Flugrouten in kurzer Zeit (ca. 5 Jahre) wieder hergestellt. Die Gehölzpflanzungen dienen auch als Jagdhabitats für die den Großen Abendsegler.

Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein **Prüfung endet hiermit**
☐ ja **(Pkt. 4 ff.)**

Durch das Vorhaben betroffene Art Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.5 Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (D) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand (BfN 2025) ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht ☐ XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Der Kleinabendsegler ist als ausgesprochene Waldart zu bezeichnen, da sowohl die Quartiere als auch die Jagdgebiete vorzugsweise innerhalb strukturreicher Laubwälder mit Altholzbeständen zu finden sind. Die Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen, auch Fledermauskästen werden besiedelt. Vereinzelt werden auch Gebäuderitzen angenommen. Typische Lebensräume sind vor allem alte Wälder, aber auch Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Hierbei werden alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen bis hin zu Rissen oder Spalten hinter abstehender Rinde genutzt. Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, Hutewälder sowie Baumalleen oder Baumreihen entlang von Gewässern stellen ideale Jagdhabitats dar (NLWKN 2011). Der Kleinabendsegler ist eine Wanderfledermaus, die saisonal weite Strecken von über 1.000 km zurücklegen kann. Die Quartiere können häufig gewechselt werden, dabei kann eine Kolonie des Kleinabendseglers im Laufe eines Sommers bis zu 50 Quartiere in einem 300 ha großen Gebiet nutzen. Jagdgebiete werden bis in Entfernungen von 4,2 km zum Quartier aufgesucht und umfassen in der Regel 7,4 bis 18,4 km² (DIETZ et al. 2007). Der Kleinabendsegler ist vergleichsweise störungsunempfindlich gegenüber Lärm und Licht. Eine erhöhte Kollisionsempfindlichkeit an Fernstraßen liegt nicht vor (BMDV 2023). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße und Bestandstrend des Kleinabendseglers in den Bundesländern sind sehr heterogen. Da beträchtliche Erfassungslücken bestehen, können keine Schätzungen der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden (NLWKN 2011). Der Monitoringbericht gemäß FFH-Richtlinie 2019 zeigt für das Bundesgebiet eine weite Verbreitung der Art mit Schwerpunkten im Südwesten und südlichen Sachsen-Anhalt. Die küstennahen Gebiete gehören vielfach nicht zum Verbreitungsgebiet des Kleinabendseglers und im Südosten sind seltener Vorkommen nachgewiesen worden (BfN 2025). In Niedersachsen ist die Art, bis auf den äußersten Westen und Nordwesten, weit verbreitet, jedoch nicht so häufig wie der Große Abendsegler. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen, während die Art an der Unterems bislang nicht nachgewiesen wurde (NLWKN 2011, vgl. BfN 2025). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Kleinabendsegler wurde nur an einem Begehungstag im Bereich der Straße „An der Badeanstalt“ festgestellt. Des Weiteren ergaben sich über die gesamte Erfassungszeit Aufnahmen, die nicht genau einer der beiden Arten (Großer / Kleiner Abendsegler) zuzuordnen waren, verteilt im gesamten UG längs der B 217 und auch im Siedlungsbereich von Völksen. Insgesamt ergaben sich von dieser Artengruppe mäßig häufige Kontakte, wobei sich nahe der B 217 im Bereich der Straße „An der Badeanstalt“ und etwas östlich davon, also im Übergangsbereich der Straße aus dem offeneren in den durch den Wald verlaufenden Bereich, ein etwas intensiver beflogener Bereich beobachten ließ. Hier finden häufige und auch ausdauernde Jagdflüge statt.		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Ausschluss von Nachtbauarbeiten 2.1 V_{CEF}
- Kontrolle von Gehölzen auf Fledermausbesatz 2.2 V_{CEF}
- Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz 2.3 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Quartiere des Kleinabendseglers konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Zuge der bau- und anlagebedingten Gehölzentnahmen Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Im Zuge der Faunistischen Kartierung wurden bei der Sichtkontrolle bei 20 zu fällenden Bäumen relevante Strukturen entdeckt. Auch bei den weiteren Bäumen lässt sich ein Vorhandensein ohne gezielte Kontrolle der Gehölze mit Hubsteiger derzeit nicht sicher ausschließen (mangelnde Einsehbarkeit der Gehölze; ggf. neu entstehende Strukturen infolge von Astabbrüchen, Tätigkeiten von Spechten o.a.). Des Weiteren sind Tötungen und Verletzungen des Kleinabendseglers durch den vorhabenbedingten Abriss der Brücke und Lärmschutzwand nicht sicher auszuschließen.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Quartiersstrukturen maximal zwei Monate vor Beginn der Fäll-/Abrissarbeiten auf Nutzung zu kontrollieren und unmittelbar vor Baubeginn während der nächtlichen Abwesenheit der Tiere zu verschließen bzw. mit einem Einwegeverschluss zu versehen. Die Entfernung von festgelegten Quartiersbäumen sowie der Gebäude ist nur im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (2.2 V_{CEF} u. 2.3 V_{CEF}). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf.

Somit können die Tötung oder Verletzung von Individuen des Kleinabendseglers im Zuge der Baufeldräumung vermieden werden. Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Eine erhöhte Kollisionsempfindlichkeit liegt nicht vor (BMDV 2023). Die Art profitiert dennoch von den grundlegenden Vermeidungsmaßnahmen wie der Aufstellung eines temporären Fledermausschutzzauns (2.4 V_{CEF}) sowie der Wiederbepflanzung der Trasse nach Abschluss der Bauarbeiten (3.2 A, 3.4 A).

Mögliche Gefährdungen aufgrund der lichtnutzenden Jagd in beleuchteten Flächen oder um Lampen sind auszuschließen. Aufgrund des Nachtbauverbotes sowie dem Verzicht auf Baustellenbeleuchtung im Bereich der Jagdhabitate und Flugrouten werden baubedingte Beeinträchtigungen des Kleinabendseglers vermieden. Feststehende Beleuchtung im Bereich der B 217 und der Anschlussstelle Völksen ist auch nach dem Umbau nicht vorgesehen.

Damit ist nicht von einer signifikant erhöhten Kollisionsgefahr auszugehen, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Mögliche Gefährdungen aufgrund der lichtnutzenden Jagd in beleuchteten Flächen oder um Lampen sind auszuschließen. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen und Sachverhalte werden Individuenverluste, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art
Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Bau- oder betriebsbedingte Störungen durch Licht sind nicht zu erwarten, da der Kleinabendsegler gegenüber Licht auf den Flugwegen und im Jagdhabitat unempfindlich ist. Auch gegenüber Lärm besteht keine erhöhte Empfindlichkeit (BMDV 2023). Neue anlagebedingte Störwirkungen für Fledermäuse entstehen infolge des Vorhabens nicht. Für den Kleinabendsegler sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Kontrolle von Gehölzen auf Fledermausbesatz 2.2 V_{CEF}
- Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz 2.3 V_{CEF}

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Quartiere des Kleinabendseglers konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Des Weiteren ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinabendseglers durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen.

Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (2.2 V_{CEF} und 2.3 V_{CEF}). Sollten besetzte Quartiere der Art festgestellt werden, werden in Abstimmung mit dem Fachgutachter vor den Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehoben, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.

Jagdhabitats für den Kleinabendsegler befinden sich nördlich der B217 bei der Anschlussstelle Völkse, in den Randbereichen des Waldes im Nordosten des Eingriffsbereiches sowie entlang der Straßen „Steinkrüger Straße“ und „An der Badeanstalt“.

Die Jagdhabitats befinden sich teilweise im Bereich der Umbaumaßnahmen der B 217. Bau- und anlagebedingt werden Flächen der Jagdhabitats in einer Größe von insgesamt rd. 1,3 ha beansprucht. Da im Umfeld ausreichend Ausweichhabitats vorhanden sind bleibt die ökologische Funktion der Jagdhabitats im räumlichen Zusammenhang bestehen. Für den Verlust von Jagdhabitats werden nach Beenden der Baumaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (3.1 A, 3.3 A, 3.8 A, 4.1 A).

Durch die Anlage von Gehölzen im Böschungsberich (3.2 A, 3.4 A) werden außerdem die Flugrouten in kurzer Zeit (ca. 5 Jahre) wieder hergestellt. Die Gehölzpflanzungen dienen auch als Jagdhabitats für den Kleinabendsegler.

Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst
6. Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.6 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand (BfN 2025) ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht ☐ XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Zwergfledermaus ist eine Gebädefledermaus und bezüglich ihrer Lebensraumsprüche sehr flexibel. Sie kommt in Innenstädten, in ländlichen Siedlungen, aber auch ansonsten in nahezu allen Habitaten vor. Wälder und Gewässer werden bevorzugt. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in der Regel an Gebäuden, hier kommen verschiedenste Spaltenräume in Frage. Einzeltiere wurden auch schon in Felsspalten oder hinter der Rinde von Bäumen gefunden. Winterquartiere liegen wahrscheinlich ebenfalls überwiegend an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere finden sich allerdings auch in Felsspalten, Kellern, Tunneln oder Höhlen. Wochenstubenquartiere werden von Einzeltieren bis in 15 km Entfernung und von ganzen Wochenstubenverbänden bis in 1,3 km gewechselt. Schwärmquartiere werden in bis zu 22,5 km Entfernung aufgesucht, während die Jagdgebiete im Mittel ca. 1,5 km von der Wochenstube entfernt liegen und 92 ha betragen. Der Flug ist wendig. Die Art fliegt dabei entlang linearer Strukturen oft auf festen Flugbahnen (DIETZ et al. 2007). Die Flughöhe beträgt zwischen 2 und 6 m, Transferflüge finden auch in größeren Höhen statt. Die Art ist schwach lichtmeidend, teilweise jagen einzelne Tiere jedoch intensiv im Bereich von Straßenlaternen. Sie ist gegenüber Störwirkungen durch Lärm unempfindlich (BMDV 2023). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Zwergfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend vertreten. Es bestehen jedoch starke regionale Dichteunterschiede. In Niedersachsen ist die Art weit verbreitet (NLWKN 2011). Schwerpunktgebiete sind insbesondere im Süden Niedersachsens im Weserbergland und Harz vorhanden, wohingegen der Westen Niedersachsens weniger Nachweise aufweist (BfN 2025). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Am häufigsten wurde die Zwergfledermaus nachgewiesen. Beobachtungen ergaben sich wiederum in allen Bereichen des Untersuchungsgebietes, wobei der Schwerpunkt nördlich der B 217 liegt. Mehr oder weniger häufige und ausdauernde Jagdflüge fanden vor allem an Gehölzrändern, u.a. auch an die Bundesstraße begleitenden Gehölzgalerien und dem Waldrand im Nordosten statt. Im Inneren der vorhandenen Gehölze, u.a. im „Ohr“ an der Abfahrt Völksen, wurde jedoch kaum Aktivität festgestellt. Nachweise erfolgten hier lediglich oberhalb des Kronenbereichs. Eine regelmäßige Aktivität mehrerer bis vieler Zwergfledermäuse war erneut an einem Grundstück am Waldrand im Nordosten des Gebietes (Straße „Am Daberg“) zu verzeichnen. Hier besteht der Verdacht eines möglicherweise vorhandenen Quartiers.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Ausschluss von Nachtbauarbeiten 2.1 V_{CEF}
- Kontrolle von Gehölzen auf Fledermausbesatz 2.2 V_{CEF}
- Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz 2.3 V_{CEF}

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Aufstellung eines temporären Fledermausschutzzauns 2.4 V_{CEF}

Eine regelmäßige Aktivität mehrerer Zwergfledermäuse war an einem Grundstück am Waldrand im Nordosten des Gebietes (Straße „Am Daberg“) zu verzeichnen, weshalb dort der Verdacht eines möglicherweise vorhandenen Quartiers der Art vorliegt. Zudem wurden in einigen Bäumen direkt an der Böschung Höhlen festgestellt, die durchaus als Quartier der Art dienen können.

Insgesamt ist aufgrund des regelmäßigen Vorkommens der Art im Untersuchungsraum vorsorglich von Quartieren im gesamten Vorhabensbereich auszugehen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Zuge der bau- und anlagebedingten Gehölzentnahmen Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Im Zuge der Faunistischen Kartierung wurden bei der Sichtkontrolle bei 20 zu fällenden Bäumen relevante Strukturen entdeckt. Auch bei den weiteren Bäumen lässt sich ein Vorhandensein ohne gezielte Kontrolle der Gehölze mit Hubsteiger derzeit nicht sicher ausschließen (mangelnde Einsehbarkeit der Gehölze; ggf. neu entstehende Strukturen infolge von Astabbrüchen, Tätigkeiten von Spechten o.ä.). Des Weiteren sind Tötungen und Verletzungen der Zwergfledermaus durch den vorhabenbedingten Abriss der Brücke und Lärmschutzwand nicht sicher auszuschließen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Quartiersstrukturen maximal zwei Monate vor Beginn der Fäll-/Abrissarbeiten auf Nutzung zu kontrollieren und unmittelbar vor Baubeginn während der nächtlichen Abwesenheit der Tiere zu verschließen bzw. mit einem Einwegeverschluss zu versehen. Die Entfernung von festgelegten Quartiersbäumen sowie der Gebäude ist nur im Zeitraum zwischen der Auflösung der Wochenstubenquartiere und vor Beginn der Winterruhe (01.09. bis 31.10.) durchzuführen (2.2 V_{CEF} u. 2.3 V_{CEF}). In diesem Zeitraum sind die Individuen ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf.

Somit können die Tötung oder Verletzung von Individuen der Zwergfledermaus im Zuge der Baufeldräumung vermieden werden. Sollten Quartiere der Art festgestellt werden, werden vor der Durchführung von Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Die Zwergfledermaus weist aufgrund ihrer engen strukturgebundenen Flugweise und einer Flughöhe von 2-6 m eine hohe Kollisionsgefährdung auf (BMDV 2023). Auf Transferflügen fliegt die Zwergfledermaus auch höher als 6 m. Es ist davon auszugehen, dass die Art die Straße in der Regel in ausreichender Höhe überfliegt.

Durch den Verlust der Gehölzgalerie entlang der B 217 zwischen den Straßen „An der Stiege“ und „Am Daberg“ kann während der Bauphase ein erhöhtes Kollisionsrisiko entstehen, da einspurig weiterhin Verkehr vorhanden ist. Um das baubedingte Kollisionsrisiko zu reduzieren ist das Aufstellen eines mind. 2 m hohen Bauzauns in dem benannten Bereich erforderlich. Dieser ist bspw. mit einer Plane zu verhängen, um ein Hindurchfliegen der Tiere zu verhindern. Durch das Aufstellen des Zauns wird ein direktes tiefes Einfliegen in die Trasse verhindert und ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden. Durch die Anlage dichter Gehölzbestände in den Böschungsbereichen (3.2 A) sowie der Anlage von Baumreihen (3.4 A) beidseitig der B 217 werden zudem nach Beendigung der Bauphase die Leitstrukturen wiederhergestellt, so dass sich auch nach dem Bau kein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Im Bereich zwischen den Straßen „An der Stiege“ und „Am Daberg“ werden höhere Pflanzqualitäten verwendet, um ein schnelleres Aufwachsen der Leitstruktur zu gewährleisten.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Mögliche Gefährdungen aufgrund der lichtnutzenden Jagd in beleuchteten Flächen oder um Lampen sind auszuschließen. Aufgrund des Nachtbauverbotes sowie dem Verzicht auf Baustellenbeleuchtung im Bereich der Jagdhabitate und Flugrouten werden baubedingte Beeinträchtigungen der Zwergfledermaus vermieden. Feststehende Beleuchtung im Bereich der B 217 und der Anschlussstelle Völkßen ist auch nach dem Umbau nicht vorgesehen. Die betriebsbedingte Lichteinwirkung durch die Autos bleibt durch den Umbau der Anschlussstelle unverändert.

Insgesamt ist nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen und Sachverhalte werden Individuenverluste, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Ausschluss von Nachtbauarbeiten 2.1 V_{CEF}

Störungen der Zwergfledermaus können aufgrund bau- und betriebsbedingter Wirkungen durch Licht auftreten, da die Zwergfledermaus auf Flugrouten künstliche Lichtquellen schwach meidet (BMDV 2023). Baubedingten visuellen Störungen der Zwergfledermaus durch die Ausleuchtung von Baustellen im Bereich von Flugrouten wird jedoch durch ein Verbot von Bautätigkeiten in der Dämmerungs- und Nachtzeit entgegengewirkt (2.1 V_{CEF}). Feststehende Beleuchtung im Bereich der B 217 und der Anschlussstelle Völkßen ist auch nach dem Umbau nicht vorgesehen. Daher ist nicht von Meidereaktionen bei möglichen Flugbewegungen auszugehen.

Von erhöhten betriebsbedingten Störungen durch Scheinwerferlicht im Bereich von Flugrouten ist nach dem Umbau der Anschlussstelle Völkßen nicht auszugehen. Aufgrund der bereits bestehenden Bundesstraße wird davon ausgegangen, dass sich die Art an die Situation gewöhnt hat. Des Weiteren werden lichtbedingte Störungen durch die fahrenden Autos mit der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Böschungsbereichen (3.2 A) sowie der Anlage von Baumreihen (3.4 A) und der vorgesehenen Lärmschutzwand am südlichen Rand der Bundesstraße vermindert. Neue anlagebedingte Störwirkungen für Fledermäuse entstehen infolge des Vorhabens nicht.

Wirkungen durch Lärm (beim Bau) sind zu vernachlässigen, da keine entsprechende Empfindlichkeit gegeben ist (ebd.).

Insgesamt können erhebliche Störungen der Zwergfledermaus aufgrund der dargestellten Maßnahmen und Sachverhalte ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Kontrolle von Gehölzen auf Fledermausbesatz 2.2 V_{CEF}
- Kontrolle von Bauwerken auf Fledermausbesatz 2.3 V_{CEF}

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Aufgrund der Verbreitung der Art im Untersuchungsraum sind Quartiere im Bereich der Umbaumaßnahmen zu erwarten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Bäume verloren gehen, die potenziell als Quartier genutzt werden. Des Weiteren ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus durch den vorhabenbedingten Abriss von Bauwerken nicht sicher auszuschließen.

Daher erfolgt vor der Durchführung von Rodungsarbeiten/ Abrissarbeiten potenziell geeigneter Quartierstrukturen eine Kontrolle auf Fledermausbesatz (2.2 V_{CEF} und 2.3 V_{CEF}). Sollten tatsächlich Individuen der Zwergfledermaus entdeckt

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
werden, werden in Abstimmung mit dem Fachgutachter vor den Rodungs- bzw. Abrissarbeiten im räumlichen Zusammenhang Ersatzquartiere aufgehängt, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Jagdhabitate der Breitflügelfledermaus befinden sich nördlich der B217 bei der Anschlussstelle Völkßen, in den Randbereichen des Waldes im Nordosten des Eingriffsbereiches sowie entlang der Straßen „Steinkrüger Straße“ und „An der Badeanstalt“. An der Gehölzgalerie nördlich und südlich der B 217 von der Anschlussstelle bis zum Waldstück in Nordosten sowie an der „Steinkrüger Straße“ bis zum Ortsausgang befinden sich außerdem Flugrouten, die von der Art regelmäßig genutzt werden. Die Jagdhabitate sowie eine Flugroute befinden sich teilweise im Bereich der Umbaumaßnahmen der B 217. Bau- und anlagebedingt werden Flächen der Jagdhabitate in einer Größe von insgesamt rd. 1,3 ha beansprucht sowie eine Flugroute beeinträchtigt. Da im Umfeld ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind bleibt die ökologische Funktion der Jagdhabitate im räumlichen Zusammenhang bestehen. Für den Verlust von Jagdhabitaten werden nach Beenden der Bau- maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (3.1 A, 3.3 A, 3.8 A, 4.1 A). Durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Böschungsbereichen (3.2 A) sowie der Anlage von Baumreihen (3.4 A) werden außerdem die Flugrouten in kurzer Zeit (ca. 5 Jahre) wieder hergestellt. Die Gehölzpflanzungen dienen auch als Jagdhabitate für die Zwergfledermaus. Die Funktionalität möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	

Durch das Vorhaben betroffene Art
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

**Faunistische Untersuchungen
im Rahmen der Planung des Umbaus
des Anschlusses Völksen an der B 217
im Jahr 2022**

Auftraggeber:

GRUPPE FREIRAUMPLANUNG
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB Landschaftsarchitekten
Unter den Eichen 4,
30855 Langenhagen



Sterntalerstraße 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Januar 2023

**Faunistische Untersuchungen
im Rahmen der Planung des Umbaus
des Anschlusses Völkxen an der B 217
im Jahr 2022**

Auftraggeber:

GRUPPE FREIRAUMPLANUNG

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4,

30855 Langenhagen

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Wagner

Dipl.-Biol. Karsten Dörfer

Abia GbR

Sterntalerstraße 29a

D – 31535 Neustadt

05032 / 67 42 3

www.abia.de

Neustadt, 11. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2. Untersuchungsgebiet.....	5
3. Methoden.....	6
3.1 Brutvögel.....	6
3.2 Fledermäuse.....	6
3.3 Haselmaus.....	7
4. Ergebnisse.....	9
4.1 Höhlenbäume.....	9
4.2 Brutvögel.....	10
4.3 Fledermäuse.....	12
4.4 Haselmaus.....	15
5. Literatur.....	16
6. Anhang.....	17
6.1 Karten.....	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnis der Höhlenbaumsuche.....	9
Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten.....	11
Tabelle 3: Artenliste Fledermäuse.....	13

Im Text verwendete Abkürzungen

BArtSchV:	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Richtlinie:	Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992)
NAGBNatSchG:	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Nds.:	Niedersachsen
RL:	Rote Liste

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die B 217 soll im Bereich der Ortschaft Völksen ausgebaut werden. Aus diesem Grund wurde dort schon im Jahr 2016 eine Kartierung der Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt, die aufgrund der inzwischen verstrichenen Zeit aktuell wiederholt wurde, um eine aktuelle Datenbasis zur Verfügung zu haben.

Geplant ist, das vorhandene Brückenbauwerk zu erneuern und dazu zunächst den Verkehrsverlauf übergangsweise etwas nördlich zu verschwenken und ihn mit Hilfe einer provisorischen Brücke über die Straße „Im Stiege“ und „Steinhauerstraße“ (= Verlauf des nördlichen Abschnitts der K 214) zu führen, um währenddessen die alte Brücke abubrechen und zu erneuern.

Zur Beurteilung des möglicherweise artenschutzrechtlich relevanten Hintergrundes für dieses Projekt wurde das Büro Abia von der Gruppe Freiraumplanung aus Langenhagen mit der Durchführung einer Untersuchung beauftragt, die eine Bestandsaufnahme der Brutvögel, Fledermäuse und des potenziellen Vorkommens der Haselmaus beinhaltet. Vor dem Hintergrund der Untersuchungsergebnisse soll die Empfindlichkeit der vorhandenen Arten gegenüber dem geplanten Eingriff ermittelt werden.

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine Fläche von ca. 17 ha. Es erstreckt sich beiderseits der B 217 bei Völksen im teilweise hängigen Bereich am Übergang der offenen Landschaft zum Deister. Der südwestliche Teil liegt in der Ortslage und ist durch Einzel- und Reihenhausbauung mit teils größeren Gärten gekennzeichnet. Im nordöstlichen Abschnitt verläuft die B 217 überwiegend durch eine kleinstrukturierte Landschaft, die durch vereinzelte Bebauung in Ortsrandlage und Grünlandflächen, die überwiegend als Weiden für Pferde und nördlich der Bundesstraße auf einer größeren Fläche auch als Mähwiese genutzt werden. Am nordöstlichen Ende gehört auch ein Waldabschnitt des Deisters (größenteils Buchenhochwald) zum Untersuchungsgebiet. Entlang der B 217 verläuft abschnittsweise eine Gehölzgalerie, die sich im Bereich der Abfahrt Völksen nördlich der Bundesstraße zu etwas größeren Gehölzbereichen aufweitet. In der Ortslage Völksen befindet sich auf der Südseite der B 217 eine Lärmschutzwand.

Naturräumlich gesehen liegt das Gebiet im Übergangsbereich von den Börden zum Weser- und Leinebergland. Beim NLWKN und bei der Region Hannover liegen keine Daten zu Fledermäusen und Brutvögeln für das Untersuchungsgebiet vor.

Schutzgebiete und/oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche werden nicht berührt.

3. Methoden

3.1 Brutvögel

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurden auch Reviere von Brutvögeln im direkten Umfeld mit aufgenommen. Die Kartierung begann am 13. März, weitere Begehungen erfolgten am 27. März, am 10. und 24. April und am 15. Mai sowie am 12. Juni 2022 während der frühen Morgen- oder späten Abendstunden bei jeweils für die Erfassung günstiger Witterung. Zur Reduzierung des Einflusses des Verkehrslärms wurde sonntagsmorgens kartiert. Es sei angemerkt, dass eine Kartierung im Siedlungsbereich regelmäßig dadurch gekennzeichnet ist, dass Privatgrundstücke nicht betreten werden können, weshalb hier Erfassungsdefizite auftreten können.

An den ersten beiden Terminen im März wurde zusätzlich im Bereich von ca. 20 m beiderseits der B 217 eine Kontrolle des Baumbestands auf Höhlen und Spalten als potenziellen Brutplätzen von Vögeln sowie Quartieren von Fledermäusen durchgeführt.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens, zählen nicht zum Brutbestand.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte der gefährdeten bzw. Wert gebenden Arten. Diese stimmen nicht notwendig mit dem tatsächlichen Brutplatz überein. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste Brutvögel in Niedersachsen und Bremen, 9. Fassung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).

Eine Bewertung des Gebietes erfolgt verbal argumentativ.

Bei der Bearbeitung der Brutvögel bzw. bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass der Bereich der Straße in den Abschnitten, in denen Schallschutzwände vorhanden sind, nur in sehr begrenztem Maße und stellenweise nur punktuell begehbar war, da dort der neben der Fahrbahn liegende Straßensaum häufig mit Gehölzen bestanden ist. Weitere Einschränkungen durch herrschenden Verkehrslärm konnten durch eine Erfassung in relativ verkehrsarmen Zeiten umgangen werden.

3.2 Fledermäuse

Die Erfassung der Flug- und Jagdaktivität der Fledermäuse erfolgte durch nächtliche Ultraschalldetektorbegehungen auf Transekttrouten. Fledermausrufe wurden mittels zweier BatLogger (Firma Elekon, einer bei der Begehung der Transekttroute „am Mann“, der zweite „stationär“ an im Laufe eines Erfassungsdurchgangs verschiedenen Stellen im UG im Auto) inkl. der GPS-Koordinaten des Standorts¹ automatisch aufgezeichnet. Die aufgezeichneten Fledermausrufe wurden am PC mit dem Programm BatExplorer analysiert und manuell nachbestimmt. Das Ergebnis ist auch dem mitgelieferten ArcGIS-Shapefile zu entnehmen.

Eine Bestimmung bis zur Art ist bei Fledermausrufen nicht immer möglich. So überschneiden sich u.a. die Rufe der Arten aus der Gattung *Myotis* in ihrer Charakteristik. Bei Rufen von weiter vom Mikrofon entfernten Tieren sind außerdem die charakteristischen Details oft nicht mehr eindeutig erkennbar, da unterwegs ein Teil des

¹ Es ist zu beachten, dass dies systembedingt immer der Standort des Gerätes ist; die Position der rufenden Fledermaus kann davon deutlich, d.h. bis zur maximalen Reichweite der Rufe abweichen.

Frequenzspektrums ausgelöscht wird. Es ist auch zu beachten, dass die Rufe je nach Art und Flugsituation eine deutlich unterschiedliche Reichweite haben. So können beispielsweise die sehr leise rufenden Langohren nur auf wenige Meter registriert werden (sie sind deshalb bei Detektoruntersuchungen in aller Regel unterrepräsentiert), die meist sehr lauten Abendsegler dagegen in der Regel bis über 100 m. Die Erfassungsreichweite der übrigen Arten liegt zwischen diesen beiden Extremen.

Es fanden sechs Begehungen in den Abend- und Nachtstunden im Zeitraum von Mai bis Oktober 2022 bei günstiger Witterung statt. Die Begehungstage waren der 19. Mai, der 22. Juni, der 06. und 14. Juli sowie der 11. August und 13. September. Die Begehungen begannen jeweils kurz vor Sonnenuntergang und dauerten 2-3 Stunden. Soweit möglich, wurden dabei auch die im Gebiet vorhandenen potenziellen Quartierbäume auf Aus- bzw. Einflug kontrolliert.

Die Angabe der Gefährdung in Niedersachsen entspricht der – fachlich inzwischen als veraltet anzusehenden - Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung (Stand 1991, HECKENROTH et al. 1993). Die bundesweite Gefährdung wird nach MEINIG et al. (2009) angegeben.

Auch bei der Bearbeitung der Fledermäuse bzw. bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass der Bereich der Straße in den Abschnitten, in denen Schallschutzwände vorhanden sind, nur in sehr begrenztem Maße und stellenweise nur punktuell begehbar war, da dort der neben der Fahrbahn liegende Straßensaum häufig mit Gehölzen bestanden ist.

3.3 Haselmaus

Die Nachweismethoden folgen den Forderungen in Albrecht et al. (2014). Installiert wurden - geeigneten Strukturen entsprechend – am 11. und 12. April 2022 65 Neströhren in Hecken und am Waldrand in Abständen von ca. 20 m. Ihre räumliche Verteilung ist in Karte 2 grob dargestellt.

Bei dieser Gelegenheit wurden die Gehölze auf Freinester überprüft und unter Haseln wurde nach Nüssen mit den typischen Fraßspuren gesucht (vgl. auch Albrecht et al. 2014, Methodenblatt S. 5). An 6 Terminen (9. Mai, 7. Juni, 15. Juli, 21. August, 5. Oktober und 5. November) wurde überprüft, ob sich Haselmausnester oder Haselmäuse in den Röhren befanden. Auf den Einsatz von Kästen im Hochwald (dort gibt es keine erreichbaren, zur Anbringung von Neströhren geeigneten waagerechten Zweige) wurde verzichtet, weil sie häufig im Jahr der Installation noch nicht genutzt werden. Nur am Waldrand konnten Neströhren eingesetzt werden.

Methodendiskussion

Der Nachweis sollte nach den im Straßenbau üblichen Standardmethoden erfolgen (Albrecht et al. 2014). Dort werden im Kap. 3.3.5 (S. 62 ff) verschiedene Methoden ausführlich diskutiert, darunter auch der Vergleich zwischen Neströhren (= Niströhren) und Kästen. Umfangreiche eigene Erfahrungen bestätigen die dort zitierten Aussage verschiedener Autoren, dass für einen schnellen Nachweis Neströhren zuverlässiger sind als Kästen. Die in Albrecht et al. (2014) zitierte Einschätzung von Bright (Bright et al. 2006, vgl. Albrecht et al. 2014, dort auch weitere Quellen), dass für den Ausschluss mindestens 50 Niströhren über einen Zeitraum von Juni bis November eingesetzt werden sollten, entspricht nicht ganz den Erfahrungen des Kartierers. Sicherer sind danach mindestens 6 Kontrollen, die erste im Mai und die letzte im Oktober oder November. In warmen Mainächten können Haselmäuse bereits aktiv sein und tagsüber die Neströhren als Unterschlupf nutzen – ggf. ohne Nestbau. Später im Jahr bauen sie dort typische

Nester, über die Haselmäuse mit ausreichender Erfahrung auch bei Abwesenheit nachweisbar sind. Im Methodenblatt S4 in Albrecht et al. (2014; S. 217) werden 4 bis 8 Kontrollen empfohlen.

Im Untersuchungsgebiet wären insbesondere die Hecken nordwestlich der Bundesstraße wegen ihrer Gehölzvielfalt erheblich attraktiver für Haselmäuse als der Wald. Wenn es Haselmäuse in diesem Bereich gibt, müssten sie deshalb vor allem in diesem Heckenbereich zu finden sein, in Albrecht et al 2014 heißt es: „Nach Bright et al. (2006) wird die Nachweiswahrscheinlichkeit erhöht, wenn die Kästen geklumpt in Optimalhabitaten ... angebracht werden“. Diese höhere Nachweiswahrscheinlichkeit in Optimalhabitaten gilt nach eigenen Untersuchungen auch für Neströhren.

4. Ergebnisse

4.1 Höhlenbäume

Bei der Kontrolle des trassennahen Baumbestands auf potenzielle Brutplätze von Vögeln bzw. Quartieren von Fledermäusen wurden insgesamt zwanzig Bäume gefunden, die aufgrund von Höhlen oder Spalten hinter loser Rinde eine mögliche Bedeutung für die o.g. Artengruppen haben. Eine Kurzbeschreibung ist Tabelle 1 zu entnehmen; die Lage ergibt sich aus Karte 2 und dem mitgelieferten ArcGIS-Shapefile.

Angegeben sind die Art der Struktur und – im Falle von Öffnungen – die Himmelsrichtung zu der sie ausgerichtet sind.

Tabelle 1: Ergebnis der Höhlenbaumsuche

Nr.	Art	Beschreibung der relevanten Struktur
1	Ahorn	altes Astloch, Höhlenöffnung Ri S, ca. 4 m Höhe
2	Ahorn	altes Astloch, Höhlenöffnung Ri S, ca. 5 m Höhe
3	Ahorn	in Seitenast Höhlenöffnung Ri S, ca. 6 m Höhe
4	Ahorn	in Seitenast Höhlenöffnung Ri S, ca. 6 m Höhe,
5	Ahorn	altes Astloch, Höhlenöffnung Ri SO, ca. 6 m Höhe,
6	Ahorn	altes Astloch, Höhlenöffnung Ri S,
7	Hainbuche	altes Astloch, Öffnung Ri S, ca. 3 m Höhe
8	Birke	zwei ausgefaulte Astlöcher, Ri N, ca. 5 und 7 m Höhe
9	2 x Obstbaum	zwei alte, starke, mit Efeu bewachsene Obstbäume; Süßkirsche & Apfel
10	Birke	steht direkt an Leitplanke, z.T. hohl, Öffnung in 4 m Höhe Ri S
11	Ahorn	Blitzriss entlang Stamm
12	Birke	hohl, steht direkt an Straßenrand, große Öffnung Ri W.,
13	Birke	Baum hohl, kl. Astloch Ri SW, in ca. 4 m Höhe
14	Birke	großer Baum, mehrere Höhlenöffnungen in versch. Höhen und Richtungen
15	Obst	sehr alter Apfelbaum, hohl
16	Birke	abgestorbener, unscheinbarer Baum mit mehreren Höhlenöffnungen
17	Birke	großer Baum, Höhlenöffnung Ri O in ca. 4 m Höhe
18	Birke	schmale Öffnung in ca. 1,8 m Höhe Ri S
19	Birke	hohl, mehrere Öffnungen
20	Birke	2 dicht beieinander stehende Bäume

4.2 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden 33 Brutvogelarten beobachtet (Status Brutnachweis oder Brutverdacht, s. Tabelle 2). Einbezogen sind hier auch Vögel, die ihren Reviermittelpunkt randlich nur wenig außerhalb des Gebietes haben. Für zwei weitere Arten ergab sich lediglich der Status Brutzeitfeststellung bzw. Nahrungsgast, sie sind nicht zum Brutbestand des Gebietes zu zählen.

Bei den im Gebiet brütenden Arten handelt es sich ganz überwiegend um Gehölzbrüter, d.h. Arten, die entweder in verschiedenen Bereichen in Bäumen oder Sträuchern selbst oder bodennah im Bereich von Gehölzen brüten. Darunter sind weit verbreitete Arten vertreten, die regelmäßig auch in kleineren Gärten in Siedlungen anzutreffen sind, wie z.B. Amsel, Grünfink und Rotkehlchen, aber auch Arten der Wälder oder größeren Parks und Grünanlagen, wie z.B. Dompfaff und Kleiber (Laubwälder) oder Sommer- und Wintergoldhähnchen (Nadelwälder). Überwiegend handelt es sich um Freibrüter, aber auch Höhlen- und Nischenbrüter sind mit einigen Arten vertreten, wie z.B. dem eben bereits genannten Kleiber. Vor allem Kohl- und Blaumeise sind recht zahlreich vertreten, was vermutlich überwiegend auf ein entsprechendes Angebot von Nistkästen im Siedlungsbereich zurückzuführen ist. Dabei auch zu berücksichtigen sind allerdings einige abgestorbene, größere Bäume, die an mehreren Stellen im Randbereich der längs der Straße verlaufenden Gehölze und auch in dem im Nordosten vorhandenen Garten stehen. Sie bieten ebenfalls in Teilen inzwischen ein größeres Höhlenangebot, das offenbar als Nistplatz genutzt werden kann. Dieses wirkt sich offenbar auch für den Star positiv aus; die Art wurde mit einem Brutnachweis in einer Höhle im Stamm einer alten Buche im Buchenhochwald im Nordosten des Gebietes und sechs weiteren Brutverdachtsfällen im restlichen UG verteilt nachgewiesen. Dieser Höhlenbrüter ist zwar stellenweise immer noch häufig, aber aufgrund starker Bestandsrückgänge allgemein laut den Roten Listen sowohl landesweit (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2022) als auch bundesweit (RYSLAVI et al., 2020) gefährdet. Des Weiteren kommt eine weitere Meisenart, die Schwanzmeise, hinzu.

Als für Siedlungen typische Arten wurden Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze nachgewiesen. Auch hier handelt es sich um (Halb-)Höhlen- und Nischenbrüter. Als ebenfalls an Gebäuden brütende Art ist das Vorhandensein von (mindestens) zwei Nestern mit den dazugehörigen Bruten der ebenfalls gefährdeten Mehlschwalbe (s. ebd.) an einem Gebäude an der Steinkrüger Straße in diesem Zusammenhang erwähnenswert.

Arten, die den Siedlungsrändern oder der mehr oder weniger halboffenen Landschaft zuzurechnen sind, treten im Artenspektrum prinzipiell zurück. Als eine Art ist hier jedoch der ebenfalls gefährdete Bluthänfling zu nennen, für den sich zwei Reviere im Siedlungsbereich der Ortschaft Völksen und ein weiteres in einem alten Obstbaumbestand am nordöstlichen Rand des UG ergaben. Besonders bemerkenswert ist dabei das Vorkommen der beiden Reviere im Siedlungsbereich. Die Art errichtet ihre Nester in den Kronenbereichen von Gehölzen, weitere essentielle Strukturen in ihrem Lebensraum sind nicht zu häufig gemähte Kraut- und Staudensäume, die ein ganzjährig verfügbares Nahrungsangebot in Form von Samen und Früchten sicher stellen. In der heutigen Landschaft sind solche in weniger intensiv gepflegten Rand- und Übergangsbereichen verschiedener Biotope zu finden, in denen überjährige Kräuter und Stauden und deren Blüten, Samen und Früchte vorhanden sind. Solche sind besonders im Bereich der Steinkrüger Straße selbst und in den dort im Osten südlich angrenzenden Grünlandflächen, aber auch in einem ausgesprochen strukturreichen Gartenbereich im Nordosten des UG vorhanden. Eine in ihren Biotopansprüchen sehr ähnlich ausgerichtete Art ist der auf der Vorwarnliste verzeichnete Stieglitz, von dem im UG verteilt in weniger intensiv gepflegten Saumbereichen seitlich der Straße vier Revierzentren zu verorten waren. Die Dorngrasmücke brütete in der Feldflur südlich der B 217. Die Feldlerche wurde im Bereich der offenen Feldflur im äußersten Westen des UG südlich der B 217, deutlich außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt und ist daher hier nicht mit verzeichnet.

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	12
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	*	§	2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§	7
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	3	3	§	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	12
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	*	*	*	§	2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§	1
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	*	*	§	1
Fitis	<i>Phylloscopos trochilus</i>	BV	*	*	*	§	5
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	*	§	3
Gimpel / Dompfaff	<i>Phyrula phyrula</i>	BV	*	*	*	§	1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV/BZ	*	3	3	§	2/-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§	12
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§	9
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	*	*	*	§	7
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§	15
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	BV	*	*	*	§	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§	19
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BZ	*	*	*	§§	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	BN	3	3	3	§	2
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	*	*	*	§	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§	15
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	*	*	*	§	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§	6
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§	13
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	G	*	3	3	§§	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	*	*	*	§	3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§	5
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	*	*	*	§	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BN/BV	3	3	3	§	1/6
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV/BZ	*	V	V	§	4/1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	*	*	*	§	1
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV	*	*	*	§	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§	9
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§	10

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds), in der Region Bergland und Börden (BB) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, * = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. Σ Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Vom Mäusebussard und auch vom Rotmilan waren mehrfach einzelne Vögel überfliegend, z.T. offenbar auch auf der Nahrungssuche zu beobachten, ein Mäusebussard saß zweimalig in den Bäumen im an die Straße angrenzenden

Grünlandbereich im nordöstlichen UG, Hinweise auf eine Brut beider ergaben sich aber nicht. Sie sind daher als Nahrungsgäste bzw. als Brutzeitfeststellung eingestuft.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten (Brutnachweis oder Brutverdacht) sind vier Arten (Bluthänfling, Girlitz, Mehlschwalbe und Star) landesweit gefährdet (mit Ausnahme des Girlitzes auch bundesweit), einer (Stieglitz) ist landesweit auf der Vorwarnliste verzeichnet. Gemäß BNatSchG sind die nicht zum Brutbestand zu zählenden Arten Mäusebussard und Rotmilan streng geschützt, die anderen sind besonders geschützt. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Unter Berücksichtigung der Gebietsgröße handelt es sich um ein recht zahlreich ausgeprägtes Spektrum allgemein häufiger Arten. Dem Untersuchungsgebiet kommt deshalb eine allgemeine Bedeutung für Brutvögel zu. Dabei nicht unerwähnt bleiben soll allerdings das Vorkommen von vier gefährdeten Arten, deren Brutplätze jedoch durch die vorliegenden Planungen nicht in Anspruch genommen werden.

Sollten bei später folgenden Kontrollen von Baumhöhlen Hinweise auf dort erfolgende Bruten der Arten erbracht werden, müssen diese Brutplatzverluste artspezifisch ausgeglichen werden. Bei den vorhandenen Arten ist dieses durch die Ausbringung von höhlenförmigen Nistplatzangeboten entweder an stehenbleibenden Bäumen oder auch Gebäuden mit guter Erfolgsaussicht zu kompensieren.

Beeinträchtigungen, u.a. durch den auch heute schon gegebenen und stellenweise starken Verkehrslärm der B 217, sind sicher vorhanden, lassen sich aber kaum bemessen. Daraus folgende deutliche Defizite in der Artengemeinschaft² oder auch im Bruterfolg sind aber nicht auszuschließen.

Für eine Bewertung gemäß Methodik des NLWKN (BEHM & KRÜGER 2013) ist das Gebiet nicht ausreichend groß genug.

4.3 Fledermäuse

Im Gebiet wurden acht Fledermausarten bzw. Artengruppen nachgewiesen, dazu kommen nicht näher zu identifizierende Nachweise der Gattung *Myotis* (Tabelle 3). Zu den angegebenen Gefährdungskategorien ist anzumerken, dass der derzeit noch gültigen Roten Liste Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993) der Stand von 1991 zugrunde liegt, so dass diese nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Unter anderem daraus ergibt sich auch die Diskrepanz zur aktuellen bundesweiten Roten Liste (MEINIG et al. 2009).

Am häufigsten wurde, wie auch schon bei der Erfassung vor sechs Jahren (Abia 2016), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen. Beobachtungen ergaben sich wiederum in allen Bereichen des Untersuchungsgebietes, wobei der Schwerpunkt nördlich der B 217 liegt. Mehr oder weniger häufige und ausdauernde Jagdflüge fanden vor allem an Gehölzrändern, u.a. auch an die Bundesstraße begleitenden Gehölzgalerien und dem Waldrand im Nordosten statt. Im Inneren der vorhandenen Gehölze, u.a. im „Ohr“ an der Abfahrt Völksen, wurde aber kaum Aktivität festgestellt. Nachweise erfolgten hier lediglich oberhalb des Kronenbereichs. Eine regelmäßige Aktivität mehrerer bis vieler Zwergfledermäuse war erneut an einem Grundstück am Waldrand im Nordosten des Gebietes (Straße „Am Daberg“) zu verzeichnen. Hier besteht der Verdacht eines möglicherweise vorhandenen Quartiers.

² Einschränkung sei hier angemerkt, dass mit der Methodik der Revierkartierung nichts über den Bruterfolg ausgesagt werden kann.

Die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) wurde lediglich einmal festgestellt, und zwar bei der Begehung Mitte September, d.h. während der Zugperiode der Art. Bei der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) gilt Ähnliches, auch von dieser Art wurde nur einmalig im August ein rufendes Tier nachgewiesen. Beide Arten flogen im östlichen Bereich des UG im Bereich der Straße „An der Badeanstalt“. Eine besondere Bedeutung des Gebietes ergibt sich für diese beiden Arten jedoch nicht.

Auch Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) wurden während des gesamten Untersuchungszeitraums mäßig häufig bei der Jagd entlang von Gehölzen besonders nördlich der B 217 (dort mit einem Schwerpunkt über einer nordöstlich der Anschlussstelle gelegenen Pferdekoppel) und auch im Osten im Bereich der Straße „An der Badeanstalt“ und etwas weiter östlich davon registriert. Dabei waren teils mehrere Individuen gleichzeitig zu beobachten. Bei der Breitflügelfledermaus handelt es sich wie bei der Zwergfledermaus um eine Gebäude bewohnende Art. Quartiere konnten im Untersuchungsgebiet jedoch nicht lokalisiert werden.

Tabelle 3: Artenliste Fledermäuse

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL Nds.	RL D	FFH-RL	EHZ	Schutz
Myotis unbestimmt	<i>Myotis spec.</i>			IV		§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	IV	u	§§
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	IV	u	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	g	§§
Rauhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	IV	g	§§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	k.A.	D	IV	s	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	IV	u	§§
Braunes- bzw. Graues Langohr	<i>Plecotus spec.</i>	2/2	V/2	IV	u	§§
Zweifarbflledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	IV	s	§§

Erläuterungen: Angegeben sind die Gefährdung in Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993, Stand 1991) und Deutschland (MEINIG et al. 2009, Stand 2008). Abkürzungen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend; k.A. = keine Angabe, da z. Zt. des Erscheinens der RL noch nicht als Art definiert. FFH-RL: Art der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie. EHZ = Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nds. gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN: g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, x = unbekannt. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß BNatSchG.

Von den beiden heimischen Abendseglerarten wurde der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) nur am 07.07. im Bereich der Straße „An der Badeanstalt“ festgestellt. Des Weiteren ergaben sich Aufnahmen, die nicht genau einer der beiden Arten zuzuordnen waren (*N. spec.*), verteilt im gesamten UG längs der B 217 und auch im Siedlungsbereich von Völksen und über die gesamte Erfassungszeit. Ähnlich verhält es sich mit den Nachweisen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*), von dem Rufe von Mai bis in den August aufgezeichnet werden konnten. Insgesamt ergaben sich von dieser Artengruppe mäßig häufige Kontakte, wobei sich nahe der B 217 im Bereich der Straße „An der Badeanstalt“ und etwas östlich davon, also im Übergangsbereich der Straße aus dem offeneren in den durch den Wald verlaufenden Bereich, ein etwas intensiver beflogener Bereich beobachten ließ. Offenbar finden hier häufigere und auch ausdauernde Jagdflüge statt.

Die Gruppe der Langohren ist in Niedersachsen mit zwei Arten vertreten. Es handelt sich dabei um das Braune und das Graue Langohr (*Plecotus auritus* bzw. *austriacus*), bei denen die Artunterscheidung alleine anhand der Rufaufnahmen nur in wenigen Fällen

eindeutig möglich ist. Daher werden sie hier im Sinne von Nachweisen der Gattung behandelt. Beobachtungen ergaben sich längs des UG vereinzelt, gehäuft traten sie im östlichen Bereich nahe des Übergangs zum Wald und der Straße „An der Badeanstalt“ und (wie andere Arten auch) über einer Pferdekoppel nordöstlich der Anschlussstelle Völksen jagend auf. Auf den anderen Streckenabschnitten flogen vereinzelt Tiere durch.

Das Nachweisbild von Tieren aus der Gattung *Myotis* (exaktere Artbestimmung basierend auf Rufen ist in den allermeisten Fällen nicht möglich) war dem der Abendsegler sehr ähnlich, von Mai ab, im Juni nur vereinzelt, aber dann auch zwischen Juli und September wurden in mäßiger Häufigkeit jagende und durchfliegende Tiere dieser Gattung im gesamten UG beobachtet. Auch hier ergab sich ein gewisser Schwerpunkt über dem östlichen Abschnitt der B 217, sowie über der schon erwähnten nordöstlich der Anschlußstelle gelegenen Pferdekoppel. Auch über dem dort östlich anschließenden Grünland war im Juni und Juli intensive Jagdaktivität von mehreren Individuen gleichzeitig zu beobachten. Auch für diese Artengruppe sind also Teile des UG als Jagdhabitat und auch als Flugkorridor relevant. Im Gegensatz zu den Ergebnissen aus dem Jahr 2016 (ABIA 2016) gelangen aktuell keine Aufnahmen, die eindeutig einer der beiden Bartfledermausarten zuzuordnen waren.

Hinweise auf vorhandene Quartierplätze ergaben sich längs der Bundesstraße nicht, dabei war auch der Bereich der Brücke über die Straße „Im Stiege“ (nahe Anschlussstelle Völksen) kontinuierlich in die Betrachtungen einbezogen. Zwar gab es dort, wahrscheinlich wegen des sich an dieser Stelle ergebenden etwas größerräumigen offenen Umfeldes, intensivere Jagdbeobachtungen. Ein- und Ausflüge oder auch Kots Spuren an der Brückenkonstruktion wurden jedoch nicht festgestellt. Soweit im Rahmen der Begehungen kontrollierbar, wurde auch für die im Nahbereich der Trasse vorhandenen Höhlenbäume keine Quartiernutzung nachgewiesen. Ein sicherer Ausschluss – vor allem auch für die Zukunft – ist aber besonders in diesen Fällen nicht möglich. Deshalb sind die Bäume kurz vor einer eventuellen Fällung noch einmal genauer (per Hubsteiger oder mittels Seilklettertechnik) zu untersuchen. Potenzielle Quartiere befinden sich auch an der Schallschutzwand südlich der B 217 unter der Holzverkleidung, wobei eine systematische Kontrolle hier kaum möglich ist.

Einen Quartierverdacht gibt es jedoch aus dem Jahr 2016 (Abia 2016, wahrscheinlich Zwergfledermaus) im Nordosten des Untersuchungsgebietes an einem dort am Waldrand stehenden Wohnhaus. Es ist aber zu beachten, dass sich im Siedlungsbereich sicher noch weitere Gebäudequartiere befinden können, deren Erfassung im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich war.

Mehr oder weniger im gesamten Bereich des UG konnte zumindest vereinzelt Jagdverhalten beobachtet werden. Besonders intensiv war dieses in einem nördlich der Bundesstraße abgrenzbaren Streifen, der im Bereich der Anschlussstelle beginnt und sich von dort aus nach Osten ausdehnt. In diesem Bereich liegt eine Pferdekoppel, daran anschließend folgen Grünlandbereiche und im Randbereich der Straße auf einem längeren Streckabschnitt steht eine Reihe größerer, alter Bäume, so dass sich ein ausgeprägter Strukturreichtum ergibt. Ein weiterer Bereich mit erhöhter Jagdaktivität liegt südlich der Bundesstraße längs der „Steinkrüger Straße“. Hier sind die Flächen neben der Straße durch Grünlandflächen mit Pferdehaltung und im östlichen Bereich auch durch extensiv gepflegte Scherrasenflächen charakterisiert, so dass sich eine insgesamt etwas deutlichere Offenheit, die aber von den vorhandenen am Straßenrand stehenden linearen Gehölzen aufgelockert wird, ergibt. Offenbar weisen beide genannten Bereiche ein erhöhtes Insektenangebot auf, so dass sich für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse, Langohren, Abendsegler wie auch die *Myotis*-Arten eine erhöhte Bedeutung als Nahrungshabitat ergibt.

Eine Leitlinie für Transferflüge von Fledermäusen stellt die Gehölzgalerie (wo vorhanden) beidseits der B 217 zwischen dem östlichen Ortsrand von Völksen und dem Bereich der Anschlussstelle dar. In wie weit sich diese in Höhe der Anschlussstelle Völksen weiter

nach Westen fortsetzt, blieb wegen der Unübersichtlichkeit der Örtlichkeit im Unklaren. Deutlich wurde jedoch, dass auch der westliche Abschnitt der Straße „Nach den Dellen“ überdurchschnittlich häufig von durchfliegenden Fledermäusen genutzt wird. Gleiches gilt für die „Steinkrüger Straße“ auf der Strecke am Ortsausgang zur Auffahrt auf die Bundesstraße. Längs dieser Straße fliegen häufig Tiere, die offenbar zwischen dem im Osten anschließenden Waldbereich und der Ortslage „pendeln“.

4.4 Haselmaus

Freinester waren im Gebiet nicht nachweisbar, auch typische Fraßspuren an überprüften Haselnüssen waren nicht vorhanden.

Alle ausgebrachten Neströhren wurden an allen Kontrollterminen leer vorgefunden.

Nach den oben zitierten Angaben (s. Kap. 3.3) und eigenen Erfahrungen kann nach 6 negativen Kontrollen von 65 Neströhren das Vorkommen der Haselmaus im betroffenen Bereich ausgeschlossen werden.

Bei der Bewertung von Haselmausnachweisen oder negativen Kontrollen sollte auch dann, wenn die Ergebnisse so eindeutig erscheinen wie hier, eine Plausibilitätsprüfung auf der Grundlage der Nachweissituation in der Umgebung vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall bietet sich folgendes Bild: Bei zahlreichen Nistkastenkontrollen der letzten Jahrzehnte wurden im Deister häufig Siebenschläfer, aber nie Haselmäuse gefunden. Diese Befunde bestätigen zusammen mit den Untersuchungsergebnissen, dass hier tatsächlich keine Haselmäuse vorhanden sind.

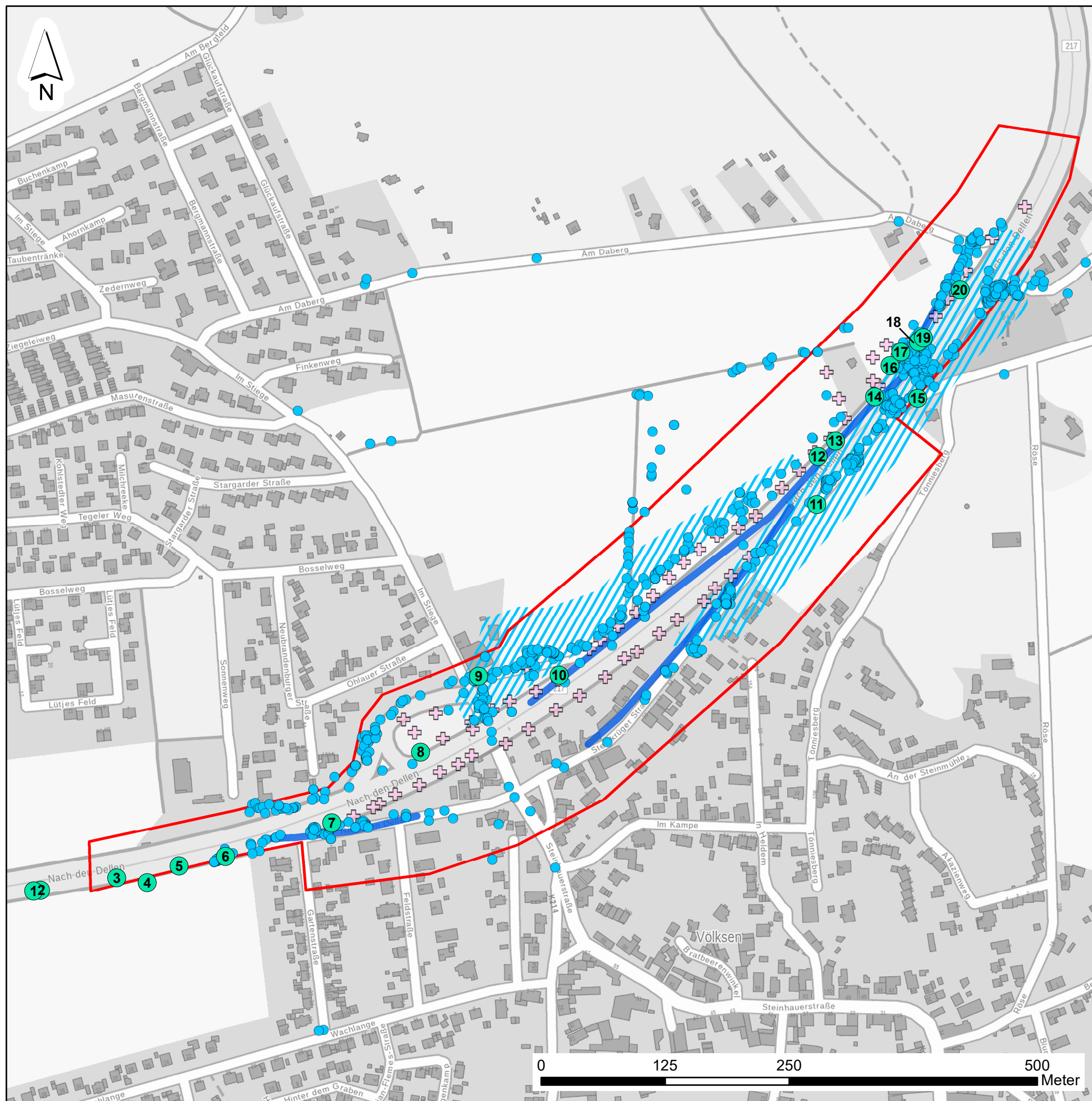
Andererseits darf man sich bei einem geeignet erscheinenden Lebensraum wie hier nicht von vornherein allein auf die vorliegenden Daten verlassen, erst deren Kombination mit den vorgenommenen Untersuchungen schließt ein Vorkommen im untersuchten Bereich und damit – bezogen auf die Haselmaus – einen Verstoß gegen das Artenschutzrecht eindeutig aus.

5. Literatur

- ABIA (2016): Kartierung der Brutvögel und der Fledermäuse im Rahmen des Ausbaus der B 217 bei Völksen. – unveröffentlichtes Gutachten, erstellt im Auftrag der Gruppe Freiraumplanung, Langenhagen.
- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BRIGHT, P., MORRIS, P. & MITCHELL, JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook. English Nature, 75 S.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55-69.
- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- HECKENROTH, H. et. al. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. (Stand 1.1.1991). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13(6): 221 - 226.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010). Die Haselmaus. Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften, 181 S.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- RYSLAVY, T. & H-G BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

6. Anhang

6.1 Karten



Legende

-  Fledermaus-Kontaktpunkt
-  Fledermaus-Jagdhabitat
-  Fledermaus-Transferroute
-  Potenzieller Habitatbaum (nummeriert)
-  Fallenstandort Haselmaus
-  Untersuchungsgebiet

Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung des Umbaus des Anschlusses Völkse an der B 217 im Jahr 2022

Fledermäuse

Auftraggeber:
GRUPPE FREIRAUMPLANUNG
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB Landschaftsarchitekten
Unter den Eichen 4, 30855 Langenhagen

Karte 2	Blatt 1 von 1		Datum	Name
Maßstab: 1 : 4.000		bearbeitet	10.12.2022	Wagner
Kartengrundlage: WebAtlasNI Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen		gezeichnet	10.01.2023	Schmidtke
© 2023 LGLN dl-de/by-2-0		 Sternalerstraße 29a 31535 Neustadt Tel. 05032 / 67 42 3 Fax. 05032 / 800 404		